



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

24. JAHRGANG

HAMBURG, 18. SEPTEMBER 2018

Nr. 8

INHALT

Art.: 83	Gesetz zur Änderung der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR)...	135	Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 14. Dezember 2017 - Ergänzende Veröffentlichung der sich aus dem Beschluss ergebenden Vergütungen und Entgelte in der Region Ost – Langfassung.....	140	
Art.: 84	Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Bille-Elbe-Sachsenwald.....	136	Art.: 91	Mitteilung über die Beschlussfassung eines Beschlusses der Regional-KODA Nord-Ost.....	140
Art.: 85	Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei St. Lukas.....	137	Art.: 92	Kollekte an den Allerseelen-Gottesdiensten, Freitag, 2. November 2018.....	140
Art.: 86	Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Friedland, Neubrandenburg und Stavenhagen sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Lukas und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften.....	137	Art.: 93	Einführung der Lektionare.....	140
Art.: 87	Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 21. Juni 2018 – Jahressonderzahlung.....	139	Art.: 94	Gebetstag für von sexuellem Missbrauch betroffene Frauen und Männer.....	141
Art.: 88	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 21. Juni 2018 – Entgeltordnung.....	139	Art.: 95	Abschaffung des Verzeichnisses der Kirchengaustritte in den Pfarreien.....	141
Art.: 89	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 14. Juni 2018.....	140	Art.: 96	Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen.....	141
Art.: 90	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg Beschluss der Regionalkommission Ost der		Art.: 97	Hinweis zum Kopieren urheberrechtlich geschützter Werke - Pauschalvertrag mit der Verwertungsgesellschaft (VG) Wort/ Bild-Kunst	141
			Art.: 98	Ansgar-Woche vom 3. Februar - 10. Februar 2019 - Verleihung der Ansgar-Medaille	141
			Art.: 99	Verleihung der Ansgar-Urkunde.....	142
			Art.: 100	Direktorium 2018/2019	142
			Art.: 101	Fortbildungstag für Pfarrsekretärinnen und -sekretäre	142
				Kirchliche Mitteilungen	
				Personalchronik Hamburg.....	142

Art.: 83

Gesetz zur Änderung der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR)

Vom 3. September 2018

Artikel 1

Änderung der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR)

Hiermit wird die Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR) vom 25. April 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg.,

Nr. 4, Art. 49, S. 78 ff., v. 27. April 2018) wie folgt geändert:

1. Änderung von § 1 Absatz 1 Satz 1

Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. als Gäste

- a) der Pressesprecher des Erzbistums und
- b) der Vorsitzende der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAV) im Erzbistum Hamburg, soweit dieser katholisch ist; anderenfalls ein anderes katholisches Mitglied aus der Mitte des Vorstandes der DiAG-MAV.“

2. Änderung von § 6 Absatz 1

Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Pressesprecher (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 4 Buchstabe a) und der Vertreter der DiAG-MAV (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 4 Buchstabe b) sind auf die Wahrung der Verschwiegenheit nach can. 471 Nr. 2 des Codex Iuris Canonici und die Wahrung des Steuergeheimnisses nach den Regelungen der Abgabenordnung zu verpflichten.“

3. Änderung von § 21 Absatz 2 Satz 1

In Ziffer 2 werden nach dem Wort „Ermessen“ die Wörter „auf Vorschlag des Wirtschaftsrates“ eingefügt.

4. Änderung von § 25 Absatz 2

In Ziffer 2 werden nach dem Wort „Ermessen“ die Wörter „auf Vorschlag des Wirtschaftsrates“ eingefügt.

5. Änderung von § 46

1. Satz 1 wird zu Absatz 1.
2. Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ist dem Priesterrat, dem Diözesanpastoralrat oder der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für das Erzbistum Hamburg e.V. eine rechtzeitige Übermittlung von personellen Empfehlungen nach § 1 Absatz 1 Satz 5 in Ermangelung einer noch ausstehenden eigenen Konstituierung nicht möglich, kann eine unaufschiebbare Konstituierung des Wirtschaftsrates abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 gleichwohl durchgeführt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 19. September 2018 in Kraft.

H a m b u r g, 3. September 2018

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 84

Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Bille-Elbe-Sachsenwald

Die katholischen Kirchengemeinden St. Marien (Hamburg-Bergedorf), St. Christophorus (Hamburg-Lohbrügge), St. Benedikt (Geesthacht) und Seliger Niels Stensen (Reinbek) bilden den Pastoralen Raum Bille-Elbe-Sachsenwald. Aus ihnen soll mit Wirkung vom 26. Mai 2019 die noch durch gesondertes Dekret

zu errichtende katholische Kirchengemeinde Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf) hervorgehen. Gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg wurde mit der Bildung des künftigen Kirchenvorstandes der noch zu errichtenden Kirchengemeinde Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf) begonnen. Der künftige Kirchenvorstand führt bis zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde die Bezeichnung als designierter Kirchenvorstand. Gemäß § 2 Absatz 5 des Gesetzes über das Verfahren zur Bestimmung von Mitgliedern künftiger Kirchenvorstände für neu zu errichtende Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen sowie zur Gewinnung von Kandidaten für Fachausschüsse (Designations- und Akquisitionsverfahrensgesetz – DesAG) sind folgende Personen vorgeschlagen worden, die ich hiermit gemäß § 3 Absatz 1 DesAG zu Mitgliedern des künftigen Kirchenvorstandes ernenne:

Aus der katholischen Kirchengemeinde St. Marien (Hamburg-Bergedorf):

- Herr Prof. Dr. Christoph Bauer
- Herr Benedikt Geyer
- Herr Joachim Kusch
- Herr Stephan Wirth

Aus der katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus (Hamburg-Lohbrügge):

- Frau Ivonne Bulla
- Frau Renate Sellenschlo

Aus der katholischen St. Benedikt (Geesthacht):

- Frau Gertrud Haupt
- Herr Markus Galz
- Herr Dirk Parchmann

Aus der katholischen Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen (Reinbek):

- Herr Dr. Frank Bodendiek
- Frau Gisela Roth
- Herr Matthias Sacher

Die mir gemäß § 2 Absatz 6 DesAG vorgeschlagenen Personen

- Herr Gerhard Ringlewski (katholische Kirchengemeinde St. Marien, Hamburg-Bergedorf)
- Herr Marcus Soll (katholische Kirchengemeinde St. Christophorus, Hamburg-Lohbrügge)

ernenne ich hiermit gemäß § 3 Absatz 2 DesAG zu Ersatzmitgliedern.

Die Amtszeit des designierten Kirchenvorstandes beginnt gemäß § 25 Absatz 3 KVVG mit Wirkung vom 1. September 2018. Gemäß § 21 Satz 1 KVVG kann die Dauer der ersten Amtszeit der Mitglieder des künftigen Kirchenvorstandes im Dekret über die Errichtung der neuen Kirchengemeinde festgelegt werden.

Gemäß § 4 Absatz 1 DesAG ist Herr Pfarrer Markus Diederich Vorsitzender des designierten Kirchenvorstandes. Ein stellvertretender Vorsitzender ist gemäß § 4 Absatz 2 DesAG von den Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes auf der konstituierenden Sitzung aus dessen Mitte zu wählen.

H a m b u r g, 31. August 2018

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 85

Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei St. Lukas

Vom 31. August 2018

Die Pfarreien St. Norbert (Friedland), St. Josef/St. Lukas (Neubrandenburg) und St. Paulus (Stavenhagen) bilden den Pastoralen Raum Friedland – Neubrandenburg – Stavenhagen. Aus ihnen wird durch Dekret vom 6. Juli 2018 mit Wirkung vom 2. Dezember 2018 die neue Pfarrei St. Lukas (Neubrandenburg) hervorgehen. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Statuts über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) wird für jede Gemeinde ein Gemeindeteam gebildet.

Abweichend von § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) erfolgt die erstmalige Besetzung der Gemeindeteams im Zuge der Errichtung der neuen Pfarrei nicht durch Wahl, sondern durch Ernennung. Hiermit ernenne ich die mir vorgeschlagenen Personen zu Mitgliedern folgender Gemeindeteams:

Für die Gemeinde St. Lukas (Neubrandenburg) mit St. Norbert (Friedland):

- Herr Thomas Hasse
- Frau Gabriele Maria Kohl
- Herr Markus Puchta
- Herr Frank Schiffner
- Frau Maria Unterberg
- Herr Martin Jux (Ersatzmitglied)

Für die Gemeinde St. Paulus (Stavenhagen):

- Frau Thekla Hannemann
- Frau Rotraud Kuhn
- Frau Martina Krüger

Für die Gemeinde Heiliger Johannes (Röckwitz):

- Frau Gerlinde Korczak
- Frau Bettina Rech
- Herr Christof Seep
- Frau Denise Diederich

Für die Gemeinde Maria Hilfe der Christen (Malchin):

- Frau Barbara Wien

- Frau Petra Illner
- Herr Michael Opperskalski
- Herr Anton Kabas

Die Amtszeit beträgt nach § 7 Satz 1 StatPG vier Jahre; sie beginnt abweichend von § 7 Satz 2 StatPG mit Wirkung vom 2. Dezember 2018. Nach § 7 Satz 5 StatPG kann die Amtszeit durch den Erzbischof um bis zu zwei Jahre verlängert oder verkürzt werden. Die Amtszeit der mit diesem Dekret ernannten Personen wird bis zur nächsten in der zukünftigen Pfarrei durchzuführenden Wahl dauern; der Zeitpunkt der Wahl wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert bekannt gegeben.

Gemäß § 8 StatPG sind die Mitglieder der jeweiligen Gemeindeteams gleichberechtigt und wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und für den Fall dessen Verhinderung einen Stellvertreter.

H a m b u r g, 31. August 2018

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 86

Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Friedland, Neubrandenburg und Stavenhagen sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Lukas und

Gesetz über die Neuordnung des Vermö- gens dieser kirchlichen Körperschaften

Gemäß den Eckpunkten für das Verständnis und die Entwicklung Pastoraler Räume im Erzbistum Hamburg vom 3. Februar 2010 kommt es bei der Entwicklung eines Pastoralen Raumes im Erzbistum Hamburg zur Aufhebung bestehender Pfarreien und zur Errichtung neuer Pfarreien. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist gemäß Canon 515 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) allein Sache des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat.

Nach Anhörung des Priesterrates auf seiner Sitzung am 18. Januar 2018 werden hiermit folgendes Dekret und Gesetz erlassen:

I. Teil: Dekret über die Aufhebung von Pfarreien und die Errichtung einer Pfarrei

1. Im Rahmen der Entwicklung des Pastoralen Raumes Friedland - Neubrandenburg - Stavenhagen werden mit Ablauf des 1. Dezember 2018 die katholischen Pfarreien
 - a) St. Norbert, Salower Straße 4/5 in 17098 Friedland,

b) St. Josef/St. Lukas, Heidmühlenstraße 9 in 17033 Neubrandenburg und

c) St. Paulus, Niels-Stensen-Straße 18 in 17153 Stavenhagen

aufgehoben;

2. zugleich wird mit Wirkung vom 2. Dezember 2018 die katholische Pfarrei mit Namen St. Lukas, Heidmühlenstraße 9, 17033 Neubrandenburg, errichtet.

Darüber hinaus wird Folgendes angeordnet:

3. Die gemäß Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei St. Lukas ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Rechtskreis als Kirchengemeinde Körperschaft öffentlichen Rechts vorbehaltlich des öffentlichen Rechts.
4. Die katholische Pfarrei St. Lukas führt ein Dienst-siegel.
5. Das Gebiet der katholischen Pfarrei St. Lukas umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien.
6. Die Kirchenbücher und Akten der gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der katholischen Pfarrei St. Lukas in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die katholische Pfarrei St. Lukas erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
7. Sämtliche Aufgaben der gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gehen auf die gemäß Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei St. Lukas über. Das von den gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gemeinsam erarbeitete und dem Erzbischof von Hamburg vorgelegte Pastoralkonzept gilt für die gemäß Nummer 2 neu errichtete Pfarrei fort und wird von ihr weiterentwickelt.

II. Teil: Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund Canon 391 CIC gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I., Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom

22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Band 1, Nummer 1, Seite 1 ff., vom 27. Januar 1995, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, Teil I, Seite 31 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994, Seite 486 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, Seite 1026 ff.) wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1

Rechtsnachfolge

- (1) Die gemäß Teil I., Nummer 2 neu errichtete katholische Kirchengemeinde (Pfarrei) St. Lukas, Heidmühlenstraße 9 in 17033 Neubrandenburg ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I., Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden St. Norbert, Salower Straße 4/5 in 17098 Friedland, St. Josef/St. Lukas, Heidmühlenstraße 9 in 17033 Neubrandenburg und St. Paulus, Niels-Stensen-Straße 18 in 17153 Stavenhagen.
- (2) Insbesondere gehen sämtliche Dienstverhältnisse der gemäß Teil I., Nummer 1 aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden uneingeschränkt auf die gemäß Teil I., Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde St. Lukas über. Kündigungen wegen dieses Übergangs sind unwirksam. Das Recht zur Kündigung von Dienstverhältnissen aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 2

Neuordnung des Grundvermögens

Das Grundvermögen der katholischen Kirchengemeinden St. Norbert, Salower Straße 4/5 in 17098 Friedland, St. Josef/St. Lukas, Heidmühlenstraße 9 in 17033 Neubrandenburg und St. Paulus, Niels-Stensen-Straße 18 in 17153 Stavenhagen wird wie folgt neu geordnet:

Das jeweilige Eigentum an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen von der jeweiligen gemäß Teil I., Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinde auf die gemäß Teil I., Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde St. Lukas, Heidmühlenstraße 9, 17033 Neubrandenburg am 2. Dezember 2018 über:

1. von der katholischen Kirchengemeinde St. Norbert, Friedland:
 - Amtsgericht Neubrandenburg, Grundbuch von Friedland, Blatt 707,
 - Gemarkung Friedland, Flur 9, Flurstücke 116 und 117;
2. von der katholischen Kirchengemeinde St. Josef/St. Lukas, Neubrandenburg:
 - a) Amtsgericht Neubrandenburg, Grundbuch von

Neubrandenburg, Blatt 3839,
Gemarkung Neubrandenburg, Flur 9, Flurstück
385/9;

- b) Amtsgericht Neubrandenburg, Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 15258,
Gemarkung Neubrandenburg, Flur 9, Flurstücke 413/2, 414/3, 385/7, 387/3, 411/6, 411/7, 413/3, 414/2, 415/8, 415/9, 415/18, 415/19, 419/1, 419/2, 419/3, 666/2, 666/4, 667/1, 668/1, 668/7, 668/11, 668/14, 669, 412/9 und 412/10;
 - c) Amtsgericht Waren (Müritz), Grundbuch von Penzlin, Blatt 5636,
Gemarkung Penzlin, Flur 6, Flurstück 25/1;
 - d) Amtsgericht Neubrandenburg, Grundbuch von Woldegk, Blatt 47,
Gemarkung Woldegk, Flur 10, Flurstück 139/1;
 - e) Amtsgericht Neubrandenburg, Grundbuch von Burg Stargard, Blatt 750,
Gemarkung Burg Stargard, Flur 13, Flurstück 62;
 - f) Amtsgericht Neubrandenburg, Grundbuch von Burg Stargard, Blatt 2557,
Gemarkung Burg Stargard, Flur 11, Flurstück 98/12;
 - g) Amtsgericht Neubrandenburg, Grundbuch von Burg Stargard, Blatt 48,
Gemarkung Burg Stargard, Flur 11, Flurstück 98/13;
3. von der katholischen Kirchengemeinde St. Paulus, Stavenhagen:
- a) Amtsgericht Neubrandenburg, Grundbuch von Stavenhagen, Blatt 840,
Gemarkung Stavenhagen, Flur 1, Flurstücke 76/1 und 76/2;
 - b) Amtsgericht Neubrandenburg, Grundbuch von Röckwitz, Blatt 50,
Gemarkung Röckwitz, Flur 1, Flurstücke 19/15 und 19/16;
 - c) Amtsgericht Neubrandenburg, Grundbuch von Malchin, Blatt 2755,
Gemarkung Malchin, Flur 33, Flurstück 153/1.

Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Erbbaurechte, Wohnungs- und Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil: Inkrafttreten

Das vorstehende Dekret und Gesetz treten am 24. September 2018 in Kraft.

H a m b u r g, 31. August 2018

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 87

Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 21. Juni 2018 - Jahressonderzahlung

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit der folgende Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 21. Juni 2018 in Kraft gesetzt:

Beschluss der Regionalkommission Ost am 21. Juni 2018 in Magdeburg **Jahressonderzahlung**

Die Regionalkommission Ost fasst folgenden Beschluss:

1. Nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Anlage 31 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Für Mitarbeiter, bei denen bei der Berechnung der Jahressonderzahlung 2017 gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 Anlage 31 keine Anwendung gefunden hat, wird der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung 2018 einmalig um 2 Prozentpunkte erhöht.“

2. Nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Anlage 32 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Für Mitarbeiter, bei denen bei der Berechnung der Jahressonderzahlung 2017 gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 Anlage 32 keine Anwendung gefunden hat, wird der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung 2018 einmalig um 2 Prozentpunkte erhöht.“

3. Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 Anlage 33 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Für Mitarbeiter, bei denen bei der Berechnung der Jahressonderzahlung 2017 gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 Anlage 33 keine Anwendung gefunden hat, wird der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung 2018 einmalig um 2 Prozentpunkte erhöht.“ Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2018 in Kraft

Magdeburg, 21. Juni 2018

gez. Hubert Garski
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

H a m b u r g, 4. September 2018

Für das Erzbistum Hamburg

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 88

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg,

Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost
vom 21. Juni 2018 – Entgeltordnung

Art.: 89

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg

Beschlüsse der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV
vom 14. Juni 2018

Art.: 90

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg

Beschluss der Regionalkommission Ost der
Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV
vom 14. Dezember 2017 - Ergänzende Ver-
öffentlichung der sich aus dem Beschluss
ergebenden Vergütungen und Entgelte in
der Region Ost - Langfassung

Art.: 91

Mitteilung über die Beschlussfassung eines Beschlusses der Regional-KODA Nord-Ost

Hiermit wird nachrichtlich mitgeteilt, dass die Regional-KODA Nord-Ost auf ihrer Sitzung am 21.06.2018 folgenden Beschluss gefasst hat:

Beschluss 1/2018 der Regional-KODA Nord-Ost vom 21.06.2018

In der Sitzung am 21.06.2018 in Erfurt hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Änderung der DVO Anlage 8 Ziff. 3, § 3:

§ 3 Abs. 1 erhält folgenden neu gefassten ersten Unterabsatz:

„(1) Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal und pädagogisches Personal in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin sind in diejenige Entgeltgruppe der DVO eingruppiert, in die entsprechendes Personal im jeweiligen Bundesland an staatlichen Schulen eingruppiert ist. Dazu kommt die Entgeltordnung der Lehrkräfte der Länder (Anlage zum TV EntgO-L) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.“

Vorsitzende der Regional-KODA Nord-Ost

H a m b u r g, 11. September 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 92

Kollekte an den Allerseelen-Gottes- diensten, Freitag, 2. November 2018

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient **der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa**. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern ist die Priesterausbildung weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2018“ überwiesen werden auf unser Konto bei der Darlehnskasse Münster, IBAN DE56 4006 0265 0000 0051 00; BIC GENDODEM1DKM. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter Solidaritätsaktion Renovabis; Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49, FAX: 08161 / 5309 -44

E-mail: info@renovabis.de; Internet: www.renovabis.de

H a m b u r g, 10. August 2018

**Ansgar Thim
Generalvikar**

Art.: 93

Einführung der Lektionare

Die neue, revidierte Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift wird seit Ende 2016 in verschiedensten Ausgaben und Publikationsformen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Da sie in ihrer Eigenschaft als offizieller katholischer Bibeltext in deutscher Sprache die bisherige Fassung abgelöst hat, steht nun auch ihre Verwendung in der Liturgie an. Das vordringliche Desiderat besteht dabei in der Einführung der Einheitsübersetzung (2016) in die Messlektionare.

Die Lektionare mit dem erneuerten Bibeltext (für die Lesejahre A, B und C sowie für Werktage, besondere Anlässe etc.) werden sukzessive ab dem 1. Advent 2018 eingeführt, beginnend mit dem Band für das Lesejahr C. Wenn auch die Lektionare für die Lesejahre A und B vorliegen, wird zudem das neue Evangelium erscheinen. Ab dann ist der Gebrauch der neuen Bücher verpflichtend.

H a m b u r g, 10. August 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 94

Gebetstag für von sexuellem Missbrauch betroffene Frauen und Männer

Um das Anliegen von Papst Franziskus, der den nationalen Bischofskonferenzen seine Bitte zur Einrichtung eines „Tages des Gebetes und der Buße für die Opfer sexuellen Missbrauchs“ im Sommer 2016 übermittelt hatte, zu unterstützen, wird der Gebetstag in diesem Jahr erstmalig durchgeführt werden. Der Gebetstag soll im zeitlichen Umfeld des durch den Europarat initiierten „Europäischen Tages zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ begangen werden, der seit 2015 jeweils am 18. November stattfindet. Die Ziele des europäischen Tages sind es, Impulse für einen verbesserten Kinderschutz zu geben und die Gesellschaft weiterhin für die Thematik des sexuellen Kindesmissbrauchs zu sensibilisieren.

Auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz werden rechtzeitig weitere Materialien zum Gebetstag für Missbrauchsoffer bzw. zum Europäischen Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zur Verfügung gestellt werden.

H a m b u r g, 10. August 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 95

Abschaffung des Verzeichnisses der Kirchengaustritte in den Pfarreien

Aufgrund der elektronischen Erfassung und Archivierung der Kirchengaustritte braucht das Verzeichnis der aus der Kirche Ausgetretenen im Wohnsitzpfarramt des Ausgetretenen nicht länger geführt werden- die Verzeichnisse sind zu schießen und dem Pfarrarchiv zuzuführen. Die Notwendigkeit der Eintragung eines aus der Kirche ausgetretenen Katholiken im Taufbuch bleibt davon unberührt.

H a m b u r g, 11. September 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 96

Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen

Es besteht die Absicht, die Namen der Priester und Ständige Diakone, die im Laufe des Jahres 2019 ein Jubiläum feiern, im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und der PAX-Vereinigung, der Neuen Kirchenzeitung sowie dem Osnabrücker Kirchen-

boten mitzuteilen. Aus Gründen des kirchlichen Datenschutzes sowie im Vollzug der betreffenden Vorschriften wird diese Absicht hiermit bekannt gemacht.

Priester und Ständige Diakone, die eine Veröffentlichung nicht wünschen, mögen dieses bitte schriftlich bis zum 15. Oktober 2018 im Generalvikariat bei Frau Alexa Bäns, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Email: baens@erzbistum-hamburg.de, anzeigen.

Wird in dieser Zeit kein Widerspruch eingelegt, so werden die Namen in die entsprechende Veröffentlichung aufgenommen und an die oben bezeichneten Publikationsorgane weitergegeben.

H a m b u r g, 11. September 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 97

Hinweis zum Kopieren urheberrechtlich geschützter Werke - Pauschalvertrag mit der Verwertungsgesellschaft (VG) Wort/ Bild-Kunst

Der VDD hat rückwirkend zum 1. Januar 2018 eine Übereinkunft mit der VG Wort und der VG Kunst zur pauschalen Vergütung von Vervielfältigungen abgeschlossen.

Insbesondere Pfarreien und den kirchlichen Bibliotheken und Büchereien wird empfohlen, das „Merkblatt zur Betreibervergütung für Kirchen“ zur Kenntnis zu nehmen. Das Merkblatt kann auf der Internetseite der Rechtsabteilung des Erzbistums Hamburg (https://www.erzbistum-hamburg.de/Dioezesanes-Recht_Rechtssammlung) unter der Rubrik Internet-/ Medien- und Urheberrecht abgerufen werden.

Hinweis: Das Kopieren von Noten ist von dem vorgenannten neuen Vertrag nicht umfasst, hierzu ist der Pauschalvertrag mit der Verwertungsgesellschaft (VG) Musikedition zu beachten. Dieses Merkblatt finden Sie unter: <https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/verwertungsgesellschaften.html>.

H a m b u r g, 11. September 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 98

Ansgar-Woche vom 3. Februar -10. Februar 2019 – Verleihung der Ansgar-Medaille

Im Rahmen der Ansgar-Woche 2019 werden Laien für besondere Dienste mit der Ansgar-Medaille aus-

gezeichnet.

Zu den Kriterien für die Verleihung gehören:

- a.) Außergewöhnliche Mitwirkung oder Verantwortung bei außerordentlichen Ereignissen und Aktionen.
- b.) Bedeutsame Leistungen auf dem Gebiet der bildenden Kunst, der Literatur oder im sozialen und wissenschaftlichen Bereich.
- c.) Vorbildlicher Einsatz für die Kirche durch ehrenamtliches Engagement auf überpfarrlicher Ebene.

Dem Antrag ist ein Lebenslauf, eine ausführliche Würdigung der Persönlichkeit und ihrer Verdienste unter Beifügung eines Votums des Leiters des Pastoralen Raumes bzw. des Ortspfarrers, wenn der Pastorale Raum noch nicht gegründet ist, in dem die oder der zu Ehrende ihren bzw. seinen Wohnsitz hat, beizufügen.

Anträge zur Verleihung der Ansgar-Medaille richten Sie bitte kurzfristig an:

Dompropst Franz-Peter Spiza, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg.

H a m b u r g, 12. September 2018

Franz-Peter Spiza
Dompropst

Art.: 99

Verleihung der Ansgar-Urkunde

Frau Gabriele-Maria Kohl und Herrn Günter Jeschke wurden am Samstag, dem 25. August 2018 beim Gottesdienst in der Katholischen Pfarrei St. Josef/ St. Lukas in Neubrandenburg durch Herrn Weihbischof em. Norbert Werbs im Auftrag von Herrn Erzbischof Dr. Stefan Heße die Ansgar-Urkunden für vom Glauben getragenes Engagement in der Gemeindegarbeit verliehen.

H a m b u r g, 30. August 2018

Franz-Peter Spiza
Dompropst

Art.: 100

Direktorium 2018/2019

Zu Beginn des neuen Kirchenjahres erscheint wieder das Direktorium für das Erzbistum Hamburg und die Bistümer Hildesheim und Osnabrück. Den Vertrieb für Hamburg übernimmt die Dombuchhandlung Osnabrück. Zusätzlich besteht jetzt auch die Möglichkeit des Fortsetzungsbezuges. Dies bedeutet, dass Sie jeweils die aktuelle Ausgabe automatisch nach

Erscheinen erhalten. Selbstverständlich können Sie jederzeit die Menge, die Lieferadresse etc. beim Vertrieb der Dombuchhandlung Osnabrück ändern.

Bitte bestellen Sie direkt in der Dombuchhandlung Osnabrück, Domhof 2, 49074 Osnabrück, Tel. 0541 3573820; Fax 0541 3573829; Email: bestellservice@dom-buchhandlung.de. Bei Ihrer Bestellung geben Sie bitte an, ob Sie eine Einzellieferung wünschen und Sie jedes Jahr neu bestellen oder ob Sie eine Lieferung mit Fortsetzung möchten, dann erhalten Sie es im kommenden Jahr automatisch.

H a m b u r g, 10. September 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 101

Fortbildungstag für Pfarrsekretärinnen und -sekretäre

Herzliche Einladung zum Fortbildungstag der Pfarrsekretärinnen und -sekretäre am Montag, 19. November 2018 von 10.00-16.00 Uhr im Trauerzentrum und Kolumbarium St. Thomas Morus, Koppelstr. 16, 22527 Hamburg-Stellingen mit Diakon Stephan Klinkhamels zum Thema: "Wenn die Trauer kommt - zwischen Empathie und Distanz".

Anmeldung bitte bis 10. November 2018 unter elizabeth.gerecht@t-online.de oder im Pfarrbüro St. Ansgar: 040/589 74 80.

H a m b u r g, 10. September 2017

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

Entwicklung Pastorale Räume
Beauftragungen, Entpflichtungen

25. Juli 2018

R i e d e l, Tobias, Diakon; bisher: Moderator für die Entwicklung im Pastoralen Raum Hamburger Westen; ab dem 3. Juni 2018: Entpflichtung

B r a u n, Margit; bisher: Moderatorin für die Entwicklung im Pastoralen Raum Stormarn-Lauenburg-Nord; ab dem 10. Juni 2018: Entpflichtung

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen
Ordinationen

10. Juli 2018

B r u n s, Wolfgang; Pastor der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3, 22587 Hamburg-Blankenese; ab dem 1. Oktober 2018 bis zum 31. Dezember 2018 für die Zeit der Vakanz zusätzlich:

Pfarradministrator der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3, 22587 Hamburg-Blankenese

16. Juli 2018

K u c k h o f f, Bernadette; bisher: Pastoralassistentin im zweiten Assistenzjahr der Pfarrei Seliger Johannes Prassek, Oldenfelder Straße 23, 22143 Hamburg-Rahlstedt; ab dem 1. August 2018: Pastoralassistentin der Pfarrei St. Katharina von Siena, Tannenweg 24, 22415 Hamburg-Langenhorn

S t a m m, Martina; Gemeindereferentin der Pfarrei Heilig Kreuz in Waren/Müritz; ab dem 1. Juli 2018 zusätzlich: Beauftragung zur Erstellung eines Rahmenschutzkonzeptes für die Pfarreien zur Prävention sexualisierter Gewalt mit einem Stellenanteil von 20 %

20. Juli 2018

A l t e n d o r f, Martina; bisher: Pastoralassistentin der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern, Parade 4, 23552 Lübeck; ab dem 1. August 2018: Pastoralreferentin der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern, Parade 4, 23552 Lübeck, mit dem Schwerpunkt Referentin für Bildung und Ökumene in Lübeck

23. Juli 2018

E v e r s, Felix; bisher: Pfarrer der Pfarrei St. Josef/St. Lukas in Neubrandenburg und Pfarradministrator der Pfarreien St. Paulus in Stavenhagen und St. Norbert in Friedland sowie Leiter der Entwicklung des Pastoralen Raumes Friedland – Neubrandenburg – Stavenhagen; ab dem 1. Februar 2019: Pfarrer der Pfarrei St. Paulus in Hamburg-Billstedt sowie Pfarradministrator der Pfarrei St. Agnes in Hamburg-Tonndorf

24. Juli 2018

S u n d e r d i e k, Dekan, Domkapitular, Propst, Leo; Pfarrer der Pfarrei Franz von Assisi Kiel, Rathausstr. 5, 24103 Kiel; ab dem 1. Dezember 2018: Ruhestand

31. Juli 2018

P i o d o SVD, P., Jonas; ab dem 1. August 2018: Kaplan im Pastoralen Raum Süderelbe mit den Pfarreien St. Maria-St. Joseph in Hamburg-Harburg, St. Bonifatius in Hamburg-Wilhelmsburg, und Hl. Kreuz in Hamburg-Neugraben

1. August 2018

B ä u m e r, Beate; Beauftragte für das Katholische Büro Schleswig-Holstein in Kiel sowie bisher: kommissarische Geschäftsführung für diözesane Gremien im Erzbistum Hamburg; ab dem 1. August 2018: Geschäftsführung für die diözesanen Gremien im Erzbistum Hamburg

3. August 2018

B o l a n d, Ehrenprälat Msgr., Patrick; bisher: Katholischer Dekan für die Bundespolizei und Mitglied der Kommission für Medizin- und Gesundheitsethik (KMGE); ab dem 1. Oktober 2018: Ruhestand, unter Beibehalt der Mitarbeit in der Kommission für Medizin- und Gesundheitsethik sowie als geistlicher Beistand für die Diakone mit Zivilberuf

14. August 2018

K r a f t, Johann; Pastor der Pfarrei St. Marien – Schmerzhaftes Mutter in Flensburg; ab dem 24. August 2018 für die Zeit der Vakanz zusätzlich: Pfarradministrator der Pfarreien St. Knud in Husum, St. Gertrud in Niebüll sowie St. Christophorus in Westerland/Sylt

27. August 2018

S o b a n i a, Michael; bisher: Krankenhausseelsorger in Rostock und Pastor der Pfarrei Herz Jesu in Rostock, jeweils mit einem Stellenanteil von 50 %; ab dem 1. September 2018: Katholischer Krankenhausseelsorger der Universitätsmedizin Rostock und des Klinikums Südstadt Rostock in Zuordnung zur Pfarrei Herz Jesu, Häktweg 4-6, 18057 Rostock mit einem Stellenanteil von 100 %

K l e i n e, Bettina; ab dem 1. September 2018: Krankenhausseelsorgerin des Friedrich-Ebert-Krankenhauses Neumünster GmbH in Zuordnung zur Pfarrei St. Maria – St. Vicelin in Neumünster mit einem Stellenanteil von 50 %

28. August 2018

K a l a m p u l y e l MST, P. Sijo Joseph; bisher: Pastor der Pfarreien des Pastoralen Raumes Güstrow-Bützow-Teterow-Matgendorf; ab dem 1. November 2018: Pastor der Pfarrei Franz von Assisi, Rathausstraße 5, 24103 Kiel

K a n t, Gabor; Kaplan der Pfarrei St. Maria – St. Vicelin in Neumünster sowie Mitwirkung in der Pastoral der Pfarreien des Pastoralen Raumes Bad Bramstedt-Bad Segeberg-Neumünster; ab dem 1. September 2018 zusätzlich: Pastoraler Mitarbeiter in der Krankenhausseelsorge des Friedrich-Ebert-Krankenhauses Neumünster GmbH mit einem Stellenanteil von 25 %

P e t s c h, Alexander Engelbert; Pastor der Pfarrei St. Josef/St. Lukas in Neubrandenburg und Mitarbeit im Pastoralen Raum Friedland – Neubrandenburg – Stavenhagen; ab dem 1. September 2018 zusätzlich: Geistlicher Begleiter des Verbandes KJM (Katholische Jugend Mecklenburg)

3. September 2018

K i e r b i c, Robert; Kaplan der Polnischen Katholischen Mission in Hamburg; ab dem 31. August

2018: Entpflichtung

4. September 2018

G a m p l, Christine; ab dem 1. September 2018: Referentin für die religionspädagogische Begleitung von Kindertagesstätten in der Stabsstelle Kindertagesstätten, Referat Religionspädagogik in Kindertageseinrichtungen

5. September 2018

B e n n e r, Thomas, Dr., Domkapitular; bisher: Pfarrer der Pfarrei St. Maria in Hamburg-Blankenese; ab dem 30. September 2018: Entpflichtung; ab dem 1. Dezember 2018: Pfarrer der Pfarrei Franz von Assisi, Rathausstraße 5, 24103 Kiel, und Propst der Propstei St. Nikolaus

7. September 2018

V e r f ü r t h, Berthold, Diakon; bisher: Referent

für Jugendverbandsarbeit in Zuständigkeit für die KLJB (Katholische Landjugendbewegung); ab dem 1. September 2018: Pastoraler Mitarbeiter für die Projektstellen „Erwachsenen- und Familienpastoral“ und „Kinder- und Jugendpastoral“ der Pfarrei St. Vicelin, Plöner Straße 44, 23701 Eutin, mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %

Todesfälle

20. Juli 2018

N o l t e, Hans Dieter; Pfarrer i.R. in Hamburg; geb. am 12. Oktober 1946 in Bremen

30. August 2018

K e m m e, Rudolf; Pfarrer i.R. in Kiel; geb. am 23. Juli 1943 in Merzen

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 14. Juni 201

Für das Erzbistum Hamburg werden hiermit die folgenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14. Juni 2018 in Kraft gesetzt:

Beschlüsse der Bundeskommission am 14. Juni 2018 in Fulda

A. Tarifrunde einschließlich Betreuungskräfte und Fahrdienste

Teil 1 – Betreuungskräfte und Fahrdienste

Teil 1 Abschnitt 1: Betreuungskräfte

I. Anlage 2 zu den AVR

1. In der Anlage 2 zu den AVR wird in Vergütungsgruppe 10 eine neue Ziffer 18 eingefügt:

„18 Betreuungskräfte in der ambulanten Pflege mit Tätigkeiten zur Unterstützung im Alltag in Angeboten nach § 45a SGB XI^{144, 145, 146, 147}“

2. In der Anlage 2 zu den AVR wird in Vergütungsgruppe 10 eine neue Ziffer 19 eingefügt:

„19 Betreuungskräfte mit Tätigkeiten in der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen i. S. d. § 43b SGB XI^{144, 145, 146, 147}“

3. In der Anlage 2 zu den AVR werden den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 die neuen Hochziffern 144, 145, 146 und 147 hinzugefügt:

„144 Pflegefachliche Tätigkeiten und Pflegehilftätigkeiten werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.

145 Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V zu den AVR finden keine Anwendung.

146 Diese Eingruppierung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet.

147 Für Betreuungskräfte, die am 31.12.2018 höher eingruppiert sind, verbleibt es bei der höheren Eingruppierung.“

II. Anlage 22 zu den AVR

Die Anlage 22 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 22: Besondere Regelungen für Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege

Präambel

Mit dieser Regelung soll hilfe- und pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen ein finanzierbares

Angebot für personen- und haushaltsnahe Unterstützungsleistungen einschließlich sozialer Betreuung bei ambulanten Diensten eröffnet werden. Die Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld sollen Pflegepersonen entlasten und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig zu bewältigen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege, soweit sie nicht unter den Geltungsbereich der Anlage 2 zu den AVR fallen. Tätigkeiten in der stationären Pflege sowie pflegefachliche Tätigkeiten und Pflegehilftätigkeiten in der ambulanten Pflege werden von dieser Regelung nicht erfasst.

§ 2

Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege

- (1) Die Tätigkeit von Zusatzkräften im häuslichen Umfeld zur Unterstützung im Alltag umfasst die Übernahme von einfachen Tätigkeiten in den Bereichen: Betreuung und allgemeine Beaufsichtigung, eine die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten stärkende oder stabilisierende Alltagsbegleitung, die Erbringung von Dienstleistungen, organisatorische Hilfestellungen oder andere geeignete entlastende Maßnahmen.

Dies können beispielsweise folgende Tätigkeiten sein:

- Unterstützung bei der Alltagsgestaltung (z.B. beim Gehen und Lesen, bei der Unterstützung von sozialen und kulturellen Kontakten),
- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung (darunter fallen z.B. einfache Tätigkeiten im Haushalt, einfache Alltagsverrichtungen, wie Essen und Trinken sowie Hygiene),
- Botengänge und begleitende Tätigkeiten, wie Begleitung bei Arztbesuchen, bei Physiotherapie, bei Amtsgängen.

Dabei handelt es sich ausschließlich um Tätigkeiten, die keine Vorkenntnisse und keine Qualifikation i.S.v. Schulung/ Fortbildung/ Kurs/ Qualifizierungsmaßnahme o.ä. erfordern und nach kurzer Einweisung (bis zu einer Woche) ausgeführt werden können.

- (2) Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege können von hilfe- und pflegebedürftigen Menschen sowie ihren Angehörigen stundenweise angefordert werden. Der konkrete

Leistungsinhalt und -umfang wird individuell zwischen dem Leistungsnehmer und dem ambulanten Dienst als Leistungserbringer vereinbart.

§ 3 Vergütung

- (1) Die monatliche Vergütung entspricht dem Tabellenwert der Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.
- (2) Zeitzuschläge werden nach Anlage 6a zu den AVR gezahlt. In Abweichung von § 2 der Anlage 6a zu den AVR richtet sich die Stundenvergütung nach der in Absatz 1 festgelegten Monatsvergütung. Die Zeitzuschläge für Überstunden betragen je Stunde 25 v.H.
- (3) Die Erstattung der Reisekosten richtet sich nach der entsprechenden Regelung des zuständigen Pflegedienstes.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitte II, IIb, III, IV, V, VII, VIIa, VIII und VIIIA, der Anlagen 2d, 2e, 7, 7a sowie der Anlagen 19, 20, 21, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR finden keine Anwendung auf Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege. Ansonsten finden die AVR entsprechende Anwendung, soweit vorstehend keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet.“

Teil 1 Abschnitt 2: Fahrdienste

I. Die Anlage 23 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 23 zu den AVR wird § 3 Abs. 1 Satz 6 wie folgt gefasst:

„In den Jahren 2018 bis 2021 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 94,00 v.H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

2. In der Anlage 23 zu den AVR wird ein neuer § 6 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 6 Neuausschreibungen für Beförderungsleistungen; Anwendung von Tarifverträgen

- (1) Dienstgeber, die ab dem 15. Juni 2018 an einem Zuschlagsverfahren für Beförderungsleistungen teilnehmen, können abweichend von § 3 den Dienstverträgen ihrer Mitarbeiter nach § 1 als Mindestinhalt das Entgelt nach § 2 der Anlage 5 des DRK-Reformtarifvertrages in der jeweils aktuell gültigen Fassung zugrunde legen.

- (2) Auf Mitarbeiter, die bis zum 14. Juni 2018 eine Vergütung nach § 3 erhalten haben, findet Abs. 1 für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses keine Anwendung. Unterbrechungen des Dienstverhältnisses von bis zu einem Monat sind unschädlich.“

3. Der bisherige § 6 wird zu § 7.

Teil 2 – Tarifrunde 2018

A. Mittlere Werte und Einmalzahlung

Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind bis zum 31.08.2020 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Die Regionalkommissionen können zur Umsetzung dieses Beschlusses Einmalzahlungen festlegen.

B. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

I. Entgelttabellen der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR und Einmalzahlungen

1. Die mittleren Werte in den Anhängen A, B und C der Anlage 31 zu den AVR werden

- zum 01.06.2018 wie aus Anhang 1,
- zum 01.01.2019 wie aus Anhang 2 und
- zum 01.01.2020 wie aus Anhang 3 ersichtlich gefasst.

Dabei werden die mittleren Werte der Entgeltgruppe P 4 nach Anhang B der Anlage 31 zu den AVR gültig zum 01.01.2019 unmittelbar (logische Sekunde) vor dem 3. Erhöhungsschritt wie folgt zusätzlich erhöht:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1,3 v.H.	1,3 v.H.	1,1 v.H.
Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
0,9 v.H.	0,9 v.H.	0,9 v.H.

2. Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„§ 12b Einmalzahlung 2018

Mitarbeiter in den Entgeltgruppen P 4 und P 6, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro (mittlerer Wert). Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge

erhält. Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. § 12a der Anlage 31 zu den AVR findet Anwendung. Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

3. Die mittleren Werte in den Anhängen A, B und C der Anlage 32 zu den AVR werden

- zum 01.06.2018 wie aus Anhang 4,
- zum 01.01.2019 wie aus Anhang 5 und
- zum 01.01.2020 wie aus Anhang 6 ersichtlich gefasst.

Dabei werden die mittleren Werte der Entgeltgruppe P 4 nach Anhang B der Anlage 32 zu den AVR gültig zum 01.01.2019 unmittelbar (logische Sekunde) vor dem 3. Erhöhungsschritt wie folgt zusätzlich erhöht:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1,3 v.H.	1,3 v.H.	1,1 v.H.
Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
0,9 v.H.	0,9 v.H.	0,9 v.H.

4. Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„§ 12b Einmalzahlung 2018

Mitarbeiter in den Entgeltgruppen P 4 und P 6, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro (mittlerer Wert). Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. § 12a der Anlage 32 zu den AVR findet Anwendung. Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

5. Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 zu den AVR werden

- zum 01.06.2018 wie aus Anhang 7,
- zum 01.01.2019 wie aus Anhang 8 und
- zum 01.03.2020 wie aus Anhang 9 ersichtlich gefasst.

6. Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 12b Einmalzahlung 2018

Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 4, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro (mittlerer Wert). Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. § 12a der Anlage 33 zu den AVR findet Anwendung. Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

- II. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 31 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F. werden

- zum 01.06.2018 um 3,19 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,09 Prozent und
- zum 01.01.2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

Daraus ergeben sich die folgenden neuen mittleren Werte:

Garantiebtrag	ab 1. Juni 2018 (+3,19%)
Entgeltgruppen 1 bis 8	60,86 €
Entgeltgruppen 9a bis 15	97,40 €
Garantiebtrag	ab 1. Januar 2019 (+3,09%)
Entgeltgruppen 1 bis 8	62,74 €
Entgeltgruppen 9a bis 15	100,41 €
Garantiebtrag	ab 1. Januar 2020 (+1,06%)
Entgeltgruppen 1 bis 8	63,41 €
Entgeltgruppen 9a bis 15	101,47 €

- III. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. werden

- zum 01.06.2018 um 3,19 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,09 Prozent und

- zum 01.01.2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

Daraus ergeben sich die folgenden neuen mittleren Werte:

Garantiebetrag	ab 1. Juni 2018 (+3,19%)
Entgeltgruppen 1 bis 8	60,86 €
Entgeltgruppen 9a bis 15	97,40 €
Garantiebetrag	ab 1. Januar 2019 (+3,09%)
Entgeltgruppen 1 bis 8	62,74 €
Entgeltgruppen 9a bis 15	100,41 €
Garantiebetrag	ab 1. Januar 2020 (+1,06%)
Entgeltgruppen 1 bis 8	63,41 €
Entgeltgruppen 9a bis 15	101,47 €

IV. Garantiebeträge in Anlage 33 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden

- zum 01.06.2018 um 3,19 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,09 Prozent und
- zum 01.03.2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

Daraus ergeben sich die folgenden neuen mittleren Werte:

Garantiebetrag	ab 1. Juni 2018 (+3,19%)
Entgeltgruppen S 2 bis S 8b	60,86 €
Entgeltgruppen S 9 bis S 18	97,40 €
Garantiebetrag	ab 1. Januar 2019 (+3,09%)
Entgeltgruppen S 2 bis S 8b	62,74 €
Entgeltgruppen S 9 bis S 18	100,41 €
Garantiebetrag	ab 1. März 2020 (+1,06%)
Entgeltgruppen S 2 bis S 8b	63,41 €
Entgeltgruppen S 9 bis S 18	101,47 €

C. Jahressonderzahlung

I. Bemessungssätze Ost

In §§ 16 Abs. 3 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie in § 15 Abs. 3 der Anlage 33 zu den AVR beträgt der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung

- ab 1.1.2019 82 Prozent,
- ab 1.1.2020 88 Prozent,
- ab 1.1.2021 94 Prozent und
- ab 1.1.2022 100 Prozent.

II. Festschreibung der Jahressonderzahlung

In §§ 16 Abs. 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie in § 15 Abs. 2 der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung 2 zu Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr

	2018	2019
in den Entgeltgruppen 1 bis 8	79,51 v.H.	77,13 v.H.,
in den Entgeltgruppen 9a bis 12	70,28 v.H.	68,17 v.H. und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	51,78 v.H.	50,23 v.H.

Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

D. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

I. Vergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR

1. Die mittleren Werte der Anlage 3 zu den AVR werden insgesamt um 7,88 Prozent erhöht. Und zwar

- zum 01.06.2018 um 3,19 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,09 Prozent und
- zum 01.03.2020 um weitere 1,41 Prozent erhöht.

Ausgangswert für die erste Erhöhung ist der mittlere Wert gültig am 1.1.2018.

2. Es wird ein neuer Abschnitt IIb in die Anlage 1 zu den AVR eingefügt:

„IIb Einmalzahlung 2018

Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen 12 bis 6b, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro (mittlerer Wert). Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR findet Anwendung. Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

II. Weitere Vergütungsbestandteile

Die weiteren Vergütungsbestandteile werden

- zum 01.06.2018 um 3,19 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,09 Prozent und
- zum 01.03.2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

Ausgangswert für die erste Erhöhung ist der mittlere Wert gültig am 1.1.2018. Daraus ergeben sich die nachfolgend in den Punkten 1 bis 7 aufgeführten neuen mittleren Werte.

1. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2018	94,26 €
ab 1. Januar 2019	97,17 €
ab 1. März 2020	98,20 €

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2018	84,85 €
ab 1. Januar 2019	87,47 €
ab 1. März 2020	88,40 €

2. Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

Ab 1. Juni 2018	119,21 €
Ab 1. Januar 2019	122,89 €
Ab 1. März 2020	124,19 €

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 01.06.2018 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	6,74 €
VG 9a	6,74 €
VG 8	6,74 €
	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	33,67 €
VG 9a	26,91 €
VG 8	20,20 €

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 01.01.2019 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	6,95 €
VG 9a	6,95 €
VG 8	6,95 €
	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	34,71 €
VG 9a	27,74 €
VG 8	20,82 €

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 01.03.2020 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	7,02 €
VG 9a	7,02 €
VG 8	7,02 €
	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	35,08 €
VG 9a	28,03 €
VG 8	21,04 €

3. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. Juni 2018	20,36 €
ab 1. Januar 2019	20,99 €
ab 1. März 2020	21,21 €

4. § 3 Abs. 2 der Anlage 1b zu den AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juni 2018
1 bis 2	140,69 €
3 bis 5b	140,69 €
5c bis 12	134,00 €
Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Januar 2019
1 bis 2	145,04 €
3 bis 5b	145,04 €
5c bis 12	138,14 €

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. März 2020
1 bis 2	146,58 €
3 bis 5b	146,58 €
5c bis 12	139,60 €

5. Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C
1. Juni 2018	109,63 €	131,57 €	145,29 €
1. Januar 2019	113,02 €	135,64 €	149,78 €
1. März 2020	114,22 €	137,08 €	151,37 €
	D	E	F
1. Juni 2018	160,88 €	134,07 €	178,52 €
1. Januar 2019	165,85 €	138,21 €	184,04 €
1. März 2020	167,61 €	139,68 €	185,99 €

6. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a zu den AVR

e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. Juni 2018	1,61 €
ab 1. Januar 2019	1,66 €
ab 1. März 2020	1,68 €

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. Juni 2018	0,80 €
ab 1. Januar 2019	0,82 €
ab 1. März 2020	0,83 €

7. § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

ab 1. Juni 2018	317,53 €
ab 1. Januar 2019	327,34 €
ab 1. März 2020	330,81 €

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

ab 1. Juni 2018	412,77 €
ab 1. Januar 2019	425,52 €
ab 1. März 2020	430,03 €

E. Änderungen in Anlage 7

I. Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 werden

- zum 01.06.2018 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro und
- zum 01.01.2019 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht.

Ausgangswert für die erste Erhöhung ist jeweils der mittlere Wert gültig am 1.1.2018. Daraus ergeben sich die nachfolgend in den Punkten 1 bis 4 aufgeführten neuen mittleren Werte.

1. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR

	ab 1. Juni 2018
im ersten Ausbildungsjahr	1.090,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.152,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.253,38 Euro

	ab 1. Januar 2019
im ersten Ausbildungsjahr	1.140,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.202,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.303,38 Euro

2. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR

ab 1. Juni 2018	1.014,91 Euro
ab 1. Januar 2019	1.064,91 Euro

3. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7

	ab 1. Juni 2018
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.552,02 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.495,36 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.776,21 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.776,21 Euro
5. Erzieher/innen	1.552,02 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.495,36 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.552,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.552,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.495,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.613,76 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.613,76 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.495,36 Euro

	ab 1. Januar 2019
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.602,02 Euro
2. Masseur und med. Bade-meister/innen	1.545,36 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.826,21 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.826,21 Euro
5. Erzieher/innen	1.602,02 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.545,36 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.602,02 Euro
8. Haus- und Familien-pfleger/innen	1.602,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.545,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.663,76 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.663,76 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.545,36 Euro

4. § 1 Abs. 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR

	ab 1. Juni 2018
im ersten Ausbildungsjahr	968,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.018,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.064,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.127,59 Euro

	ab 1. Januar 2019
im ersten Ausbildungsjahr	1.018,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.068,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.114,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.177,59 Euro

II. Anästhesietechnische Assistenten / Notfallsanitäter

1. In der Anlage 7 B II wird der Geltungsbereich wie folgt gefasst:

„Diese Ordnung gilt für die Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 1442), des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690), des Notfallsanitättergesetzes vom 22. Mai 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1348) oder der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) für Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistenten in der jeweils geltenden Fassung in Schulen an Krankenhäusern, Altenpflegeschulen oder Schulen/Berufsfachschulen für Notfallsanitäter sowie Operationstechnische und Anästhesietechnische Assistenten ausgebildet werden.“

2. Die Anmerkung zum Geltungsbereich der Anlage 7 B II wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Für Auszubildende zu Anästhesietechnischen Assistenten findet der Abschnitt erstmalig Anwendung, wenn die Ausbildung ab dem 01.07.2018 begonnen wird oder der Wechsel in das nächste Ausbildungsjahr erfolgt.“

3. § 12 der Anlage 7 B II entfällt.

F. Anlage 17a zu den AVR - Altersteilzeit

I. § 1 Abs. 2 der Anlage 17 a zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2021 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2022 begonnen hat.“

II. § 1 Abs. 2 der Anlage 17 a zu den AVR wird ein neuer Abs. 3 mit folgendem Inhalt angefügt:

„In Einrichtungen mit weniger als 40 Mitarbeitern kann ein Altersteilzeitdienstverhältnis vereinbart werden. Ein Anspruch nach § 4 besteht nicht.“

G. Änderungen im Allgemeinen Teil zu den AVR

I. § 19 AT zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.
2. Es wird ein neuer § 19 Absatz 2a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„(2a) Beantragt der Mitarbeiter eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i.V.m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, soll er dem Dienstgeber die Antragstellung rechtzeitig anzeigen. In diesem Fall soll das Dienstverhältnis mit dem Ablauf des Tages vor dem in dem Rentenbescheid des Rentenversicherungsträgers der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellten Tag des Rentenbeginns durch Abschluss eines Auflösungsvertrages beendet werden. Erfolgt die Gewährung der Rente durch den Träger der Rentenversicherung rückwirkend, soll das Dienstverhältnis durch Auflösungsvertrag zum Monatsletzten des Monats des Zugang des Rentenbescheids beendet werden. Hat der Mitarbeiter eine Teilrente i.S.d. § 42 Abs. 2 SGB VI beantragt oder soll eine Teilrente durch Hinzuverdienstanrechnung i.S.d. § 34 Abs. 2 f. SGB VI erreicht werden, kann auf Antrag des Mitarbeiters, sofern die Hinzuverdienstgrenzen ansonsten überschritten würden, statt einer Beendigung des Dienstverhältnisses eine Verringerung der Arbeitszeit vereinbart werden.“

3. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Dienstverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das Alter der Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i. V.m. § 235 SGB VI) vollendet.“

4. § 19 Absätze 5 und 6 werden durch folgenden neuen Absatz 5 ersetzt:

„(5) Endet das Dienstverhältnis nach Absatz 3 mit Erreichen der Regelaltersgrenze, so können Dienstgeber und Mitarbeiter während des Dienstverhältnisses durch schriftliche Vereinbarung den Beendigungszeitpunkt, ggf. auch mehrfach, hinauschieben. Erfolgt die erstmalige Vereinbarung über die Fortsetzung des Dienstverhältnisses erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze des Mitarbeiters, soll das Dienstverhältnis verändert fortgesetzt werden oder erfolgt die Einstellung des Mitarbeiters erst nach dessen Erreichen der Regelaltersgrenze, kann auf schriftlichen Antrag des Mitarbeiters das Dienstverhältnis befristet werden. Sofern die Befristung wegen der Personal- und Nachwuchsplanungen des Dienstgebers erfolgt, werden diese dem Mitarbeiter in angemessener Form schriftlich mitgeteilt. Eine Befristung im Sinn der Sätze 2 und 3 setzt den Bezug einer Altersrente als Vollrente oder den Anspruch des Mitarbeiters auf eine solche Rente voraus.“

H. Ergänzende Regelungen

Der Zusatzurlaub bei Wechselschichtarbeit wird zum 1. Januar 2019, zum 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2021 jeweils um einen zusätzlichen Urlaubstag bei entsprechender Veränderung der Höchstgrenzen erhöht. Zusätzlich werden 2022 die Höchstgrenzen um einen weiteren Urlaubstag erhöht.

Nach dem 1. Juni 2018 erfolgende Änderungen im TVöD-VKA (BT-K) zu Zusatzurlaub für Wechsel-

schichtarbeit und Erhöhung der Urlaubshöchstgrenzen werden für den Geltungsbereich der AVR (Anlage 31 zu den AVR) in der auf die Änderungen folgenden Sitzung der Bundeskommission beschlossen.

Nach Veröffentlichung der Gesetzesänderungen zur Krankenhausfinanzierung (Refinanzierung der Personalkosten in der Pflege) werden die beiden Seiten der Bundeskommission über folgende Themen Verhandlungen aufnehmen:

- Einrechnung der Pausenzeiten in die Arbeitszeit bei Wechselschicht
- Entstehung von Überstundenzuschlägen für Teilzeitbeschäftigte bei Wechselschichtarbeit.

I. Anlage 2-Reform und zukünftige Verhandlungen über allgemeine Vergütungserhöhungen

Bis zu einer umsetzenden Beschlussfassung der Anlage 2-Reform finden keine Verhandlungen der Bundeskommission zur nächsten Tarifrunde über allgemeine Vergütungserhöhungen statt. Ausgenommen hiervon ist die nächste Verhandlung zu Anlage 30 zu den AVR.

Teil 3 – Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2018 in Kraft. Abweichend davon tritt Teil 1 Abschnitt 1 (Betreuungskräfte) dieses Beschlusses zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Anhang

Regelvergütung und Tabellenentgelte

(Mittlere Werte)

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen

des Deutschen Caritasverbandes e. V.

ab 1. Juni 2018

Anhang 1**Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Juni 2018**

Entgelt- gruppe	Entwicklungsstufen					
	Grundentgelt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
EG 15	4.584,49 €	5.000,77 €	5.260,14 €	5.840,78 €	6.339,54 €	6.667,67 €
EG 14	4.151,65 €	4.528,23 €	4.841,03 €	5.245,42 €	5.788,30 €	6.119,17 €
EG 13	3.827,03 €	4.196,02 €	4.479,41 €	4.893,73 €	5.433,88 €	5.683,28 €
EG 12	3.430,90 €	3.796,05 €	4.276,90 €	4.741,63 €	5.315,77 €	5.578,27 €
EG 11	3.312,60 €	3.656,01 €	3.941,33 €	4.311,77 €	4.836,69 €	5.099,20 €
EG 10	3.194,27 €	3.497,22 €	3.775,33 €	4.064,56 €	4.501,99 €	4.620,12 €
EG 9c	3.099,42 €	3.349,91 €	3.637,10 €	3.888,65 €	4.214,62 €	4.392,69 €
EG 9b	2.865,63 €	3.126,71 €	3.273,66 €	3.685,60 €	3.975,34 €	4.245,23 €

**Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B
ab 1. Juni 2018**

Entgelt- gruppe	Entwicklungsstufen						
	Grundentgelt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16			4.168,28 €	4.314,41 €	4.786,24 €	5.336,25 €	5.578,86 €
P 15			4.078,76 €	4.212,48 €	4.546,81 €	4.946,92 €	5.099,73 €
P 14			3.980,08 €	4.110,58 €	4.436,82 €	4.880,06 €	4.960,94 €
P 13			3.881,41 €	4.008,67 €	4.326,80 €	4.556,52 €	4.615,83 €
P 12			3.684,03 €	3.804,83 €	4.106,80 €	4.292,29 €	4.378,57 €
P 11			3.486,68 €	3.601,00 €	3.886,80 €	4.076,60 €	4.162,88 €
P 10			3.289,33 €	3.397,17 €	3.699,14 €	3.844,73 €	3.936,40 €
P 9			3.127,55 €	3.289,33 €	3.397,17 €	3.602,07 €	3.688,35 €
P 8			2.877,66 €	3.017,88 €	3.197,65 €	3.342,85 €	3.544,22 €
P 7			2.711,98 €	2.877,66 €	3.132,57 €	3.260,00 €	3.391,28 €
P 6	2.273,18 €	2.431,68 €	2.584,55 €	2.909,53 €	2.992,37 €	3.145,28 €	
P 4	2.178,92 €	2.241,17 €	2.286,50 €	2.320,81 €	2.345,03 €	2.381,36 €	

Anhang 2**Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Januar 2019**

Entgelt- gruppe	Entwicklungsstufen					
	Grundentgelt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
EG 15	4.788,35 €	5.141,23 €	5.481,38 €	6.004,84 €	6.517,61 €	6.854,95 €
EG 14	4.335,98 €	4.655,42 €	5.025,89 €	5.451,94 €	5.950,88 €	6.293,73 €
EG 13	3.996,72 €	4.335,42 €	4.685,32 €	5.093,03 €	5.586,51 €	5.842,91 €
EG 12	3.582,23 €	3.956,45 €	4.407,89 €	4.890,86 €	5.465,08 €	5.734,95 €
EG 11	3.457,10 €	3.803,91 €	4.119,43 €	4.477,63 €	4.972,55 €	5.242,43 €
EG 10	3.331,93 €	3.613,93 €	3.915,01 €	4.238,32 €	4.628,44 €	4.749,89 €
EG 9c	3.233,21 €	3.480,40 €	3.750,80 €	4.026,57 €	4.337,53 €	4.545,92 €
EG 9b	3.020,16 €	3.258,72 €	3.403,99 €	3.824,85 €	4.085,40 €	4.370,07 €

**Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B
ab 1. Januar 2019**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.305,57 €	4.456,51 €	4.943,88 €	5.512,01 €	5.762,61 €
P 15		4.213,10 €	4.351,23 €	4.696,57 €	5.109,85 €	5.267,70 €
P 14		4.111,17 €	4.245,97 €	4.582,95 €	5.040,79 €	5.124,34 €
P 13		4.009,25 €	4.140,70 €	4.469,31 €	4.706,60 €	4.767,86 €
P 12		3.805,37 €	3.930,15 €	4.242,07 €	4.433,67 €	4.522,79 €
P 11		3.601,52 €	3.719,60 €	4.014,82 €	4.210,87 €	4.299,99 €
P 10		3.397,67 €	3.509,06 €	3.820,98 €	3.971,36 €	4.066,05 €
P 9		3.230,56 €	3.397,67 €	3.509,06 €	3.720,71 €	3.809,83 €
P 8		2.972,44 €	3.117,28 €	3.302,97 €	3.452,95 €	3.660,96 €
P 7		2.801,30 €	2.972,44 €	3.235,75 €	3.367,37 €	3.502,98 €
P 6	2.353,39 €	2.511,84 €	2.669,68 €	3.005,36 €	3.090,93 €	3.248,88 €
P 4	2.259,16 €	2.316,19 €	2.361,81 €	2.397,25 €	2.422,26 €	2.459,79 €

Anhang 3

**Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Januar 2020**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.860,31 €	5.190,81 €	5.559,47 €	6.062,74 €	6.580,45 €	6.921,06 €
EG 14	4.401,04 €	4.700,31 €	5.091,13 €	5.524,82 €	6.008,27 €	6.355,34 €
EG 13	4.056,62 €	4.384,61 €	4.757,99 €	5.163,37 €	5.640,38 €	5.899,26 €
EG 12	3.635,65 €	4.013,07 €	4.454,13 €	4.943,53 €	5.517,78 €	5.790,26 €
EG 11	3.508,11 €	3.856,11 €	4.182,29 €	4.536,17 €	5.020,49 €	5.292,98 €
EG 10	3.380,51 €	3.655,13 €	3.964,32 €	4.299,65 €	4.673,08 €	4.795,69 €
EG 9c	3.280,42 €	3.526,45 €	3.790,94 €	4.075,26 €	4.380,90 €	4.600,00 €
EG 9b	3.074,70 €	3.305,30 €	3.450,00 €	3.874,00 €	4.124,25 €	4.414,13 €

**Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B
ab 1. Januar 2020**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.350,53 €	4.503,05 €	4.995,51 €	5.569,57 €	5.822,79 €
P 15		4.257,10 €	4.396,67 €	4.745,61 €	5.163,22 €	5.322,71 €
P 14		4.154,10 €	4.290,31 €	4.630,81 €	5.093,43 €	5.177,85 €
P 13		4.051,12 €	4.183,94 €	4.515,99 €	4.755,75 €	4.817,65 €
P 12		3.845,11 €	3.971,19 €	4.286,37 €	4.479,97 €	4.570,02 €
P 11		3.639,13 €	3.758,45 €	4.056,75 €	4.254,84 €	4.344,90 €
P 10		3.433,15 €	3.545,70 €	3.860,88 €	4.012,84 €	4.108,51 €
P 9		3.264,30 €	3.433,15 €	3.545,70 €	3.759,57 €	3.849,62 €
P 8		3.003,48 €	3.149,83 €	3.337,47 €	3.489,01 €	3.699,19 €
P 7		2.830,56 €	3.003,48 €	3.269,54 €	3.402,54 €	3.539,56 €
P 6	2.367,67 €	2.538,09 €	2.697,56 €	3.036,75 €	3.123,21 €	3.282,80 €
P 4	2.315,15 €	2.371,18 €	2.412,72 €	2.444,08 €	2.469,59 €	2.507,85 €

Anlage 31 – Stundenentgelttabellen Anhang C

Entgelt- gruppe	AVR 2018 (+3,19%)	AVR 2019 (+3,09%)	AVR 2020 (+1,06%)
EG 15	29,42 €	30,33 €	30,65 €
EG 14	27,07 €	27,91 €	28,21 €
EG 13	25,85 €	26,65 €	26,93 €
EG 12	24,54 €	25,30 €	25,57 €
EG 11	22,36 €	23,05 €	23,29 €
EG 10	20,62 €	21,26 €	21,49 €
EG 9c	20,37 €	21,00 €	21,22 €
EG 9b	19,44 €	20,04 €	20,25 €

Entgelt- gruppe	AVR 2018 (+3,19%)	AVR 2019 (+3,09%)	AVR 2020 (+1,06%)
P 16	26,59 €	27,41 €	27,70 €
P 15	24,84 €	25,61 €	25,88 €
P 14	23,48 €	24,21 €	24,47 €
P 13	21,99 €	22,67 €	22,91 €
P 12	21,17 €	21,82 €	22,05 €
P 11	20,42 €	21,05 €	21,27 €
P 10	19,49 €	20,09 €	20,30 €
P 9	19,19 €	19,78 €	19,99 €
P 8	18,34 €	18,91 €	19,11 €
P 7	17,57 €	18,11 €	18,30 €
P 6	16,27 €	16,77 €	16,95 €
P 4	13,76 €	14,19 €	14,34 €

Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F.

Garantiebetrag	ab 1. Juni 2018 (+3,19%)	ab 1. Januar 2019 (+3,09%)	ab 1. Januar 2020 (+1,06%)
Entgeltgruppen 1 bis 8	60,86 €	62,74 €	63,41 €
Entgeltgruppen 9a bis 15	97,40 €	100,41 €	101,47 €

Anhang 4**Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Juni 2018**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
EG 15	4.584,49 €	5.000,77 €	5.260,14 €	5.840,78 €	6.339,54 €	6.667,67 €
EG 14	4.151,65 €	4.528,23 €	4.841,03 €	5.245,42 €	5.788,30 €	6.119,17 €
EG 13	3.827,03 €	4.196,02 €	4.479,41 €	4.893,73 €	5.433,88 €	5.683,28 €
EG 12	3.430,90 €	3.796,05 €	4.276,90 €	4.741,63 €	5.315,77 €	5.578,27 €
EG 11	3.312,60 €	3.656,01 €	3.941,33 €	4.311,77 €	4.836,69 €	5.099,20 €
EG 10	3.194,27 €	3.497,22 €	3.775,33 €	4.064,56 €	4.501,99 €	4.620,12 €
EG 9c	3.099,42 €	3.349,91 €	3.637,10 €	3.888,65 €	4.214,62 €	4.392,69 €
EG 9b	2.865,63 €	3.126,71 €	3.273,66 €	3.685,60 €	3.975,34 €	4.245,23 €

**Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B
ab 1. Juni 2018**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
P 16		4.168,28 €	4.314,41 €	4.786,24 €	5.336,25 €	5.578,86 €
P 15		4.078,76 €	4.212,48 €	4.546,81 €	4.946,92 €	5.099,73 €
P 14		3.980,08 €	4.110,58 €	4.436,82 €	4.880,06 €	4.960,94 €
P 13		3.881,41 €	4.008,67 €	4.326,80 €	4.556,52 €	4.615,83 €
P 12		3.684,03 €	3.804,83 €	4.106,80 €	4.292,29 €	4.378,57 €
P 11		3.486,68 €	3.601,00 €	3.886,80 €	4.076,60 €	4.162,88 €
P 10		3.289,33 €	3.397,17 €	3.699,14 €	3.844,73 €	3.936,40 €
P 9		3.127,55 €	3.289,33 €	3.397,17 €	3.602,07 €	3.688,35 €
P 8		2.877,66 €	3.017,88 €	3.197,65 €	3.342,85 €	3.544,22 €
P 7		2.711,98 €	2.877,66 €	3.132,57 €	3.260,00 €	3.391,28 €
P 6	2.273,18 €	2.431,68 €	2.584,55 €	2.909,53 €	2.992,37 €	3.145,28 €
P 4	2.178,92 €	2.241,17 €	2.286,50 €	2.320,81 €	2.345,03 €	2.381,36 €

Anhang 5**Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A****ab 1. Januar 2019**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.788,35 €	5.141,23 €	5.481,38 €	6.004,84 €	6.517,61 €	6.854,95 €
EG 14	4.335,98 €	4.655,42 €	5.025,89 €	5.451,94 €	5.950,88 €	6.293,73 €
EG 13	3.996,72 €	4.335,42 €	4.685,32 €	5.093,03 €	5.586,51 €	5.842,91 €
EG 12	3.582,23 €	3.956,45 €	4.407,89 €	4.890,86 €	5.465,08 €	5.734,95 €
EG 11	3.457,10 €	3.803,91 €	4.119,43 €	4.477,63 €	4.972,55 €	5.242,43 €
EG 10	3.331,93 €	3.613,93 €	3.915,01 €	4.238,32 €	4.628,44 €	4.749,89 €
EG 9c	3.233,21 €	3.480,40 €	3.750,80 €	4.026,57 €	4.337,53 €	4.545,92 €
EG 9b	3.020,16 €	3.258,72 €	3.403,99 €	3.824,85 €	4.085,40 €	4.370,07 €

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B**ab 1. Januar 2019**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.305,57 €	4.456,51 €	4.943,88 €	5.512,01 €	5.762,61 €
P 15		4.213,10 €	4.351,23 €	4.696,57 €	5.109,85 €	5.267,70 €
P 14		4.111,17 €	4.245,97 €	4.582,95 €	5.040,79 €	5.124,34 €
P 13		4.009,25 €	4.140,70 €	4.469,31 €	4.706,60 €	4.767,86 €
P 12		3.805,37 €	3.930,15 €	4.242,07 €	4.433,67 €	4.522,79 €
P 11		3.601,52 €	3.719,60 €	4.014,82 €	4.210,87 €	4.299,99 €
P 10		3.397,67 €	3.509,06 €	3.820,98 €	3.971,36 €	4.066,05 €
P 9		3.230,56 €	3.397,67 €	3.509,06 €	3.720,71 €	3.809,83 €
P 8		2.972,44 €	3.117,28 €	3.302,97 €	3.452,95 €	3.660,96 €
P 7		2.801,30 €	2.972,44 €	3.235,75 €	3.367,37 €	3.502,98 €
P 6	2.353,39 €	2.511,84 €	2.669,68 €	3.005,36 €	3.090,93 €	3.248,88 €
P 4	2.259,16 €	2.316,19 €	2.361,81 €	2.397,25 €	2.422,26 €	2.459,79 €

Anhang 6**Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Januar 2020**

Entgelt- gruppe	Entwicklungsstufen					
	Grundentgelt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
EG 15	4.860,31 €	5.190,81 €	5.559,47 €	6.062,74 €	6.580,45 €	6.921,06 €
EG 14	4.401,04 €	4.700,31 €	5.091,13 €	5.524,82 €	6.008,27 €	6.355,34 €
EG 13	4.056,62 €	4.384,61 €	4.757,99 €	5.163,37 €	5.640,38 €	5.899,26 €
EG 12	3.635,65 €	4.013,07 €	4.454,13 €	4.943,53 €	5.517,78 €	5.790,26 €
EG 11	3.508,11 €	3.856,11 €	4.182,29 €	4.536,17 €	5.020,49 €	5.292,98 €
EG 10	3.380,51 €	3.655,13 €	3.964,32 €	4.299,65 €	4.673,08 €	4.795,69 €
EG 9c	3.280,42 €	3.526,45 €	3.790,94 €	4.075,26 €	4.380,90 €	4.600,00 €
EG 9b	3.074,70 €	3.305,30 €	3.450,00 €	3.874,00 €	4.124,25 €	4.414,13 €

**Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B
ab 1. Januar 2020**

Entgelt- gruppe	Entwicklungsstufen					
	Grundentgelt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
P 16		4.350,53 €	4.503,05 €	4.995,51 €	5.569,57 €	5.822,79 €
P 15		4.257,10 €	4.396,67 €	4.745,61 €	5.163,22 €	5.322,71 €
P 14		4.154,10 €	4.290,31 €	4.630,81 €	5.093,43 €	5.177,85 €
P 13		4.051,12 €	4.183,94 €	4.515,99 €	4.755,75 €	4.817,65 €
P 12		3.845,11 €	3.971,19 €	4.286,37 €	4.479,97 €	4.570,02 €
P 11		3.639,13 €	3.758,45 €	4.056,75 €	4.254,84 €	4.344,90 €
P 10		3.433,15 €	3.545,70 €	3.860,88 €	4.012,84 €	4.108,51 €
P 9		3.264,30 €	3.433,15 €	3.545,70 €	3.759,57 €	3.849,62 €
P 8		3.003,48 €	3.149,83 €	3.337,47 €	3.489,01 €	3.699,19 €
P 7		2.830,56 €	3.003,48 €	3.269,54 €	3.402,54 €	3.539,56 €
P 6	2.367,67 €	2.538,09 €	2.697,56 €	3.036,75 €	3.123,21 €	3.282,80 €
P 4	2.315,15 €	2.371,18 €	2.412,72 €	2.444,08 €	2.469,59 €	2.507,85 €

Anlage 32 – Stundenentgelttabellen Anhang C

Entgelt gruppe	AVR 2018 (+3,19%)	AVR 2019 (+3,09%)	AVR 2020 (+1,06%)
EG 15	29,42 €	30,33 €	30,65 €
EG 14	27,07 €	27,91 €	28,21 €
EG 13	25,85 €	26,65 €	26,93 €
EG 12	24,54 €	25,30 €	25,57 €
EG 11	22,36 €	23,05 €	23,29 €
EG 10	20,62 €	21,26 €	21,49 €
EG 9c	20,37 €	21,00 €	21,22 €
EG 9b	19,44 €	20,04 €	20,25 €

Entgeltgruppe	AVR 2018 (+3,19%)	AVR 2019 (+3,09%)	AVR 2020 (+1,06%)
P 16	26,59 €	27,41 €	27,70 €
P 15	24,84 €	25,61 €	25,88 €
P 14	23,48 €	24,21 €	24,47 €
P 13	21,99 €	22,67 €	22,91 €
P 12	21,17 €	21,82 €	22,05 €
P 11	20,42 €	21,05 €	21,27 €
P 10	19,49 €	20,09 €	20,30 €
P 9	19,19 €	19,78 €	19,99 €
P 8	18,34 €	18,91 €	19,11 €
P 7	17,57 €	18,11 €	18,30 €
P 6	16,27 €	16,77 €	16,95 €
P 4	13,76 €	14,19 €	14,34 €

Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F.

Garantiebetrag	ab 1. Juni 2018 (+3,19%)	ab 1. Januar 2019 (+3,09%)	ab 1. Januar 2020 (+1,06%)
Entgeltgruppen 1 bis 8	60,86 €	62,74 €	63,41 €
Entgeltgruppen 9a bis 15	97,40 €	100,41 €	101,47 €

Anhang 7**Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Juni 2018**

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.733,74 €	3.847,26 €	4.343,71 €	4.716,01 €	5.274,49 €	5.615,77 €
S 17	3.391,53 €	3.692,14 €	4.095,47 €	4.343,71 €	4.840,10 €	5.131,76 €
S 16	3.311,26 €	3.611,48 €	3.884,50 €	4.219,58 €	4.591,90 €	4.815,29 €
S 15	3.187,77 €	3.474,93 €	3.723,18 €	4.008,62 €	4.467,80 €	4.666,35 €
S 14	3.171,02 €	3.439,30 €	3.715,15 €	3.995,76 €	4.306,04 €	4.523,21 €
S 13	3.117,30 €	3.352,84 €	3.661,11 €	3.909,30 €	4.219,58 €	4.374,70 €
S 12	3.074,50 €	3.343,35 €	3.638,92 €	3.899,53 €	4.222,22 €	4.358,74 €
S 11b	2.994,79 €	3.295,80 €	3.453,43 €	3.850,57 €	4.160,84 €	4.347,00 €
S 11a	2.933,26 €	3.232,36 €	3.388,98 €	3.785,22 €	4.095,47 €	4.281,63 €
S 10	2.800,73 €	3.090,13 €	3.234,84 €	3.663,92 €	4.011,69 €	4.297,33 €
S 9	2.723,92 €	2.982,65 €	3.220,39 €	3.566,21 €	3.890,41 €	4.138,97 €
S 8b	2.723,92 €	2.982,65 €	3.220,39 €	3.566,21 €	3.890,41 €	4.138,97 €
S 8a	2.685,14 €	2.917,80 €	3.123,13 €	3.317,66 €	3.506,77 €	3.703,99 €
S 7	2.620,66 €	2.840,76 €	3.033,56 €	3.226,32 €	3.370,93 €	3.586,65 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.481,17 €	2.714,24 €	2.882,94 €	2.997,41 €	3.105,85 €	3.274,79 €
S 3	2.321,05 €	2.553,99 €	2.716,05 €	2.864,86 €	2.932,94 €	3.014,27 €
S 2	2.182,40 €	2.293,44 €	2.375,39 €	2.467,05 €	2.563,43 €	2.659,84 €

Anhang 8**Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Januar 2019**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.856,63 €	3.963,34 €	4.474,77 €	4.858,30 €	5.433,63 €	5.785,20 €
S 17	3.531,38 €	3.803,54 €	4.219,03 €	4.474,77 €	4.986,13 €	5.286,59 €
S 16	3.452,63 €	3.720,44 €	4.001,70 €	4.346,89 €	4.730,45 €	4.960,57 €
S 15	3.322,52 €	3.579,77 €	3.835,51 €	4.129,57 €	4.602,60 €	4.807,14 €
S 14	3.292,62 €	3.543,07 €	3.827,24 €	4.116,32 €	4.435,96 €	4.659,68 €
S 13	3.216,63 €	3.454,00 €	3.771,57 €	4.027,25 €	4.346,89 €	4.506,69 €
S 12	3.198,66 €	3.444,22 €	3.748,71 €	4.017,18 €	4.349,61 €	4.490,25 €
S 11b	3.143,77 €	3.395,24 €	3.557,62 €	3.966,75 €	4.286,38 €	4.478,16 €
S 11a	3.082,25 €	3.329,88 €	3.491,23 €	3.899,43 €	4.219,03 €	4.410,81 €
S 10	2.887,27 €	3.185,62 €	3.334,80 €	3.777,14 €	4.135,65 €	4.430,12 €
S 9	2.848,64 €	3.072,64 €	3.317,55 €	3.673,81 €	4.007,79 €	4.263,85 €
S 8b	2.848,64 €	3.072,64 €	3.317,55 €	3.673,81 €	4.007,79 €	4.263,85 €
S 8a	2.792,04 €	3.005,83 €	3.217,36 €	3.417,76 €	3.612,57 €	3.815,74 €
S 7	2.719,99 €	2.926,47 €	3.125,09 €	3.323,66 €	3.472,64 €	3.694,86 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.592,92 €	2.796,13 €	2.969,92 €	3.087,85 €	3.199,56 €	3.373,59 €
S 3	2.436,27 €	2.631,05 €	2.798,00 €	2.951,30 €	3.021,43 €	3.105,22 €
S 2	2.258,49 €	2.369,54 €	2.451,65 €	2.541,48 €	2.640,77 €	2.740,09 €

Anhang 9**Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. März 2020**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.900,00 €	4.004,30 €	4.521,02 €	4.908,52 €	5.489,79 €	5.845,01 €
S 17	3.580,74 €	3.842,85 €	4.262,65 €	4.521,02 €	5.037,68 €	5.341,24 €
S 16	3.502,52 €	3.758,90 €	4.043,07 €	4.391,82 €	4.779,34 €	5.011,85 €
S 15	3.370,09 €	3.616,78 €	3.875,16 €	4.172,25 €	4.650,18 €	4.856,83 €
S 14	3.335,53 €	3.579,69 €	3.866,80 €	4.158,86 €	4.481,81 €	4.707,85 €
S 13	3.251,68 €	3.489,70 €	3.810,56 €	4.068,88 €	4.391,82 €	4.553,28 €
S 12	3.242,48 €	3.479,83 €	3.787,46 €	4.058,71 €	4.394,57 €	4.536,66 €
S 11b	3.196,36 €	3.430,33 €	3.594,40 €	4.007,75 €	4.330,68 €	4.524,44 €
S 11a	3.134,84 €	3.364,31 €	3.527,32 €	3.939,73 €	4.262,65 €	4.456,41 €
S 10	2.917,88 €	3.219,39 €	3.370,15 €	3.817,18 €	4.179,49 €	4.477,08 €
S 9	2.892,66 €	3.104,40 €	3.351,85 €	3.711,78 €	4.049,22 €	4.307,92 €
S 8b	2.892,66 €	3.104,40 €	3.351,85 €	3.711,78 €	4.049,22 €	4.307,92 €
S 8a	2.829,77 €	3.036,91 €	3.250,62 €	3.453,09 €	3.649,92 €	3.855,19 €
S 7	2.755,05 €	2.956,72 €	3.157,39 €	3.358,02 €	3.508,53 €	3.733,06 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.632,35 €	2.825,04 €	3.000,62 €	3.119,76 €	3.232,63 €	3.408,47 €
S 3	2.476,93 €	2.658,24 €	2.826,92 €	2.981,80 €	3.052,66 €	3.137,31 €
S 2	2.285,34 €	2.396,40 €	2.478,56 €	2.567,76 €	2.668,07 €	2.768,42 €

Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2018 (+3,19%)	AVR 2019 (+3,09%)	AVR 2020 (+1,06%)
Garantiebetrag 1 in Anlage 33	60,86 €	62,74 €	63,41 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 33	97,40 €	100,41 €	101,47 €

Anhang 10
Anlage 3 - Regelvergütung
ab 1. Juni 2018

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe nach 3,19 Prozent Erhöhung											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.722,65 €	5.136,24 €	5.549,85 €	5.766,85 €	5.983,79 €	6.200,69 €	6.417,66 €	6.634,60 €	6.851,52 €	7.068,49 €	7.285,44 €	7.484,07 €
1a	4.371,91 €	4.728,77 €	5.085,60 €	5.284,29 €	5.482,98 €	5.681,65 €	5.880,40 €	6.079,05 €	6.277,81 €	6.476,43 €	6.675,14 €	6.764,34 €
1b	4.053,62 €	4.359,74 €	4.665,91 €	4.860,52 €	5.055,20 €	5.249,82 €	5.444,44 €	5.639,09 €	5.833,70 €	6.028,38 €	6.109,47 €	
2	3.857,94 €	4.119,45 €	4.381,00 €	4.543,19 €	4.705,38 €	4.867,64 €	5.029,84 €	5.192,05 €	5.354,20 €	5.516,39 €	5.619,86 €	
3	3.511,54 €	3.736,58 €	3.961,62 €	4.109,66 €	4.257,65 €	4.405,69 €	4.553,64 €	4.701,65 €	4.849,69 €	4.997,71 €	5.020,00 €	
4a	3.276,65 €	3.464,87 €	3.657,50 €	3.787,30 €	3.917,06 €	4.046,78 €	4.176,53 €	4.306,34 €	4.436,08 €	4.559,77 €		
4b	3.065,99 €	3.223,49 €	3.380,98 €	3.493,28 €	3.606,80 €	3.720,34 €	3.833,91 €	3.947,45 €	4.061,01 €	4.150,18 €		
5b	2.878,95 €	3.007,00 €	3.140,86 €	3.239,25 €	3.333,75 €	3.428,44 €	3.525,73 €	3.623,03 €	3.720,34 €	3.785,22 €		
5c	2.682,25 €	2.781,66 €	2.884,48 €	2.970,43 €	3.060,99 €	3.151,51 €	3.242,08 €	3.332,60 €	3.413,30 €			
6b	2.545,40 €	2.628,17 €	2.710,96 €	2.769,24 €	2.829,49 €	2.889,83 €	2.952,73 €	3.019,61 €	3.086,58 €	3.135,77 €		
7	2.422,07 €	2.491,38 €	2.560,62 €	2.609,57 €	2.658,55 €	2.707,52 €	2.756,80 €	2.808,22 €	2.859,68 €	2.891,64 €		
8	2.308,95 €	2.366,38 €	2.423,82 €	2.460,98 €	2.494,75 €	2.528,51 €	2.562,29 €	2.596,07 €	2.629,84 €	2.663,64 €	2.695,71 €	
9a	2.235,52 €	2.278,86 €	2.322,17 €	2.355,83 €	2.389,48 €	2.423,16 €	2.456,85 €	2.490,54 €	2.524,17 €			
9	2.184,90 €	2.232,15 €	2.279,47 €	2.314,95 €	2.347,02 €	2.379,15 €	2.411,20 €	2.443,31 €				
10	2.028,10 €	2.066,95 €	2.105,83 €	2.141,28 €	2.173,35 €	2.205,42 €	2.237,53 €	2.269,63 €	2.291,60 €			
11	1.900,34 €	1.948,70 €	1.979,12 €	2.002,78 €	2.026,39 €	2.050,08 €	2.073,69 €	2.097,37 €	2.121,01 €			
12	1.820,37 €	1.850,75 €	1.881,19 €	1.904,79 €	1.928,48 €	1.952,10 €	1.975,77 €	1.999,40 €	2.023,03 €			

**Anlage 3 - Regelvergütung
ab 1. Januar 2019**

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe nach 3,09 Prozent Erhöhung											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.868,58 €	5.294,95 €	5.721,34 €	5.945,05 €	6.168,69 €	6.392,29 €	6.615,97 €	6.839,61 €	7.063,23 €	7.286,91 €	7.510,56 €	7.715,33 €
1a	4.507,00 €	4.874,89 €	5.242,75 €	5.447,57 €	5.652,40 €	5.857,21 €	6.062,10 €	6.266,89 €	6.471,79 €	6.676,55 €	6.881,40 €	6.973,36 €
1b	4.178,88 €	4.494,46 €	4.810,09 €	5.010,71 €	5.211,41 €	5.412,04 €	5.612,67 €	5.813,34 €	6.013,96 €	6.214,66 €	6.298,25 €	
2	3.977,15 €	4.246,74 €	4.516,37 €	4.683,57 €	4.850,78 €	5.018,05 €	5.185,26 €	5.352,48 €	5.519,64 €	5.686,85 €	5.793,51 €	
3	3.620,05 €	3.852,04 €	4.084,03 €	4.236,65 €	4.389,21 €	4.541,83 €	4.694,35 €	4.846,93 €	4.999,55 €	5.152,14 €	5.175,12 €	
4a	3.377,90 €	3.571,93 €	3.770,52 €	3.904,33 €	4.038,10 €	4.171,83 €	4.305,58 €	4.439,41 €	4.573,15 €	4.700,67 €		
4b	3.160,73 €	3.323,10 €	3.485,45 €	3.601,22 €	3.718,25 €	3.835,30 €	3.952,38 €	4.069,43 €	4.186,50 €	4.278,42 €		
5b	2.967,91 €	3.099,92 €	3.237,91 €	3.339,34 €	3.436,76 €	3.534,38 €	3.634,68 €	3.734,98 €	3.835,30 €	3.902,18 €		
5c	2.765,13 €	2.867,61 €	2.973,61 €	3.062,22 €	3.155,57 €	3.248,89 €	3.342,26 €	3.435,58 €	3.518,77 €			
6b	2.624,05 €	2.709,38 €	2.794,73 €	2.854,81 €	2.916,92 €	2.979,13 €	3.043,97 €	3.112,92 €	3.181,96 €	3.232,67 €		
7	2.496,91 €	2.568,36 €	2.639,74 €	2.690,21 €	2.740,70 €	2.791,18 €	2.841,99 €	2.894,99 €	2.948,04 €	2.980,99 €		
8	2.380,30 €	2.439,50 €	2.498,72 €	2.537,02 €	2.571,84 €	2.606,64 €	2.641,46 €	2.676,29 €	2.711,10 €	2.745,95 €	2.779,01 €	
9a	2.304,60 €	2.349,28 €	2.393,93 €	2.428,63 €	2.463,31 €	2.498,04 €	2.532,77 €	2.567,50 €	2.602,17 €			
9	2.252,41 €	2.301,12 €	2.349,91 €	2.386,48 €	2.419,54 €	2.452,67 €	2.485,71 €	2.518,81 €				
10	2.090,77 €	2.130,82 €	2.170,90 €	2.207,45 €	2.240,51 €	2.273,57 €	2.306,67 €	2.339,76 €	2.362,41 €			
11	1.959,06 €	2.008,91 €	2.040,27 €	2.064,67 €	2.089,01 €	2.113,43 €	2.137,77 €	2.162,18 €	2.186,55 €			
12	1.876,62 €	1.907,94 €	1.939,32 €	1.963,65 €	1.988,07 €	2.012,42 €	2.036,82 €	2.061,18 €	2.085,54 €			

**Anlage 3 - Regelvergütung
ab 1. März 2020**

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe nach 1,41 Prozent Erhöhung											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.937,23 €	5.369,61 €	5.802,01 €	6.028,88 €	6.255,67 €	6.482,42 €	6.709,26 €	6.936,05 €	7.162,82 €	7.389,66 €	7.616,46 €	7.824,12 €
1a	4.570,55 €	4.943,63 €	5.316,67 €	5.524,38 €	5.732,10 €	5.939,80 €	6.147,58 €	6.355,25 €	6.563,04 €	6.770,69 €	6.978,43 €	7.071,68 €
1b	4.237,80 €	4.557,83 €	4.877,91 €	5.081,36 €	5.284,89 €	5.488,35 €	5.691,81 €	5.895,31 €	6.098,76 €	6.302,29 €	6.387,06 €	
2	4.033,23 €	4.306,62 €	4.580,05 €	4.749,61 €	4.919,18 €	5.088,80 €	5.258,37 €	5.427,95 €	5.597,47 €	5.767,03 €	5.875,20 €	
3	3.671,09 €	3.906,35 €	4.141,61 €	4.296,39 €	4.451,10 €	4.605,87 €	4.760,54 €	4.915,27 €	5.070,04 €	5.224,79 €	5.248,09 €	
4a	3.425,53 €	3.622,29 €	3.823,68 €	3.959,38 €	4.095,04 €	4.230,65 €	4.366,29 €	4.502,01 €	4.637,63 €	4.766,95 €		
4b	3.205,30 €	3.369,96 €	3.534,59 €	3.652,00 €	3.770,68 €	3.889,38 €	4.008,11 €	4.126,81 €	4.245,53 €	4.338,75 €		
5b	3.009,76 €	3.143,63 €	3.283,56 €	3.386,42 €	3.485,22 €	3.584,21 €	3.685,93 €	3.787,64 €	3.889,38 €	3.957,20 €		
5c	2.804,12 €	2.908,04 €	3.015,54 €	3.105,40 €	3.200,06 €	3.294,70 €	3.389,39 €	3.484,02 €	3.568,38 €			
6b	2.661,05 €	2.747,58 €	2.834,14 €	2.895,06 €	2.958,05 €	3.021,14 €	3.086,89 €	3.156,81 €	3.226,83 €	3.278,25 €		
7	2.532,12 €	2.604,57 €	2.676,96 €	2.728,14 €	2.779,34 €	2.830,54 €	2.882,06 €	2.935,81 €	2.989,61 €	3.023,02 €		
8	2.413,86 €	2.473,90 €	2.533,95 €	2.572,79 €	2.608,10 €	2.643,39 €	2.678,70 €	2.714,03 €	2.749,33 €	2.784,67 €	2.818,19 €	
9a	2.337,09 €	2.382,40 €	2.427,68 €	2.462,87 €	2.498,04 €	2.533,26 €	2.568,48 €	2.603,70 €	2.638,86 €			
9	2.284,17 €	2.333,57 €	2.383,04 €	2.420,13 €	2.453,66 €	2.487,25 €	2.520,76 €	2.554,33 €				
10	2.120,25 €	2.160,86 €	2.201,51 €	2.238,58 €	2.272,10 €	2.305,63 €	2.339,19 €	2.372,75 €	2.395,72 €			
11	1.986,68 €	2.037,24 €	2.069,04 €	2.093,78 €	2.118,47 €	2.143,23 €	2.167,91 €	2.192,67 €	2.217,38 €			
12	1.903,08 €	1.934,84 €	1.966,66 €	1.991,34 €	2.016,10 €	2.040,80 €	2.065,54 €	2.090,24 €	2.114,95 €			

Anhang 11

Weitere Vergütungsbestandteile

1. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

Ausgangswert am 1.1.2018	91,35 Euro
--------------------------	------------

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

Ausgangswert am 1.1.2018	82,23 Euro
--------------------------	------------

2. Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

Ausgangswert am 1.1.2018	115,52 Euro
--------------------------	-------------

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 01.06.2018 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	Ausgangswert am 1.1.2018 für das erste zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, und 9	6,53 Euro
VG 9a	6,53 Euro
VG 8	6,53 Euro
	Ausgangswert am 1.1.2018 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, und 9	32,63 Euro
VG 9a	26,08 Euro
VG 8	19,58 Euro

3. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

Ausgangswert am 1.1.2018	19,73 Euro
--------------------------	------------

4. § 3 Abs. 2 der Anlage 1b zu den AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	Ausgangswert am 1.1.2018
1 bis 2	136,34 Euro
3 bis 5b	136,34 Euro
5c bis 12	129,86 Euro

5. Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F beträgt in Euro:

ab	A	B	C
Ausgangswert am 1.1.2018	106,24	127,50	140,80
	D	E	F
	155,91	129,93	173,00

6. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a zu den AVR

e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

Ausgangswert am 1.1.2018	1,56 Euro
--------------------------	-----------

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Ausgangswert am 1.1.2018	0,78 Euro
--------------------------	-----------

7. § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

Ausgangswert am 1.1.2018	307,71 Euro
--------------------------	-------------

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

Ausgangswert am 1.1.2018	400,01 Euro
--------------------------	-------------

Werte für die Jahre 2018, 2019 und 2020

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2018 (+3,19%)	AVR 2019 (+3,09%)	AVR 2020 (+1,06%)
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	94,26 €	97,17 €	98,20 €
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	84,85 €	87,47 €	88,40 €
Kinderzulage (Anlage 1 V)	119,21 €	122,89 €	124,19 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	6,74 €	6,95 €	7,02 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	33,67 €	34,71 €	35,08 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	26,91 €	27,74 €	28,03 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	20,20 €	20,82 €	21,04 €
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	20,36 €	20,99 €	21,21 €
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	140,69 €	145,04 €	146,58 €
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	140,69 €	145,04 €	146,58 €
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	134,00 €	138,14 €	139,60 €
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	109,63 €	113,02 €	114,22 €
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	131,57 €	135,64 €	137,08 €
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	145,29 €	149,78 €	151,37 €
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	160,88 €	165,85 €	167,61 €
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	134,07 €	138,21 €	139,68 €
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	178,52 €	184,04 €	185,99 €
Zuschlag für Nachtarbeit (Anlage 6a lit. e)	1,61 €	1,66 €	1,68 €
Zuschlag für Samstagsarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,80 €	0,82 €	0,83 €
Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	317,53 €	327,34 €	330,81 €
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	412,77 €	425,52 €	430,03 €

Anhang 12**Anlage 7 - Ausbildungsvergütungen**

1. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR

	Ausgangswert am 1.1.2018
im ersten Ausbildungsjahr	1.040,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.102,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.203,38 Euro

2. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR

Ausgangswert am 1.1.2018	964,91 Euro
--------------------------	-------------

3. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7

	Ausgangswert am 1.1.2018
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.502,02 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.445,36 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.726,21 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.726,21 Euro
5. Erzieher/innen	1.502,02 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.445,36 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.502,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.502,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.445,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.563,76 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.563,76 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.445,36 Euro

4. § 1 Abs. 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR

	Ausgangswert am 1.1.2018
im ersten Ausbildungsjahr	918,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	968,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.014,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.077,59 Euro

Werte für die Jahre 2018 und 2019

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2018 (+50 Euro)	AVR 2019 (+50 Euro)
Abschnitt B II: Schüler an Kranken- und Altenpflageschulen		
1. Ausbildungsjahr	1.090,69 €	1.140,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.152,07 €	1.202,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.253,38 €	1.303,38 €
Abschnitt C II: Kranken- und Altenpflegehelfer		
Ausbildungsvergütung	1.014,91 €	1.064,91 €
Abschnitt D: Praktikanten nach abgelegtem Examen		
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.552,02 €	1.602,02 €
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.495,36 €	1.545,36 €
3. Sozialarbeiter/innen	1.776,21 €	1.826,21 €
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.776,21 €	1.826,21 €
5. Erzieher/innen	1.552,02 €	1.602,02 €
6. Kinderpfleger/innen	1.495,36 €	1.545,36 €
7. Altenpfleger/innen	1.552,02 €	1.602,02 €
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.552,02 €	1.602,02 €
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.495,36 €	1.545,36 €
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.613,76 €	1.663,76 €
11. Arbeitserzieher/innen	1.613,76 €	1.663,76 €
12. Rettungsassistent/inn/en	1.495,36 €	1.545,36 €
Abschnitt E: Auszubildende		
1. Ausbildungsjahr	968,26 €	1.018,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.018,20 €	1.068,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.064,02 €	1.114,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.127,59 €	1.177,59 €

B. Befristete Ergänzung der Versorgungsordnung B (Anlage 8 zu den AVR)

I. Änderung der VersO B der Anlage 8 zu den AVR

In Anlage 8 zu den AVR wird in VersO B folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a Versicherung bei anderer Versorgungseinrichtung

(1) Ist abweichend von § 2 der Abschluss einer Zusatzrentenversicherung bei der „Pensionskasse der Caritas VVaG“ aus auf deren Seite liegenden rechtlichen Gründen ausgeschlossen, erfolgt statt dessen die Zusatzversorgung durch Abschluss einer Zusatzrentenversicherung bei der „Kölner Pensionskasse VVaG“, sofern diese für die Versicherung einen identischen Tarif anbietet, wie er mit Stand vom 30. April 2018 von der Pensionskasse der Caritas VVaG für das Versicherungsverhältnis angeboten worden wäre. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, kann eine solche Zusatzrentenversicherung durch den Dienstgeber auf die „Pensionskasse der Caritas VVaG“ ohne Änderung der Anwartschaft übergeleitet werden.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieser Versorgungsordnung finden für eine Versorgung nach dem Absatz 1 entsprechende Anwendung. § 9 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass dessen Absatz 6 im Falle einer Versorgung nach Absatz 2 entsprechend auch für den Fall gilt, dass das Versicherungsunternehmen keine Eigenbeiträge zulässt. Die entsprechende Anwendung des § 9 Abs. 6 erfolgt auch für am 30. April 2018 bestehende Zusatzversicherungen, solange eine Höherversicherung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG aus rechtlichen Gründen, die auch den Abschluss einer Zusatzversicherung i. S. d. Absatzes 1 hindern, ausgeschlossen ist. Wendet der Mitarbeiter im Fall des Satzes 3 zu den in § 9 Abs. 6 Satz 1 genannten Termin zusätzlich die dort genannten Mindest-Entgeltumwandlungen auf, wird der Dienstgeber diese im Rahmen der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG, der

Möglichkeit der pauschalen Versteuerung nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung und der Sozialversicherungsfreiheit § 1 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Nr. 6 SvEV mit demselben Vomhundertsatz des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts abzüglich 15 v. H. des sich aus der Entgeltumwandlung ergebenden Beitrags bezuschussen.

(3) § 8a ist befristet bis zum 30.06.2019.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

C. Einsatz von Leiharbeiter/innen (Allgemeiner Teil zu den AVR)

I. Ergänzung des Allgemeinen Teils der AVR

„§ 24 Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern

Mitarbeiter, die an Einrichtungen und Dienststellen innerhalb des Geltungsbereiches nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen werden, dürfen abweichend von § 1 Abs. 1b S. 1 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) bis zu fünf Jahren überlassen werden, wenn für sie mindestens die Vergütungsregelungen der AVR in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommen. Die betreffenden Mitarbeiter dürfen dabei gleichzeitig nicht schlechter gestellt werden als für die Einrichtung und Dienststelle des Entleihers vergleichbare Mitarbeiter des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgeltes, § 8 Abs. 1 AÜG.“

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt am 15. März 2018 in Kraft.

Fulda, den 14. Juni 2018

gez. Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Für das Erzbistum Hamburg:

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 21. Juni 2018

– Entgeltordnung –

In der Sitzung am 21. Juni 2018 in Erfurt hat die Regional-KODA Nord-Ost den nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit für das Erzbistum Hamburg rückwirkend zum 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt wird:

Beschluss 2/ 2018 der Regional-KODA Nord-Ost vom 21.06.2018

Einfügung einer Anlage 1 zur DVO – Entgeltordnung – und daraus sich ergebende Änderungen der DVO

I. Einfügung einer Anlage 1 zur DVO

1. Die Anlage 1 zur DVO wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 zur DVO

Entgeltordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Inkrafttreten

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Eingruppierungsregelungen und Tätigkeitsmerkmale

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)

1. Vorrang spezieller Tätigkeitsmerkmale
2. Tätigkeitsmerkmale mit Anforderungen in der Person
3. Wissenschaftliche Hochschulbildung
4. Hochschulbildung
5. Anerkannte Ausbildungsberufe
6. Übergangsregelungen zu in der DDR erworbenen Abschlüssen
7. (nicht besetzt)
8. (nicht besetzt)
9. Unterstellungsverhältnisse
10. Ständige Vertreter

Teil A Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

1. Entgeltgruppe 1 (einfachste Tätigkeiten)
2. Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten)
3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)
4. Entgeltgruppen 13 bis 15

II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale

1. Bezügerechner

2. Mitarbeiter in der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)
3. Ingenieure
4. Meister
5. Techniker

Teil B Besonderer Teil

I. – IV. (nicht besetzt)

V. Mitarbeiter in Bibliotheken, Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten¹

VI. – XVI. (nicht besetzt)

XVII. Leiter von Registraturen

XVIII. – XXII. (nicht besetzt)

XXIII. Schulhausmeister

XXIV. Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

XXV. – XXXII. (nicht besetzt)

XXXIII. Mitarbeiter in (erz-)bischöflichen Presse- und Medienstellen sowie in Rundfunk-, Print- und/oder Online-Redaktionen für (erz-)diözesane Öffentlichkeitsarbeit

Teil C Kirchenspezifische Tätigkeitsmerkmale

1. Mitarbeiter im pastoralen Dienst
2. Mitarbeiter in liturgischen Diensten
3. Kirchenmusiker
4. Bischofsfahrer und Zeremoniar
5. Aufsichten und Führer in sakralen Räumen
6. Mitarbeiter in Pfarrsekretariat, Pfarrbüro und Pfarrverwaltung²
7. Lehrkräfte im Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Erzbistum Berlin
8. Musikpädagogen am Kapellknabeninstitut (KKI) im Bistum Dresden-Meißen

§ 1

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt richtet sich die Eingruppierung des Mitarbeiters entsprechend § 12 DVO nach Maßgabe von § 3.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen des § 3 finden uneingeschränkt Anwendung auf diejenigen Einstellungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Anlage vorgenommen und vereinbart werden.
- (2) Für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis bis zum 30. Juni 2018 begründet und vereinbart wurde, finden die Regelungen des § 3 nach Maßgabe der Regelungen in Teil 4 der Anlage 12 zur DVO Anwendung, wenn deren Arbeitsverhältnis am 1. Juli 2018 fortbesteht.

§ 3 Eingruppierungsregelungen und Tätigkeitsmerkmale

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vor- bemerkungen)

1. Vorrang spezieller Tätigkeitsmerkmale

Für Mitarbeiter, deren Tätigkeit in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal aufgeführt ist, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale (Teil A, Abschnitt I) weder in der Entgeltgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Entgeltgruppe.

Die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12 für Mitarbeiter im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und Außendienst (Teil A, Abschnitt I Ziffer 3) gelten, sofern die auszuübende Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zu den Aufgaben der Einrichtung, Dienststelle oder Institution des kirchlichen Dienstes hat.³

Für Mitarbeiter mit handwerklichen Tätigkeiten, deren Tätigkeit nicht in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal aufgeführt ist, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Mitarbeiter mit handwerklichen Tätigkeiten (Teil A, Abschnitt I Ziffer 2); die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Mitarbeiter im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und Außendienst (Teil A, Abschnitt I Ziffer 3) gelten nicht.

Für Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie für sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 13 bis 15 (Teil A, Abschnitt I Ziffer 4), es sei denn, dass ihre Tätigkeit in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal aufgeführt ist.

Wird ein Arbeitsvorgang von einem speziellen Tätigkeitsmerkmal erfasst, findet dieses auch dann Anwendung, wenn der Mitarbeiter außerhalb des Geltungsbereichs des Besonderen Teils bzw. der Besonderen Teile dieser Entgeltordnung zur DVO beschäftigt ist, zu dem bzw. denen dieses Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.

2. Tätigkeitsmerkmale mit Anforderungen in der Person

Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Mitarbeiter, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn nicht auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
- wenn auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Mitarbeiter

jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Mitarbeiters“ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z.B. „in der Tätigkeit von ...“) enthält.

3. Wissenschaftliche Hochschulbildung

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium

- a) an einer Universität, Technischen Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder einer anderen nach Landesrecht anerkannten Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder
- b) mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes I Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

4. Hochschulbildung

Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger

Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. Nr. 3 Satz 6 gilt entsprechend.

5. Anerkannte Ausbildungsberufe

Anerkannte Ausbildungsberufe sind nur solche, die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung geregelt sind. In Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe vor Inkrafttreten der Anlage 1 – Entgeltordnung (DVO).

6. Übergangsregelungen zu in der DDR erworbenen Abschlüssen

- (1) Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.
- (2) Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. mit einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Mitarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.

7. (nicht besetzt)

8. (nicht besetzt)

9. Unterstellungsverhältnisse

Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in der Regel unterstellten Mitarbeiter abhängig ist, rechnen hierzu auch Beamte der vergleichbaren Besoldungsgruppen. Für diesen Zweck ist vergleichbar:

der Entgeltgruppe	die Besoldungsgruppe
2	A2
3	A3
4	A4
5	A5
6	A6
7	A7
8	A8
9a,9b,9c	A9
10	A10
11	A11
12	A12
13	A13
14	A14
15	A15

Bei der Zahl der unterstellten oder in der Regel unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeit-Mitarbeiter entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeit-Mitarbeiters. Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

10. Ständige Vertreter

Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

Teil A Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

1. Entgeltgruppe 1 (einfachste Tätigkeiten)

Entgeltgruppe 1

Mitarbeiter mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel

- Essens- und Getränkeausgeber,
- Garderobenpersonal,
- Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich,
- Reiniger in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks,
- Wärter von Bedürfnisanstalten,
- Servierer,
- Hausarbeiter,
- Hausgehilfe,
- Bote (ohne Aufsichtsfunktion),
- Hauswarte,
- Schneeräumer.

2. Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten)

Entgeltgruppe 2

Mitarbeiter mit einfachen Tätigkeiten.

(Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.)

Entgeltgruppe 3

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.

Entgeltgruppe 4

1. Mitarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

2. Mitarbeiter mit schwierigen Tätigkeiten.

(Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern. Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Mitarbeitern der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.)

Entgeltgruppe 5

Mitarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

Entgeltgruppe 6

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 5, die hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Mitarbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Mitarbeitern der Entgeltgruppe 5 verlangt werden kann.)

Entgeltgruppe 7

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 5, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.

(Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.)

Entgeltgruppe 8

(nicht besetzt)

Entgeltgruppe 9a

(nicht besetzt)

3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)

Vorbemerkung

Buchhaltereidienst bezieht sich nur auf Tätigkeiten von Mitarbeitern, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt sind.

Entgeltgruppe 2

Mitarbeiter mit einfachen Tätigkeiten.

(Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.)

Entgeltgruppe 3

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.

Entgeltgruppe 4

1. Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.)

2. Mitarbeiter mit schwierigen Tätigkeiten.

(Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern. Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Mitarbeitern der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.)

Entgeltgruppe 5

1. Mitarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.

2. Mitarbeiter, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres

kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.)

Entgeltgruppe 6

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, sowie

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Einrichtung, Dienststelle oder Institution, bei der der Mitarbeiter tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Mitarbeiters muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.)

Entgeltgruppe 7

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbstständige Leistungen erfordert.

(Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

Entgeltgruppe 8

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert.

(Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

Entgeltgruppe 9a

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit selbstständige Leistungen erfordert.

(Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

Entgeltgruppe 9b

1. Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Mitarbeiter, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen

erfordert.

(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6 bis 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)

Entgeltgruppe 9c

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 10

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 12

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

4. Entgeltgruppen 13 bis 15

Entgeltgruppe 13

1. Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Mitarbeiter in Einrichtungen, Dienststellen und Institutionen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben
 aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Mitarbeiter in Einrichtungen, Dienststellen und Institutionen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.
3. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, denen mindestens drei Mitarbeiter mindestens der

Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.⁴

Entgeltgruppe 15

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung
 aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Mitarbeiter in Einrichtungen, Dienststellen und Institutionen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.
3. Mitarbeiter mit der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, denen mindestens fünf Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.⁴

II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale

1. Bezügerechner

Vorbemerkung

Zu den Dienst- oder Versorgungsbezügen, Entgelten im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z.B. Kindergeld, Beitragszuschuss nach § 257 SGB V, vermögenswirksame Leistungen.

Entgeltgruppe 5

Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Entgelten, einschließlich der Krankenbezüge oder Urlaubsentgelte deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.)

Entgeltgruppe 6

1. Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass aufgrund der angegebenen Merkmale Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig zu errechnen sind.
2. Mitarbeiter, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen.

Entgeltgruppe 7

1. Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass aufgrund der angegebenen Merkmale Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbstständig zu errechnen sind und der damit zusammenhängende Schriftwechsel selbstständig zu führen ist.
2. Mitarbeiter, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbstständig führen.

Entgeltgruppe 9a

1. Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 heraushebt, dass aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig zu errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbstständig auszuführen sind sowie der damit zusammenhängende Schriftwechsel selbstständig zu führen ist.

(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Mitarbeiter die Beschäftigungszeit sowie das Tabellenentgelt nach §§ 15 und 16 DVO bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.)

2. Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt, dass aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte, einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen festzustellen, die erforderlichen Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vorzunehmen sind sowie der damit zusammenhängende Schriftwechsel selbstständig zu führen ist.

(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Mitarbeiter das Besoldungsdienstalter nicht erstmals, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht erstmals, die ruhegehaltfähige Dienstzeit, die Beschäftigungszeit sowie das Tabellenentgelt nach §§ 15 und 16 DVO bei der Einstellung nicht festzusetzen, keine Widerspruchsbescheide zu er-

teilen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.)

- Mitarbeiter, denen mindestens drei Mitarbeiter mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppen 1 oder 2 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9b

Mitarbeiter, denen mindestens vier Mitarbeiter mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 1 oder 2 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2. Mitarbeiter in der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)

Vorbemerkung

Nach dem Abschnitt II Ziffer 2 sind Mitarbeiter eingruppiert, die sich mit Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) befassen ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung. Zu diesen Systemen zählen insbesondere informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IKT-Netzen und IKT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden. Dabei werden Tätigkeiten im gesamten Lebenszyklus eines solchen IKT-Systems erfasst, also dessen Planung, Spezifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die operative Umgebung, Produktion, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbeseitigung und Qualitätssicherung. Auch Tätigkeiten zur Sicherstellung der Informationssicherheit fallen unter die nachfolgenden Merkmale. Da mit den informationstechnischen Systemen in der Regel Produkte oder Services erstellt werden, gelten die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale auch für die Mitarbeiter in der Produktionssteuerung und im IKT-Servicemanagement.

Nicht unter den Abschnitt II Ziffer 2 fallen Mitarbeiter, die lediglich IKT-Systeme anwenden oder Mitarbeiter, die lediglich die Rahmenbedingungen für die Informations- und Kommunikationstechnik schaffen und sich die informations-technischen Spezifikationen von den IKT-Fachleuten zuarbeiten lassen.

Entgeltgruppe 6

- Mitarbeiter mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (z.B. Fachinformatiker der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatiker, IT-System-Kaufleute oder IT-Systemelektroniker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

- Mitarbeiter, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises. Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Einrichtung, Dienststelle oder Institution, bei der der Mitarbeiter tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Mitarbeiters muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.)

Entgeltgruppe 7

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 6, die ohne Anleitung tätig sind.

Entgeltgruppe 8

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert.

Entgeltgruppe 9a

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 8, deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse erfordert.

Entgeltgruppe 9b

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9a, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert.

(Umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in der Entgeltgruppe 9a geforderten Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)

Entgeltgruppe 10

- Mitarbeiter mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9b, deren Tätigkeit einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den Gestaltungsspielraum in Entgeltgruppe 8 hinausgeht.

Entgeltgruppe 11

- Mitarbeiter der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

(Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.)

- Mitarbeiter der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgelt-

gruppe 10 heraushebt.

(Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.)

Entgeltgruppe 12

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
2. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
3. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Mitarbeiter dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11 oder
 - b) drei Mitarbeiter dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 10
 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 13

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 heraushebt.
2. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Mitarbeiter dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 12 oder
 - b) drei Mitarbeiter dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11
 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

3. Ingenieure

Vorbemerkungen

1. Ingenieure sind Mitarbeiter, die
 - a) einen erfolgreichen Abschluss eines technisch-ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs im Sinne der Nr. 4 der grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) einschließlich der Fachrichtungen Gartenbau, Landschafts-

planung/-architektur oder Landschaftsgestaltung oder der Fachrichtung Forstwirtschaft nachweisen und

b) die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen.

2. Die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 2 des Abschnitts I Ziffer 4 (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale / Entgeltgruppen 13 – 15) finden auch auf Ingenieure im Sinne der Nr. 1 Anwendung; Nr. 1 Satz 4 der grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) bleibt unberührt.

Entgeltgruppe 10

Ingenieure mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.⁵

Entgeltgruppe 11

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.⁶
2. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.⁶

Entgeltgruppe 12

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
2. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.

Entgeltgruppe 13

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 heraushebt.

4. Meister

Vorbemerkung

Meister sind Mitarbeiter, die eine Meisterprüfung auf Grundlage der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes aufbauend auf einer einschlägigen mindestens dreijährigen Ausbildung bestanden haben. Die Voraussetzung der Meisterprüfung ist auch erfüllt, wenn diese auf einer früheren Ausbildung mit einer kürzeren Ausbildungsdauer aufbaut.

Entgeltgruppe 8

Meister mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9a

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 8, die große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind, oder die an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.
2. Gärtnermeister der Entgeltgruppe 8, die besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtner mit abgeschlossener Berufsausbildung beschäftigt werden, oder deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 heraushebt, dass sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit auszuüben ist.^{7,8}

Entgeltgruppe 9b

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes sowie durch große Selbstständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbstständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2 heraushebt.

Entgeltgruppe 9c

Meister mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit als Leiter von großen und vielschichtig strukturierten Instandsetzungsbereichen oder mit vergleichbarer Tätigkeit, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten ist.⁹

5. Techniker**Vorbemerkung**

Staatlich geprüfte Techniker sind Mitarbeiter, die nach dem Berufsordnungsrecht diese Berufsbezeichnung führen.

Entgeltgruppe 8

Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 9a

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 8, die selbstständig tätig sind.¹⁰

Entgeltgruppe 9b

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9a, die schwierige Aufgaben erfüllen.¹¹

Teil B Besonderer Teil**I. – IV. (nicht besetzt)****V. Mitarbeiter in Bibliotheken, Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten**

Es finden die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3 Anwendung.

VI. – XVI. (nicht besetzt)**XVII. Leiter von Registraturen****Entgeltgruppe 5**

Leiter von Registraturen.

Entgeltgruppe 6

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 5, denen mindestens zwei Mitarbeiter, davon mindestens einer mindestens der Entgeltgruppe 5, ständig unterstellt sind.¹²

Entgeltgruppe 7

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 5, denen mindestens fünf Mitarbeiter ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 8

1. Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, denen mindestens drei Mitarbeiter, davon mindestens einer mindestens der Entgeltgruppe 6, ständig unterstellt sind.¹³
2. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 5, denen mindestens vier Mitarbeiter, davon mindestens drei mindestens der Entgeltgruppe 5, ständig unterstellt sind.
3. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 5, denen mindestens acht Mitarbeiter ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9a

1. Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, denen mindestens fünf Mitarbeiter, davon mindestens zwei mindestens der Entgeltgruppe 6, ständig unterstellt sind.¹³
2. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch die besondere Bedeutung der Registratur aus der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 heraushebt.¹³

XVIII. – XXII. (nicht besetzt)**XXIII. Schulhausmeister****Vorbemerkungen**

1. Schulhausmeister sind Hausmeister in Schulen außer Akademien.
2. Eine einschlägige Berufsausbildung liegt dann vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten von Schulhausmeistern

aufweisen. Dies ist insbesondere bei Berufsausbildungen in den Berufsfeldern Metallbau, Anlagenbau, Installation, Montiererinnen und Montierer, Elektroberufe, Bauberufe und Holzverarbeitung der Fall.

Entgeltgruppe 5

Schulhausmeister, die eine einschlägige mindestens dreijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben.

Entgeltgruppe 6

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 5 in Tagesschulen für gehörgeschädigte, sprachgeschädigte, sehbehinderte oder anderweitig körperbehinderte oder für entwicklungsgestörte oder geistig behinderte Schüler.
2. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 5, denen mindestens ein Schulhausmeister durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.

Entgeltgruppe 7

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeit sich aufgrund erhöhter technischer Anforderungen erheblich aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt.

(Eine erhebliche Heraushebung aufgrund erhöhter technischer Anforderungen liegt vor, wenn der Schulhausmeister elektronische Schließ-, Alarm-, Brandmeldeanlagen oder Anlagen der Gebäudeleittechnik mit erheblich erweiterten Möglichkeiten zur Steuerung eigenverantwortlich zu bedienen, zu überwachen und zu konfigurieren hat.)

Entgeltgruppe 8

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit sich dadurch erheblich aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass ihnen die eigenverantwortliche Entscheidung über die Verwendung der Mittel eines Bau- und Bewirtschaftungsbudgets in einer Größenordnung von mindestens 30.000 Euro je Kalenderjahr übertragen ist.

XXIV. Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

Vorbemerkung

Diese Tätigkeitsmerkmale gelten für die Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern im Sozial- und Erziehungsdienst, die insbesondere in Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, beschäftigt sind, soweit jene unter § 1 Absatz 1 DVO fallen und nicht dem Geltungsbereich von Anlage 8 zur DVO zuzuordnen sind.

Entgeltgruppe S 2

Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Anmerkung Nummer 1)

Entgeltgruppe S 3

Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Anmerkung Nummer 1)

Entgeltgruppe S 4

1. Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 2)

2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern, Heilerziehungspfleger oder Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 3)

Entgeltgruppe S 5

Zurzeit unbesetzt.

Entgeltgruppe S 6

Zurzeit unbesetzt.

Entgeltgruppe S 7

Zurzeit unbesetzt.

Entgeltgruppe S 8a

Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 3 und 5)

Entgeltgruppe S 8b

1. Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 3, 5 und 6)

2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Anmerkung Nummer 1)

Entgeltgruppe S 9

1. Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher

mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 3 und 5)

2. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 7)

3. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)

4. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten.

(Hierzu Anmerkung Nummer 8)

5. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 4, 8 und 9)

Entgeltgruppe S 10

Zurzeit unbesetzt.

Entgeltgruppe S 11a

Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 4 und 8)

Entgeltgruppe S 11b

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)

Entgeltgruppe S 12

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger

Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 12 und 15)

Entgeltgruppe S 13

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 8 und 9)

2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 4, 8 und 9)

Entgeltgruppe S 14

Zurzeit unbesetzt.

Entgeltgruppe S 15

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 8 und 9)

2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 4, 8 und 9)

3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten.

(Hierzu Anmerkung Nummer 8)

4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 4, 8 und 9)

5. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 4 und 10)

6. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer

Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)

Entgeltgruppe S 16

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 8 und 9)

2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 4, 8 und 9)

3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 8 und 9)

4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 4, 8 und 9)

5. Mitarbeiter als Leiter von Erziehungsheimen.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 10)

6. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 4, 9 und 10)

Entgeltgruppe S 17

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 8 und 9)

2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 4, 8 und 9)

3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von §

2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 8 und 9)

4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 4, 8 und 9)

5. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 4, 9 und 10)

6. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)

7. Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Anmerkung Nummer 16)

Entgeltgruppe S 18

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 8 und 9)

2. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 8 und 9)

3. Mitarbeiter als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 9 und 10)

4. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 15)

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18:

1. Der Mitarbeiter erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich.

Satz 2: Zurzeit unbesetzt.

Satz 3: Zurzeit unbesetzt.

Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 DVO haben. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3 DVO) zu berücksichtigen.

2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind zum Beispiel:
- Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
 - alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen zum Beispiel in Randzeiten,
 - Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

3. Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (zum Beispiel in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).

4. Ständige Vertreter sind nicht Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. Je Kindertagesstätte soll ein ständiger Vertreter des Leiters bestellt werden.

5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch

- Kindergärtner und Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
 - Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind,
- eingruppiert.

6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind zum Beispiel die

- Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
- Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
- Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
- fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 8a,
- Tätigkeiten eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

7. Unter Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Mitarbeiter zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/ staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.

8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tätigkeitsmerk-

- mals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
9. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 vom Hundert führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 5 vom Hundert führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (zum Beispiel Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
10. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.
11. Zurzeit unbesetzt.
12. Schwierige Tätigkeiten sind zum Beispiel die
- Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
 - begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
 - begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 - Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S9.
13. Zurzeit unbesetzt.
14. Zurzeit unbesetzt.
15. Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvo-

raussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

16. Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.

XXV. – XXXII. (nicht besetzt)

XXXIII. Mitarbeiter in (erz-)bischöflichen Presse- und Medienstellen sowie in Rundfunk-, Print- und/oder Online-Redaktionen für die (erz-)diözesane Öffentlichkeitsarbeit

Entgeltgruppe 2

Mitarbeiter mit einfachen Tätigkeiten, die keine einschlägige Berufsausbildung erfordern und ohne Vorkenntnisse nach detaillierter Anleitung und kurzer Einarbeitung unmittelbar ausgeführt werden können.

Entgeltgruppe 3

Mitarbeiter mit einfachen Tätigkeiten, die nach Anleitung ausgeführt werden und Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, die teilweise auch in einer Berufsausbildung vermittelt werden.

(z.B. Assistent in Produktion/ Technik)

Entgeltgruppe 5

Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die nach Anweisung innerhalb eines klar abgegrenzten Aufgabengebiets selbständig ausgeübt werden und Kenntnisse voraussetzen, wie sie nach einer abgeschlossenen Berufs- oder Fachausbildung erwartet oder durch vergleichbare Berufserfahrung erworben werden.

(z.B. Techniker, Cutter, Studiohandwerker, Redaktionsassistent, Online- und Multimedia-Gestalter)

Entgeltgruppe 8

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 5 in Tätigkeiten, die mit erhöhter Selbständigkeit und Verantwortung verbunden sind oder zusätzliche Fachkenntnisse erfordern

(z.B. Techniker, Redaktionsassistenten)

Entgeltgruppe 9c

Mitarbeiter in Tätigkeiten, bei denen schwierige und/oder komplexe Aufgaben im Rahmen allgemeiner Vorgaben ausgeführt werden und Kenntnisse und Fer-

tigkeiten voraussetzen, die in einer Berufsausbildung (mit Volontariat) und anschließender mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung erworben werden.

(z.B. *Techniker; Ingenieur; Redakteur; Online-Redakteur*)

Entgeltgruppe 11

Mitarbeiter in Tätigkeiten, bei denen schwierige und/oder komplexe Aufgaben innerhalb definierter Rahmenbedingungen ausgeführt werden Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die in der Regel durch eine qualifizierte Berufsausbildung, langjährige praktische Berufserfahrung und zusätzliche Ausbildungsgänge oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium (mit Volontariat) erworben werden. Mit der Tätigkeit kann fachliche Weisungsbefugnis verbunden werden.

(z.B. *Referent; Techniker; Ingenieur; Redakteur; Online-Redakteur; Pressesprecher*)

Entgeltgruppe 13

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 11 in Tätigkeiten, die in hohem Maße die Fähigkeit zur Disposition von Arbeitsabläufen oder besondere künstlerische Fähigkeiten erfordern und Kenntnisse voraussetzen, die in der Regel durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium (mit Volontariat) erworben werden. Mit der Tätigkeit kann Weisungsbefugnis für Einzelne und/oder kleine Gruppen verbunden werden.

(z.B. *Referent; Ingenieur; Redakteur; Online-Redakteur; Pressesprecher*)

Teil C Kirchenspezifische Tätigkeitsmerkmale

1. Mitarbeiter im pastoralen Dienst

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale sind anzuwenden auf diejenigen Mitarbeiter, die (Teil-)Aufgaben in der Gemeindepastoral bzw. in der kategorialen Seelsorge bzw. in den (erz-)bischöflichen Verwaltungen (Ordinariaten) wahrnehmen.

Entgeltgruppe 7

Mitarbeiter mit zwei-/ dreijähriger erfolgreich abgeschlossener, förderlicher Berufsausbildung und theologischer Zusatzqualifikation und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Mitarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in einem sozialen, pädagogischen oder pflegerischen Beruf und theologischer Zusatzqualifikation und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9a

Mitarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in einem sozialen, pädagogischen oder pflegerischen Beruf und theologischer Zusatzqualifi-

kation und entsprechender Tätigkeit, deren Tätigkeit überwiegend selbständige Leistungen erfordert.

Entgeltgruppe 9b

1. Gemeindeassistenten mit kirchlicher Anerkennung (1. Dienstprüfung) und entsprechender Tätigkeit.
2. Mitarbeiter mit abgeschlossener theologischer Hochschulbildung und pädagogischer Zusatzqualifikation und entsprechender Tätigkeit.¹⁴
3. Mitarbeiter mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung und theologischer Zusatzqualifikation und entsprechender Tätigkeit.¹⁴

Entgeltgruppe 10

1. Gemeindeferenten mit kirchlicher Anerkennung (2. Dienstprüfung) und entsprechender Tätigkeit.
2. Mitarbeiter mit abgeschlossener theologischer Hochschulbildung nach Erwerb der Zusatzqualifikation für die jeweilige Stelle und entsprechender pastoraler Tätigkeit nach erfolgreichem Abschluss einer durch diözesane Regelung festgelegten bistumsinternen Dienstprüfung.
3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung und theologischer Zusatzqualifikation ohne zweite Dienstprüfung in Stellen mit herausragender Bedeutung.

Entgeltgruppe 11

1. Gemeindeferenten mit kirchlicher Anerkennung (2. Dienstprüfung) überwiegend mit Tätigkeiten im überpfarrlichen Bereich, die von herausragender Bedeutung sind und den Erwerb einer Zusatzqualifikation voraussetzen.¹⁵
2. Gemeindeferenten mit kirchlicher Anerkennung (2. Dienstprüfung) deren Tätigkeit sich überwiegend durch besondere Schwierigkeit oder besondere Bedeutung aus EG 10 Fallgruppe 1 heraushebt, nach Erwerb der entsprechenden Zusatzqualifikation oder die Tätigkeiten mit besonderer Verantwortung gemäß diözesaner Regelung wahrzunehmen haben, die den Erwerb einer Zusatzqualifikation voraussetzen.
3. Pastoralassistenten mit abgeschlossener theologischer wissenschaftlicher Hochschulbildung oder einer vom (Erz-)Bistum als vergleichbar anerkannten Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 12

Mitarbeiter mit abgeschlossener theologischer wissenschaftlicher Hochschulbildung nach Erwerb der Zusatzqualifikation für die jeweilige Stelle und entsprechender pastoraler Tätigkeit ohne zweite Dienstprüfung.¹⁴

Entgeltgruppe 13

1. Pastoralreferenten mit kirchlicher Anerkennung (2. Dienstprüfung) und entsprechender Tätigkeit.
2. Mitarbeiter mit abgeschlossener theologischer wissenschaftlicher Hochschulbildung nach Erwerb der Zusatzqualifikation für die jeweilige Stelle und entsprechender pastoraler Tätigkeit nach erfolgreichem Abschluss einer durch diözesane Regelung festgelegten bistumsinternen Dienstprüfung.
3. Mitarbeiter mit abgeschlossener theologischer wissenschaftlicher Hochschulbildung nach Erwerb der Zusatzqualifikation für die jeweilige Stelle und entsprechender pastoraler Tätigkeit ohne zweite Dienstprüfung in Stellen mit herausragender Bedeutung.

Entgeltgruppe 14

Pastoralreferenten mit kirchlicher Anerkennung (2. Dienstprüfung) an Stellen mit herausragender Bedeutung nach Erwerb der Zusatzqualifikation für die jeweilige Stelle entsprechend diözesaner Regelung und entsprechender Tätigkeit.

2. Mitarbeiter in liturgischen Diensten**Entgeltgruppe 2**

Küster mit entsprechender Tätigkeit ohne fachbezogene Qualifizierung.

Entgeltgruppe 3

Küster mit fachbezogener Qualifizierung oder entsprechender Erfahrung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 4

Küster mit fachbezogener Qualifizierung oder entsprechender Erfahrung mit schwierigen Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 5

Küster, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert, mit abgeschlossener, mindestens dreijähriger förderlicher Berufsausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 6

Küster der Entgeltgruppe 5, die besondere liturgische Tätigkeiten ausüben wie den Küsterdienst bei regelmäßigen Pontificalgottesdiensten und bei Diakonats- und Priesterweihen, sowie die Betreuung von hochwertigen Kunstgegenständen und das Durchführen von Besucherführungen.

3. Kirchenmusiker**Entgeltgruppe 3**

Kirchenmusiker mit entsprechender Tätigkeit ohne Examen oder kircheneigene Prüfung.

Entgeltgruppe 5

Kirchenmusiker in der Pfarrei mit D-Examen und

entsprechender Tätigkeit als Organist und/ oder Chorleiter.

Entgeltgruppe 8

Kirchenmusiker in der Pfarrei mit C-Examen und entsprechender Tätigkeit als Organist und/ oder Chorleiter.

Entgeltgruppe 10

Kirchenmusiker in der Pfarrei mit B-Examen und entsprechender Tätigkeit als Organist und/ oder Chorleiter, auch mit mehreren Gottesdienstorten.

Entgeltgruppe 11

Kirchenmusiker mit B-Examen mit mindestens zu einem Drittel überpfarrlichen Aufgaben in der Betreuung und Ausbildung von Organisten und Chorleitern und entsprechender Tätigkeit als Organist und/ oder Chorleiter.

Entgeltgruppe 12

Kirchenmusiker mit A-Examen mit mindestens 50 % diözesanweiten Aufgaben im kirchenmusikalischen Bereich und in der Betreuung und Ausbildung von Organisten und Chorleitern und entsprechender Tätigkeit als Organist und/ oder Chorleiter.

Entgeltgruppe 13

Kirchenmusiker mit A-Examen an bistumsweit herausgehobenen Kirchen mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten und entsprechender Tätigkeit als Organist und/ oder Chorleiter.

4. Bischofsfahrer und Zeremoniar**Entgeltgruppe 5**

Mitarbeiter in der Kombination von Bischofsfahrer und Zeremoniar mit einer liturgischen Zusatzqualifizierung durch das liturgische Institut Trier und die Domschule Würzburg (18 Monate).

5. Aufsichten und Führer in sakralen Räumen**Entgeltgruppe 2**

Kirchenaufsichtskräfte.

Entgeltgruppe 3

1. Kirchenaufsichtskräfte, die Kirchenführungen durchführen.
2. Kirchenaufsichtskräfte mit Aufgaben im Verkauf von Informationsmaterial und Devotionalien.

Entgeltgruppe 4

Kirchenaufsichtskräfte, die nach spezifischen Anforderungen Führungen qualifiziert gestalten.

6. Mitarbeiter in Pfarrsekretariat, Pfarrbüro und Pfarrverwaltung

Es finden die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt I Ziffer 3 Anwendung.

7. Lehrkräfte im Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Erzbistum Berlin

Entgeltgruppe 9

Lehrkräfte mit einem religionspädagogischen Abschluss im Würzburger Fernkurs und dem fachdidaktischen Abschluss im Vorbereitungsdienst (2. Kirchliche Dienstprüfung).¹⁶

Entgeltgruppe 10

Lehrkräfte mit einem religionspädagogischen Abschluss an einer Fachhochschule (Bachelor) und dem fachdidaktischen Abschluss im Vorbereitungsdienst (2. Kirchliche Dienstprüfung).

Entgeltgruppe 11

Lehrkräfte mit einem universitären Abschluss (Master, Diplom oder vergleichbar) in Religionspädagogik oder Theologie und dem fachdidaktischen Abschluss im Vorbereitungsdienst (2. Kirchliche Dienstprüfung).

Entgeltgruppe 12

Lehrkräfte mit einem Staatsexamen bzw. mit vergleichbarem Abschluss nach Beendigung eines Lehramtsstudiums mit dem Fach katholischer Religion und dem fachdidaktischen Abschluss im Vorbereitungsdienst (2. Kirchliche Dienstprüfung).

8. Musikpädagogen am Kapellknabeninstitut (KKI) im Bistum Dresden-Meißen

Vorbemerkungen

1. Musikpädagogen am KKI sind Mitarbeiter, die
 - a) nach einem achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder einer Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik,
 - b) nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder einer Musikakademie den künstlerischen Teil der künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik in der ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium,
 - c) an einer staatlichen Hochschule für Musik die Prüfung für Diplommusiklehrer,
 - d) eine staatliche Musiklehrerprüfung im Sinne der Rahmenprüfungsordnung für die staatlichen Privatmusiklehrer oder eine Prüfung im Sinne der Empfehlung der Kultusministerkonferenz über Rahmenbestimmungen für die Ausbildung und Prüfung von Lehrern an Musikschulen und selbständigen Musiklehrern,
 - e) eine Prüfung im Sinne des Buchstaben d) gleichwertige Prüfung (z.B. Erste Staatsprü-

fung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Wahlfach Musik oder die B-Prüfung als Kirchenmusiker)

mit Erfolg abgelegt haben.

2. Die Pflichtstundenzahl für vollzeitbeschäftigte Musikpädagogen am KKI beträgt 30 Unterrichtsstunden à 45 Minuten.

Entgeltgruppe 9a

Mitarbeiter in der Tätigkeit von Musikpädagogen.

Entgeltgruppe 9b

Musikpädagogen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 10

Musikpädagogen in der Tätigkeit von Instrumentallehrern, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass durchschnittlich wöchentlich mindestens acht Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten in der studienvorbereitenden Ausbildung zu erteilen sind.¹⁷ “

2.

Im Inhaltsverzeichnis zur DVO wird im Abschnitt „II. Anlagen zur DVO“

- a) der Klammerzusatz nach den Wörtern „Anlage 1 zur DVO Entgeltordnung“ gestrichen;
- b) nach den Wörtern „Anlage 1a zur DVO Eingruppierung kirchenspezifischer Berufsgruppen“ der Klammerzusatz „(weggefallen)“ angefügt;
- c) nach den Wörtern „Anlage 2 zur DVO“ das Wort „Entgelttabelle“ durch das Wort „Entgelttabellen“ ersetzt;
- d) nach den Wörtern „Anlage 13 zur DVO ... Erziehungsdienst“ der Klammerzusatz „(weggefallen)“ angefügt.

3.

In der Anlage 1a zur DVO werden alle Regelungsinhalte, die nach den Wörtern „Eingruppierung kirchenspezifischer Berufsgruppen“ folgen, gestrichen; angefügt wird der Klammerzusatz „(weggefallen)“.

4.

In der Anlage 13 zur DVO werden alle Regelungsinhalte, die nach den Wörtern „Dienstvertragsbestimmungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst“ folgen, gestrichen; angefügt wird der Klammerzusatz „(weggefallen)“.

5.

In der Überschrift zu der Anlage 2 zur DVO wird das Wort „Entgelttabelle“ durch das Wort „Entgelttabellen“ ersetzt. Anstelle der in der Anlage 2 zur DVO bislang abgebildeten Entgelttabellen werden folgende Entgelttabellen eingefügt:

„Entgelttabelle 1

(gilt nicht für Mitarbeiter nach den Anlagen 8, 9 und 11 zur DVO sowie für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst)

gültig ab 01.07.2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15	4.380,63	4.860,31	5.038,90	5.676,72	6.161,47	6.480,39
14	3.967,32	4.401,04	4.656,17	5.038,90	5.625,72	5.944,61
13	3.657,34	4.056,62	4.273,50	4.694,43	5.281,25	5.523,65
12	3.279,57	3.635,65	4.145,91	4.592,40	5.166,46	5.421,59
11	3.168,10	3.508,11	3.763,23	4.145,91	4.700,83	4.955,97
10	3.056,61	3.380,51	3.635,65	3.890,80	4.375,54	4.490,35
9c	2.965,63	3.219,42	3.523,40	3.750,73	4.091,71	4.239,46
9b	2.711,10	2.994,70	3.143,33	3.546,35	3.865,28	4.120,39
9a	2.711,10	2.964,89	3.143,33	3.546,35	3.636,31	3.865,28
8	2.543,89	2.808,91	2.932,80	3.044,26	3.168,10	3.246,12
7	2.387,86	2.635,53	2.796,54	2.920,41	3.013,29	3.099,99
6	2.343,24	2.586,00	2.709,84	2.827,51	2.908,02	2.988,53
5	2.249,11	2.480,74	2.598,39	2.716,05	2.802,74	2.864,67
4	2.142,59	2.363,07	2.511,69	2.598,39	2.685,09	2.735,85
3	2.109,19	2.325,89	2.387,86	2.486,92	2.561,25	2.629,35
2	1.953,10	2.152,51	2.214,44	2.276,39	2.412,58	2.555,04
1	-	1.751,25	1.780,97	1.818,14	1.852,79	1.941,97

Entgelttabelle 2 für Lehrkräfte in den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg (nach Anlage 8 zur DVO)

gültig ab 01.07.2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15	4.380,63	4.860,31	5.038,90	5.676,72	6.161,47	
14	3.967,32	4.401,04	4.656,17	5.038,90	5.625,72	
13	3.657,34	4.056,62	4.273,50	4.694,43	5.281,25	
12	3.279,57	3.635,65	4.145,91	4.592,40	5.166,46	
11	3.168,10	3.508,11	3.763,23	4.145,91	4.700,83	
10	3.056,61	3.380,51	3.635,65	3.890,80	4.375,54	
9c	2.965,63	3.219,42	3.523,40	3.750,73	4.091,71	
9b	2.711,10	2.994,70	3.143,33	3.546,35	3.865,28	
9a	2.711,10	2.964,89	3.143,33	3.546,35	3.636,31	
8	2.543,89	2.808,91	2.932,80	3.044,26	3.168,10	3.246,12
7	2.387,86	2.635,53	2.796,54	2.920,41	3.013,29	3.099,99
6	2.343,24	2.586,00	2.709,84	2.827,51	2.908,02	2.988,53
5	2.249,11	2.480,74	2.598,39	2.716,05	2.802,74	2.864,67
4	2.142,59	2.363,07	2.511,69	2.598,39	2.685,09	2.735,85
3	2.109,19	2.325,89	2.387,86	2.486,92	2.561,25	2.629,35
2	1.953,10	2.152,51	2.214,44	2.276,39	2.412,58	2.555,04
1	-	1.751,25	1.780,97	1.818,14	1.852,79	1.941,97

Entgelttabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-)Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

gültig ab 01.02.2017

Entgeltgruppe	Entwicklungsstufen					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.610,85	3.731,18	4.212,65	4.573,72	5.115,35	5.446,34
S 17	3.251,68	3.580,74	3.971,91	4.212,65	4.694,07	4.976,93
S 16	3.169,89	3.502,52	3.767,30	4.092,27	4.453,35	4.670,01
S 15	3.053,02	3.370,09	3.610,85	3.887,67	4.333,00	4.525,56
S 14	3.049,42	3.335,53	3.603,06	3.875,20	4.176,12	4.386,74
S 13	3.017,97	3.251,68	3.550,65	3.791,35	4.092,27	4.242,71
S 12	2.950,34	3.242,48	3.529,13	3.781,88	4.094,83	4.227,23
S 11b	2.845,81	3.196,36	3.349,24	3.734,39	4.035,30	4.215,84
S 11a	2.784,27	3.134,84	3.286,73	3.671,01	3.971,91	4.152,45
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
S 8b	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
S 8a	2.578,24	2.829,77	3.028,90	3.217,56	3.400,97	3.592,24
S 7	2.521,33	2.755,05	2.942,03	3.128,98	3.269,22	3.478,44
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.369,42	2.632,35	2.795,96	2.906,97	3.012,14	3.175,99
S 3	2.205,83	2.476,93	2.634,10	2.778,42	2.844,45	2.923,32
S 2	2.106,31	2.217,34	2.299,13	2.392,62	2.486,09	2.579,59

“

II. Änderungen der DVO

1.

In § 3 DVO werden folgende Absätze 4c und 4d eingefügt:

„(4c) Die betriebliche Gesundheitsförderung zielt darauf ab, die Arbeit und die Arbeitsbedingungen so zu organisieren, dass diese nicht Ursache von Erkrankungen oder Gesundheitsschädigungen sind. Sie fördert die Erhaltung bzw. Herstellung gesundheitsgerechter Verhältnisse am Arbeitsplatz sowie gesundheitsbewusstes Verhalten.

(4d) Die Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst, die insbesondere in Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, beschäftigt sind, haben einen individuellen Anspruch auf die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. Die Durchführung erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes

zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Mitarbeiter bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz). Die Mitarbeiter sind in die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen. Sie sind über das Ergebnis von Gefährdungsbeurteilungen zu unterrichten. Vorgesehene Maßnahmen sind mit ihnen zu erörtern. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist in angemessenen Abständen zu überprüfen.“

2.

§ 8 Absatz 1 Satz 3 DVO wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zeitzuschlag beträgt - auch bei einem Teilzeitbeschäftigten - je Stunde

- in den Entgeltgruppen 1 bis 9b und S 2 bis S 13 30 v. H.,

- in den Entgeltgruppen 9c bis 15 und S 14 bis S 18 15 v. H.,

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.“

3.

§ 12 DVO wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12**Eingruppierung**

- (1) Die Eingruppierung des Mitarbeiters richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 zur DVO. Der Mitarbeiter erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist.
- (2) Der Mitarbeiter ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge^{15a} anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z.B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von den Sätzen 2 bis 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person des Mitarbeiters bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.^{15b}

^{15a} *Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangersarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis des Mitarbeiters, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z.B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Fertigung einer Bauzeichnung, Bearbeitung eines Antrags auf eine Sozialleistung, Betreuung einer Person oder Personengruppe, Durchführung einer Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeit). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden. Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.*

^{15b} *Die Grundsätze der korrigierenden Rückgruppierung bleiben unberührt.*

- (3) Die Entgeltgruppe des Mitarbeiters ist im Arbeitsvertrag anzugeben.“

4.

§ 13 DVO wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13**Eingruppierung in besonderen Fällen**

- (1) Ist dem Mitarbeiter eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihm übertragene Tätigkeit (§ 12 Absatz 2 Satz 1) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 12 Absatz 2 Sätze 2 bis 6), und hat der Mitarbeiter die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 14 Absatz 1 sinngemäß.
- (2) Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit, Kur- oder Heilverfahren oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem.
- (3) Wird der Mitarbeiter vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 14 Absatz 1 sinngemäß.^{15b}“

5.

§ 14 Absatz 2 DVO wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Die persönliche Zulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 oder § 17 Absatz 4b Satz 1 ergeben hätte.“

6.

§ 15 Absatz 2 DVO wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Der Mitarbeiter erhält Entgelt nach der jeweils einschlägigen Entgelttabelle der Anlage 2.“

7.

a) § 16 Absatz 1 DVO wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen ebenso wie die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 sechs Stufen. Die Abweichungen von Satz 1 sind in § 16a geregelt.“

b) § 16 Absatz 2 Sätze 1 und 2 DVO werden wie folgt neu gefasst:

„Bei Einstellung wird der Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt.^{15c} Verfügt der Mitarbeiter über

eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3; im Anwendungsbereich der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 ist für eine Zuordnung zur Stufe 3 in der Regel eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren erforderlich.

^{15c} Ein Berufspraktikum nach Anlage 7 zur DVO gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.“

c) § 16 Absatz 3 DVO wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Mitarbeiter, der in eine der Entgeltgruppen 2 bis 15 eingruppiert ist, erreicht - von Stufe 3 an die jeweils nächste Stufe in Abhängigkeit von seiner Leistung gemäß § 17 Absatz 2 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei seinem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Der Mitarbeiter, der in eine der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 eingruppiert ist, erreicht - von Stufe 3 an die jeweils nächste Stufe in Abhängigkeit von seiner Leistung gemäß § 17 Absatz 2 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei seinem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Die Abweichungen von Satz 1 und 2 sind in § 16a geregelt.“

d) Dem § 16 DVO wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit im Folgenden auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
2	S 2
4	S 3
5	S 4

6	S 5
8	S 6 – S 8b
9a	S 9 – S 11a
9b	S 11b – S 13
9c	S 14
10	S 15 – S 16
11	S 17
12	S 18“

8.

§ 16a DVO wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16a

Besondere Stufenregelungen für vorhandene und neu eingestellte Mitarbeiter

(1) Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 1 ist Endstufe

- a) in der Entgeltgruppe 2 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend Teil A Abschnitt I Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten) der Anlage 1 zur DVO,
- b) in der Entgeltgruppe 9a die Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend Teil A Abschnitt I Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten) der Anlage 1 zur DVO,
- c) in der Entgeltgruppe 15 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend

- Vergütungsgruppe 1/Ib mit ausstehendem Aufstieg nach 1/Ia gemäß Anlage 12a zur DVO vom 1.10.2009.

(1a) Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 1 ist Endstufe die Stufe 4

- a) in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und
- b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2.

(2) (zurzeit unbesetzt)

(3) Abweichend von § 16 Absatz 3 Satz 1 wird in der Entgeltgruppe 9a entsprechend Teil A Abschnitt I Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten) der Anlage 1 zur DVO die Stufe 4 nach sieben Jahren in Stufe 3 erreicht.

(4) Abweichend von § 16 Absatz 3 Satz 2 erreichen Mitarbeiter, die

- a) in der Entgeltgruppe S 8b eingruppiert sind, bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2 die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5;
- b) in die Entgeltgruppen S 3 oder S 8a eingruppiert sind, die Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach 6 Jahren in Stufe 5.

(5) Auf Mitarbeiter der Entgeltgruppe S 9 findet der in § 20 Absatz 2 und Absatz 2a für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“

9.

§ 17 Absätze 4, 4a und 4b DVO werden wie folgt neu gefasst:

„(4) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe aus den Entgeltgruppen 2 bis 14 der Anlage 1 zur DVO wird der Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die er in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht hat, mindestens jedoch der Stufe 2. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei Höhergruppierungen aus einer der Stufen 2 bis 4 der Entgeltgruppe 9a in die Entgeltgruppe 9b wird abweichend von Satz 2 die in der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe 9a zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 9b angerechnet. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.

(4a) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe aus der Entgeltgruppe 1 wird der Mitarbeiter derjenigen Stufe zugeordnet, in der er mindestens sein bisheriges Tabellenentgelt erhält, mindestens jedoch der Stufe 2. Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.

(4b) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe des Abschnitts XXIV der Anlage 1 zur DVO wird der Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die er in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht hat. Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb des Abschnitts XXIV der Anlage 1 zur DVO der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Absatz 4 Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b weniger als 58,98 Euro,

- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 weniger als 94,39 Euro,

erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.^{19a} Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die der Mitarbeiter höhergruppiert wird.

^{19a} Die Garantiebträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“

10.

§ 18 Absatz 2 Satz 1 DVO wird gestrichen.

11.

In § 18 Absatz 3 Satz 1 wird die Bezifferung der Fußnote hinter dem Wort „Monatsentgelte“ geändert in Ziffer 20.

12.

§ 20 Absatz 2 und Absatz 2a DVO werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Jahressonderzahlung beträgt ab dem Kalenderjahr 2018 bei Mitarbeitern auf dem Gebiet des Erzbistums Hamburg (Hamburg, Mecklenburg und Schleswig-Holstein) und des ehemaligen West-Berlin im Erzbistum Berlin

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. S 2 bis S 9a 82,05 vom Hundert,

- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 bzw. S 9b bis S 18 72,52 vom Hundert

und

- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 vom Hundert

des dem Mitarbeiter in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts^{21,22}; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden).

Mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung beträgt der Bemessungssatz abweichend von Satz 1 ab dem Kalenderjahr 2018

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H. : [(100 + x) : 100],

- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. : [(100 + x) : 100],

- in den Entgeltgruppen 13 bis 15
53,43 v.H. : [(100 + x) : 100],

wobei x jeweils dem Vomhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden.

Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. Bei einem Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses. In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

- (2a) Abweichend von Absatz 2 betragen die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung der Mitarbeiter auf dem Gebiet der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie auf den übrigen Gebieten des Erzbistums Berlin 75 v.H. der dort genannten Vomhundertsätze.^{22a}

²¹ Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

²² Mitarbeiter der Entgeltgruppe 2Ü gehören zu den Entgeltgruppen 1 bis 8 und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 15Ü zu den Entgeltgruppen 13 bis 15.

^{22a} Die Jahressonderzahlung beträgt ab dem Kalenderjahr 2018 bei Mitarbeitern auf dem Gebiet der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie auf den übrigen Gebieten des Erzbistums Berlin

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8
bzw. S 2 bis S 9a
61,54 vom Hundert,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12

bzw. S 9b bis S 18
54,39 vom Hundert
und

- in den Entgeltgruppen 13 bis 15
40,07 vom Hundert

des dem Mitarbeiter in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden).“

13.

§ 31 Absatz 2 DVO wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 oder S 15 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis.“

14.

§ 31 Absatz 3 Satz 2 DVO wird wie folgt neu gefasst:

„Dem Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Entgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 oder § 17 Absatz 4b Satz 1 ergebenden Entgelt gewährt.“

15.

In § 32 Absatz 1 Buchstabe a DVO werden nach den Wörtern „Entgeltgruppen 10 bis 12“ die Wörter „und S 15 bis S 18“ eingefügt.

16.

§ 32 Absatz 2 DVO wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 oder S 15 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis.“

17.

§ 32 Absatz 3 Satz 2 DVO wird wie folgt neu gefasst:

„Dem Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Entgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 oder § 17 Absatz 4b Satz 1 ergebenden Entgelt, zuzüglich eines Zuschlags von 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrags zwischen den Entgelten der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, zur nächst höheren Entgeltgruppe nach § 17 Absatz 4 Satz 1 oder § 17 Absatz 4b Satz 1.“

18.

Dem § 39 DVO werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Für Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis am

30. Juni 2018 die Bestimmungen der Anlage 13 Anwendung fanden, gelten ab dem 1. Juli 2018 ersetzend die Regelungen der DVO.

- (4) Die im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung der DVO (Anlage 1) neu gefassten Bestimmungen der §§ 3, 8, 12 bis 20, 31 bis 32 finden mit Wirkung vom 1. Juli 2018 auf alle Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich dieser Ordnung Anwendung. Für Mitarbeiter, die über den 30. Juni 2018 hinaus in einem Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich dieser Ordnung stehen, gelten ab dem 1. Juli 2018 ergänzend die Bestimmungen der Anlage 12.“

19. Die in den Ziffern 1 bis 18 aufgeführten Fußnoten werden in das Fußnotenverzeichnis der DVO an die jeweilige Stelle eingefügt.

III. Neufassung der Anlage 12 zur DVO

Die Anlage 12 zur DVO wird zum 1. Juli 2018 wie folgt neu gefasst:

„Anlage 12 zur DVO

Teil 1

Allgemeine Vorschriften (§§ 1 – 2)

Teil 2

Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zur DVO vom 1. Oktober 2009 (§§ 3 – 28)

Teil 3

Besondere Regelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst der Anlage 13 zur DVO (aufgehoben zum 30. Juni 2018) (§§ 28a – 28b)

Teil 4

Überleitung in die Entgeltordnung - Anlage 1 zur DVO vom 1. Juli 2018 (§§ 29 – 33)

Teil 5

Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 34 - 36)

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anlage gilt für die in § 39 Absatz 2 bis 4 DVO genannten Mitarbeiter.

§ 2

(unbesetzt)

Teil 2

Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zur DVO vom 1. Oktober 2009

§ 3

Überleitung

Die von § 1 Absatz 1 in der Fassung bis 30. Juni

2018 erfassten Mitarbeiter werden unbeschadet der Regelung in § 34 Absatz 1 Buchstabe a am 1. Oktober 2009 in die ab diesem Zeitpunkt geltende Fassung der DVO nebst Anlagen übergeleitet.

§ 3a

Überleitung der von der Anlage 8 für das Erzbistum Hamburg erfassten Mitarbeiter

- (1) Mitarbeiter, die von der Anlage 8 für das Erzbistum Hamburg an Schulstandorten in Schleswig-Holstein und Mecklenburg erfasst sind, werden am 1. Oktober 2009 in die ab diesem Zeitpunkt geltende Fassung der DVO mit den Maßgaben der Anlage 8 für das Erzbistum Hamburg übergeleitet. Ergänzend zu den Regelungen dieser Anlage finden die §§ 19 und 20 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) in der am 1. Oktober 2009 geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des dort vorgesehenen Stichtages der 1. Oktober 2009 Berücksichtigung findet. Des Weiteren ist die zweite Protokollerklärung zu § 4 Absatz 1 TVÜ-Länder ergänzend anzuwenden.

- (2) Für Mitarbeiter an Schulstandorten in Hamburg, die von der Anlage 8 für das Erzbistum Hamburg erfasst sind, finden mit Wirkung vom 1. August 2007 die Bestimmungen Anwendung, die in der Freien und Hansestadt Hamburg für vergleichbare Mitarbeiter an staatlichen Schulen und deren Einrichtungen an Schulstandorten in Hamburg bei der Überleitung in das für sie geltende Tarifrecht des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L) Anwendung gefunden haben. Diese Mitarbeiter sind bereits nach den Regelungen des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) in der seinerzeit geltenden Fassung übergeleitet worden.

§ 3b

Überleitung der von den Anlagen 8 oder 9 für das Erzbistum Berlin erfassten Mitarbeiter

- (1) Mitarbeiter, die von den Anlagen 8 oder 9 für das Erzbistum Berlin erfasst sind, werden am 1. Oktober 2009 in die ab diesem Zeitpunkt geltende Fassung der DVO mit den Maßgaben der Anlage 8 oder 9 in der Fassung bis 30. Juni 2018 für das Erzbistum Berlin übergeleitet. Auf der Grundlage ihres individuellen Vergleichsentgelts erfolgt die Stufenzuordnung der Mitarbeiter mit Hilfe der Anwendungstabellen in Anlage 12b zur DVO. § 6 Absatz 3 Satz 4 in der Fassung bis 30. Juni 2018 bleibt - auch im Falle zukünftiger Entgeltveränderungen - unberührt.

- (2) Übergeleitete Lehrkräfte im Land Brandenburg

erhalten am 5. Januar 2010 einen unterrichtsfreien Tag.

- (3) Lehrkräfte bis einschließlich Vergütungsgruppe 2, deren überwiegender Einsatzort auf dem Gebiet des Landes Brandenburg liegt, erhielten bis zur Überleitung eine allgemeine Zulage in Höhe von 40,40 Euro beziehungsweise 107,72 Euro/ 100,99 Euro.

Weil in die jeweiligen Beträge der Entgelttabelle die höhere allgemeine Zulage eingearbeitet worden ist, wurde für Lehrkräfte, die nach der DVO in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung die geringere allgemeine Zulage erhalten haben, ein Minderungsbetrag vereinbart, der mit Entgelterhöhungen abgeschmolzen wird. Mit der Angleichung auf 100 % des Bemessungssatzes für die Lehrkräfte, die in die Vergütungsgruppen 5b und niedriger eingruppiert sind, wird der Minderungsbetrag ebenfalls auf den für Lehrkräfte im Land Berlin geltenden Betrag angehoben. Die Abschmelzungsschritte erfolgen zeit- und betragsgleich wie für vergleichbare Lehrer im Land Brandenburg.

Von der entsprechenden Absenkung sind nicht nur übergeleitete Lehrkräfte, sondern auch solche, die nach dem 30. September 2009 eingestellt werden, betroffen.

§ 3c

Überleitung der von Anlage 8 für die Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg erfassten Mitarbeiter

- (1) Mitarbeiter, die von der Anlage 8 für die Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg erfasst sind, werden am 1. Oktober 2009 in die ab diesem Zeitpunkt geltende Fassung der DVO mit den Maßgaben der Anlage 8 in der Fassung bis 30. Juni 2018 für diese Bistümer übergeleitet.
- (2) Anstelle nach Anlage 12a sind sowohl Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 als auch des Absatz 2 in der Fassung bis 30. Juni 2018 derjenigen Entgeltgruppe zuzuordnen, die nach den Zuordnungstabellen für vergleichbare Lehrkräfte an staatlichen Schulen maßgeblich ist. Bei der Überleitung in die Entgelttabelle (Anlage 12b in der Fassung für die unter Anlage 8 in der Fassung bis 30. Juni 2018 für die Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg fallenden Mitarbeiter) ist gegebenenfalls § 4 Absatz 1 der Anlage 8 anzuwenden.
- (3) Absatz 2 Satz 2 und § 4 der Anlage 8 ist nicht für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 in der Fassung bis 30. Juni 2018, die aus Anlage 20 in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung für die Bistümer Erfurt, Görlitz und Magdeburg übergeleitet wurden und als Lehrkräfte mit abge-

schlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule mit Lehrbefähigung für zwei Fächer, die nach sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung am Gymnasium - davon auch in der gymnasialen Oberstufe - in die Entgeltgruppe 13 eingruppiert sind, anzuwenden.

- (4) Für die in Absatz 3 genannten Mitarbeiter, die aus Anlage 20 in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung für das Bistum Dresden-Meißen übergeleitet wurden, ist § 4 Absatz 1 der Anlage 8 anzuwenden. Anstelle von § 4 Absatz 2 der Anlage 8 erfolgt die Verminderung der Beträge nach § 4 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 8 in fünf gleichen Jahresschritten zu jedem 1. Oktober, beginnend am 1. Oktober 2009.

§ 4

Zuordnung der Vergütungsgruppen

- (1) Für die Überleitung der Mitarbeiter in die ab 1. Oktober 2009 geltende Entgelttabelle (Anlage 2) wird ihre Vergütungsgruppe gemäß Anlage 12a den Entgeltgruppen der Tabelle zugeordnet.¹⁸ Für die gemäß § 13 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 einzugruppierenden Mitarbeiter gilt dies nur, wenn die Überleitung nach Satz 1 zu einer günstigeren Eingruppierung als die Überleitung in die Entgeltgruppe, die sich aus der Anlage 1a in der Fassung bis 30. Juni 2018 ergibt, führt.
- (2) Mitarbeiter, die im Oktober 2009 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts¹⁹ die Voraussetzungen für einen Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im September 2009 höher gruppiert worden.
- (3) Mitarbeiter, die im Oktober 2009 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts in eine niedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert worden wären, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im September 2009 herabgruppiert worden.

§ 5

Vergleichsentgelt

- (1) Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle wird für die Mitarbeiter nach § 4 ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der im September 2009 erhaltenen oder fiktiv zugrunde zu legenden Bezüge gemäß den Absätzen 2 bis 7 gebildet.
- (2) Das Vergleichsentgelt setzt sich aus Regelvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen.²⁰

Fand am 30. September 2009 auf das Arbeitsverhältnis Abschnitt V Absatz h der Anlage 1 zur DVO oder § 29 Abschnitt B Absatz 5 oder Absatz 2 Nummer 4 Satz 4 BAT Anwendung,

wird ein nach diesen Vorschriften errechneter Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages dem Ortszuschlag der Stufe 1 hinzugerechnet und geht in das Vergleichsentgelt ein.

Fand am 30. September 2009 auf das Arbeitsverhältnis Abschnitt V Absatz h der Anlage 1 zur DVO oder § 29 Abschnitt B Absatz 5 oder Absatz 2 Nummer 4 Satz 4 BAT nur deshalb keine Anwendung, weil das konkurrierende Rechtsverhältnis wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs oder Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ruhte oder weil nach Ablauf der Krankenbezugsfristen kein Anspruch auf Ortszuschlag mehr bestand, und stand dem Mitarbeiter deshalb ein Ortszuschlag der Stufe 2 zu, erfolgt die Überleitung des Mitarbeiters abweichend von Satz 1 mit dem Ortszuschlag der Stufe 1. Satz 2 ist so anzuwenden, als hätte das konkurrierende Rechtsverhältnis nicht geruht beziehungsweise wären die Krankenbezugsfristen noch nicht abgelaufen. Weiterhin erhält der Mitarbeiter während der Zeit des Ruhens des konkurrierenden Rechtsverhältnisses beziehungsweise der fortwährenden Arbeitsunfähigkeit zusätzlich zu seinem Entgelt einen noch verbleibenden Differenzbetrag bis zum Ortszuschlag der Stufe 2, den er am 30. September 2009 erhielt, als Besitzstandszulage. Bei Stufensteigerungen und Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf die Besitzstandszulage angerechnet. Die Besitzstandszulage entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte oder andere Berechtigte die Arbeit wieder aufnimmt.

Ferner fließen im September 2009 nach bisherigem Recht zustehende Funktionszulagen insoweit in das Vergleichsentgelt ein, als sie in der DVO ab dem 1. Oktober 2009 nicht mehr vorgesehen sind.

- (3) Bei aus dem Geltungsbereich des BMT-G oder des MTArb übergeleiteten Mitarbeitern wird der Monatstabellenlohn als Vergleichsentgelt zugrunde gelegt. Absatz 2 Satz 8 gilt entsprechend.
- (4) Mitarbeiter, die im Oktober 2009 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Regelvergütung beziehungsweise den Monatstabellenlohn der nächst höheren Stufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im September 2009 erfolgt. § 4 Absatz 2 und 3 gilt bei der Bemessung des Vergleichsentgelts entsprechend.

Fällt bei Mitarbeitern im Oktober 2009 eine Stufensteigerung mit einer Höhergruppierung zusammen, ist zunächst die Stufensteigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe und danach die Höhergruppierung durchzuführen.

- (5) Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters bestimmt.

Sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeiträtierlich berechnet (§ 24 Absatz 2 DVO).

Die Anwendung von Satz 1 und 2 unterbleibt bei dem auf den Ehegattenanteil im Ortszuschlag entfallenden Betrag (Absatz 2 Satz 2) nach Maßgabe des bisherigen Rechts (Abschnitt V Absatz h Satz 4 der Anlage 1 zur DVO beziehungsweise § 29 Abschnitt B Absatz 5 Satz 2 BAT). Ferner findet § 24 Absatz 2 DVO auf die Besitzstandszulage nach Absatz 2 Satz 5 bis 7 keine Anwendung.

- (6) Für Mitarbeiter, die nicht für alle Tage im September 2009 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten (zum Beispiel wegen Ruhens des Arbeitsverhältnisses), wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten. Fand am 30. September 2009 auf das Arbeitsverhältnis Abschnitt V Absatz h der Anlage 1 zur DVO oder § 29 Abschnitt B Absatz 5 oder Absatz 2 Nummer 4 Satz 4 BAT Anwendung und erhielt der Ehegatte oder andere Berechtigte in Folge des hier fehlenden Anspruchs auf Ortszuschlag oder des Ruhens dieses Arbeitsverhältnisses einen Ortszuschlag der Stufe 2, wird das Vergleichsentgelt so berechnet, als wäre im konkurrierenden Rechtsverhältnis nach Absatz 2 Satz 3 und 4 verfahren worden.
- (7) Sind die der Bildung des Vergleichsentgelts nach Absatz 1 bis 6 zugrunde liegenden Tatsachen (zum Beispiel Familienstand, Ausscheiden des Ehegatten aus dem kirchlichen, kirchlich-caritativen oder öffentlichen Dienst) unzutreffend berücksichtigt worden, hat der Mitarbeiter Änderungen unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Ist dies innerhalb der Ausschlussfrist des § 37 Absatz 1 DVO erfolgt, hat der Dienstgeber Änderungen zugunsten des Mitarbeiters zu berücksichtigen und daraufhin das Vergleichsentgelt neu festzusetzen. Die Ausschlussfrist beginnt mit Zugang der Mitteilung über die Höhe des Vergleichsentgelts und die der Berechnung zugrunde liegenden Tatsachen zu laufen.

Ergeben sich aus der Anzeige des Mitarbeiters Änderungen zu dessen Lasten, kann der Dienstgeber diese innerhalb der Ausschlussfrist des § 37 Absatz 1 DVO berücksichtigen und daraufhin das Vergleichsentgelt neu festsetzen. Die Ausschlussfrist beginnt mit Zugang der Anzeige des Mitarbeiters zu laufen.

§ 6 Stufenzuordnung

- (1) Die Mitarbeiter werden ausgehend von ihrem Ver-

gleichsentgelt der nächst höheren Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet. Die Bildung einer individuellen Zwischenstufe entfällt. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich ausgehend vom 1. Oktober 2009 nach den Regelungen der DVO.

- (2) Werden Mitarbeiter vor dem 1. Oktober 2011 höher gruppiert (nach § 8 Absätze 1 und 3, § 9 Absatz 3 Buchstabe a oder aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit), so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens ihrem bisherigen Tabellenentgelt entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen der DVO. In den Fällen des Satzes 1 gilt § 17 Absatz 4 Satz 2 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 entsprechend. Werden Mitarbeiter herabgruppiert, gilt § 17 Absatz 4 Satz 5 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen der DVO.
- (3) Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe, werden Mitarbeiter abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe, aufgerundet auf die nächsten 100 Euro, zugeordnet. Das Entgelt aus der individuellen Endstufe gilt als Tabellenentgelt im Sinne des § 15 DVO. Bei einer Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe werden Mitarbeiter entsprechend § 17 Absatz 4 DVO der Endstufe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. Beträgt das Tabellenentgelt nach Satz 3 weniger als die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 Prozent der Endstufe der höheren Entgeltgruppe, wird der Mitarbeiter in der höheren Entgeltgruppe erneut einer individuellen Endstufe zugeordnet. Das Entgelt der neuen individuellen Endstufe wird dabei festgesetzt auf die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 Prozent des Tabellenentgelts der Endstufe der höheren Entgeltgruppe. Der Betrag der individuellen Endstufe verändert sich um denselben Prozentsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

Fassung des Absatzes 3 bis zum 30. Juni 2018 :

- (3) *Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe, werden Mitarbeiter abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe, aufgerundet auf die nächsten 100 Euro, zugeordnet. Werden Mitarbeiter aus einer individuellen Endstufe höher gruppiert, so erhalten sie in der höheren Ent-*

geltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe nach Satz 1 entspricht. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz beziehungsweise in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

- (4) Mitarbeiter, denen am 30. September 2009 eine im Vergütungsgruppenkatalog (Anlagen 2 fortfolgende zur DVO) beziehungsweise in der Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) durch die Eingruppierung in Vergütungsgruppe 5b DVO beziehungsweise Vb BAT mit Aufstieg nach 4b beziehungsweise IVb und 4a beziehungsweise IVa abgebildete Tätigkeit übertragen ist, werden der Stufe 1 der Entgeltgruppe 10 zugeordnet.
- (5) Lehrkräfte für katholische Religionslehre (TPA-Abschluss), die von Anlage 9 in der Fassung bis 30. Juni 2018 für das Erzbistum Berlin erfasst sind und bis zum 30. September 2009 in der Vergütungsgruppe 6b mit späterer Eingruppierung in die Vergütungsgruppe 5b mit Aufstieg nach 4b eingruppiert waren, werden der Stufe 1 der Entgeltgruppe 9 zugeordnet.

§ 7

Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter

- (1) Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis am 30. September 2009 die Regelungen des Manteltarifvertrags für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) Anwendung fanden, werden entsprechend ihrer Beschäftigungszeit nach § 6 MTArb der Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die ab 1. Oktober 2009 geltende Entgelttabelle der DVO bereits seit Beginn ihrer Beschäftigungszeit gegolten hätte; Stufe 1 ist hierbei ausnahmslos mit einem Jahr zu berücksichtigen. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen der DVO.
- (2) Für Mitarbeiter gemäß Absatz 1 gilt § 6 Absatz 3 in der Fassung bis 30. Juni 2018 unter Berücksichtigung von § 16a Absatz 1 Buchstabe a DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 entsprechend.
- (3) Ist das Tabellenentgelt der nach Absatz 1 ermittelten Stufe niedriger als das Vergleichsentgelt des Mitarbeiters, wird der Mitarbeiter derjenigen Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet, deren Betrag mindestens dem Vergleichsentgelt entspricht. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich sodann nach den Regelungen der DVO.

§ 8

Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege

- (1) In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 überge-

leitete Mitarbeiter, die am 1. Oktober 2009 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höher gruppiert wären, in die nächst höhere Entgeltgruppe eingruppiert. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5, wenn die Mitarbeiter aus der Vergütungsgruppe 8 DVO beziehungsweise VIII BAT mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe 7 DVO beziehungsweise VII BAT übergeleitet worden sind; sie erfolgt in die Entgeltgruppe 8, wenn die Mitarbeiter aus der Vergütungsgruppe 6b DVO beziehungsweise VIb BAT mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe 5c DVO beziehungsweise Vc BAT übergeleitet worden sind.

Voraussetzung für die Höhergruppierung nach den Sätzen 1 und 2 ist, dass

- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten, und
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 4 Absatz 2. Erfolgt die Höhergruppierung vor dem 1. Oktober 2011, gilt - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Satzes 2 - § 6 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

- (2) In eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitete Mitarbeiter, die am 1. Oktober 2009 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, und in der Zeit zwischen dem 1. November 2009 und dem 30. September 2013 höher gruppiert worden wären, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höher gruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach § 6 Absatz 2 oder 3 in der Fassung bis 30. Juni 2018, das sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte. Voraussetzung für den Stufenaufstieg ist, dass

- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten, und
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

Mitarbeiter, die die sonstigen Voraussetzungen des

Unterabsatz 1 erfüllen, jedoch aufgrund des Ruhens des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit den in Unterabsatz 1 genannten Stichtag 30. September 2013 nicht einhalten können, erhalten abweichend von Unterabsatz 1 ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höher gruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach der nächst höheren regulären Stufe, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte; im Fall einer individuellen Endstufe wird der Mitarbeiter hierin eingestuft. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach der DVO.

- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 beziehungsweise 2 auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis spätestens zum 30. September 2012 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären; dies gilt unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist.
- (4) Für die in § 4 Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Mitarbeiter gelten die vorstehenden Absätze 1 bis 3 nur in den Fällen, in denen sich bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Möglichkeit des Aufstiegs in eine höhere Entgeltgruppe als die nach Anlage 1a zur DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 ergeben hätte.

§ 9

Vergütungsgruppenzulagen

- (1) Mitarbeiter, denen am 30. September 2009 eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine Besitzstandszulage in Höhe der Vergütungsgruppenzulage.
- (2) Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 30. September 2009 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstieg erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine Besitzstandszulage. Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 30. September 2009 zugestanden hätte.

Voraussetzung ist, dass

- am 1. Oktober 2009 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach den bei Fortgeltung des bisherigen Rechts maßgeblichen Vorschriften zur Hälfte erfüllt ist,

- zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten und
 - bis zum individuellen Zeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.
- (3) Für Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 30. September 2009 im Anschluss an einen Aufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:
- a) In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Mitarbeiter, die den Aufstieg am 30. September 2009 noch nicht erreicht haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höher gruppiert worden wären, in die nächst höhere Entgeltgruppe dieser Ordnung in der ab 1. Oktober 2009 geltenden Fassung eingruppiert; § 8 Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu.
 - b) Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Aufstieg am 30. September 2009 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Oktober 2009 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss.
- (4) Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchstabe b wird solange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. Unterbrechungen wegen Mutterschutz, Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst, Sonderurlaub, bei dem der Dienstgeber vor Antritt ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezug einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Ablauf der Krankenbezugsfristen sowie wegen vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sind unschädlich. Die Besitzstandszulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

§ 10

Fortführung vorübergehender Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit

Mitarbeiter, denen am 30. September 2009 eine Zulage nach den bei Fortgeltung des bisherigen Rechts maßgeblichen Vorschriften zugestanden hat, erhalten ab dem 1. Oktober 2009 eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und

die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre.²¹ Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit über den 30. September 2011 hinaus beibehalten, finden mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2011 die Regelungen der DVO über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit²² Anwendung. Für eine vor dem 1. Oktober 2009 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, für die am 30. September 2009 wegen der zeitlichen Voraussetzungen des Abschnitts Ib der Anlage 1 zur DVO in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung beziehungsweise § 24 Absatz 1 beziehungsweise 2 BAT noch keine Zulage gezahlt wurde, gilt Satz 1 und 2 ab dem Zeitpunkt entsprechend, zu dem nach bisherigem Recht die Zulage zu zahlen gewesen wäre.

Wird Mitarbeitern, die eine Besitzstandszulage nach Satz 1 erhalten, die anspruchsbegründende Tätigkeit dauerhaft übertragen, erhalten sie eine persönliche Zulage. Diese Zulage wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit gezahlt. Die Höhe der Zulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem am 1. Oktober 2009 nach § 6 in der Fassung bis 30. Juni 2018 zustehenden Tabellenentgelt oder Entgelt nach einer individuellen Endstufe einschließlich der Besitzstandszulage nach Satz 1 und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung. Allgemeine Entgeltanpassungen, Erhöhungen des Entgelts durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen sowie Zulagen gemäß § 14 Absatz 2 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen.

§ 11

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) Für im September 2009 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile nach den bei Fortgeltung des bisherigen Rechts maßgeblichen Vorschriften in der für September 2009 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, wenn für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. Die Besitzstandszulage entfällt ganz oder anteilig für die Zeit, in der eine andere Person, die im kirchlichen, kirchlich-caritativen oder öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen oder kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, Anspruch auf den kinderbezogenen Teil des Orts-, Familien- oder Sozialzuschlags für ein Kind hat, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird. Dies gilt entsprechend für den Besitzstand während der Zahlungen, die auf einer früheren Orts-, Familien- oder Sozialzuschlags-

berechtigung für dieses Kind beruhen. Den Anspruch oder eine Änderung des Anspruchs der anderen Person auf den kinderbezogenen Teil des Orts-, Familien- oder Sozialzuschlags oder der nach Satz 3 entsprechenden Zahlung hat der Mitarbeiter dem Dienstgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterbrechungen wegen der Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich. War die Kindergeldzahlung im Monat September 2009 unterbrochen, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.²³

- (1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und 3 erhalten Mitarbeiter, die bis zum Ablauf des 3. Juni 2009 einen Anspruch auf kindbezogene Anteile des Ortszuschlages trotz einer in Absatz 1 Satz 3 beschriebenen konkurrierenden Leistung schriftlich geltend gemacht hatten, diese geltend gemachten Ortszuschlagsanteile, soweit die Kindergeldberechtigung dem Grunde nach bestand, unter Berücksichtigung der Ausschlussfrist des § 23 DVO in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung beziehungsweise des § 70 BAT/BAT-O, frühestens für die Zeit ab dem 1. Januar 2007. Der Anspruch besteht nur für den Zeitraum bis zum Ablauf des 30. September 2009.
- (1b) Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im September 2009 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weitergezahlt. Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 5 Absatz 5. Diejenigen Mitarbeiter, die im September 2009 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil erhalten haben und bis zum 30. November 2009 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vornehmen, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage nach Satz 1. Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte der Mitarbeiter bereits im September 2009 Anspruch auf Kindergeld gehabt.
- (2) § 24 Absatz 2 DVO ist anzuwenden. Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vorphundertatz. Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit dem Mitarbeiter abgefunden werden.

(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist in Fällen der bis zum 30. September 2009 geltenden Konkurrenzregelungen nach Abschnitt V Absatz i der Anlage 1 zur DVO beziehungsweise § 29 Abschnitt B Absatz 6 BAT die Besitzstandszulage je Kind der Höhe nach auf den auf ein Kind entfallenden Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 2 und 3 des Ortszuschlages der jeweiligen Tarifklasse beschränkt. Der Ausgangswert dieses Unterschiedsbetrages (vor Anwendung des Absatz 2 Satz 2) beträgt 93,38 Euro; abweichend davon beträgt der Ausgangswert dieses Unterschiedsbetrages für aus den Vergütungsgruppen 4b und 4a DVO übergeleitete Mitarbeiter, deren überwiegender Einsatzort auf dem Gebiet der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen belegen ist, 90,58 Euro, für aus den Vergütungsgruppen 3 bis 1 DVO übergeleitete Mitarbeiter, deren überwiegender Einsatzort auf dem Gebiet der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen belegen ist, 87,78 Euro.

- (3) Absätze 1 bis 2a gelten entsprechend für
- zwischen dem 1. Oktober 2009 und dem 31. Dezember 2009 geborene oder in Obhut genommene Kinder der Mitarbeiter im Sinne von § 1 Absatz 1 in der Fassung bis 30. Juni 2018,
 - die Kinder von bis zum 31. Dezember 2009 in ein Arbeitsverhältnis übernommenen Auszubildenden sowie Praktikanten, soweit diese Kinder vor dem 1. Januar 2010 geboren oder in Obhut genommen worden sind.

§ 12 (unbesetzt)

§ 13 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- (1) Auch für Mitarbeiter, die bis zum 30. September 2009 Entgeltfortzahlung entsprechend § 71 BAT beanspruchen konnten, findet § 22 Absatz 2 DVO für die Dauer des über den 30. September 2009 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses Anwendung.

Abweichend davon haben Mitarbeiter, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen und in der privaten Krankenversicherung versichert sind, ein Wahlrecht, ob für die ununterbrochene Dauer des Arbeitsverhältnisses ab 1. Oktober 2009 fortgesetzt eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bis zur 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit - entsprechend § 71 BAT - als vereinbart gelten soll oder ob stattdessen § 22

DVO mit der Maßgabe Anwendung findet, dass der Krankengeldzuschuss bis zur 39. Woche der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gewährt wird. Der Dienstgeber ist verpflichtet, die von der Sonderregelung betroffenen Mitarbeiter spätestens bis zum 30. November 2009 schriftlich über das eingeräumte Wahlrecht zu informieren. Der Mitarbeiter kann binnen einer Frist von 3 Monaten nach Zugang des Informationsschreibens beim jeweiligen Dienstgeber schriftlich beantragen, dass auf sein Arbeitsverhältnis § 22 DVO mit der vorbenannten Maßgabe einer Gewährung des Krankengeldzuschusses bis zur 39. Woche der Arbeitsunfähigkeit Anwendung finden soll. Der Antrag kann nicht widerrufen werden. Stellt der Mitarbeiter den Antrag nicht, verbleibt es für die Dauer des ununterbrochen fortgesetzten Arbeitsverhältnisses bei der Gewährung einer Entgeltfortzahlung bis zur 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit entsprechend § 71 BAT.

- (2) Mitarbeiter im Sinne des Absatz 1 erhalten längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn ihrer über den 30. September 2009 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit oder Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ihr Entgelt nach § 21 Absatz 1 DVO fortgezahlt. Tritt nach dem 1. Oktober 2009 Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit ein, werden die Zeiten der Entgeltfortzahlung nach Satz 1 auf die Fristen gemäß § 22 DVO angerechnet.

§ 13a

Beihilfen im Krankheitsfall

- (1) Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber im Sinne des § 1 Absatz 1 DVO im Erzbistum Berlin vor dem 1. August 1998 begonnen hat, aufgrund dessen sie Beihilfe im Krankheitsfall nach den für Angestellte des Bundes geltenden Vorschriften nach Maßgabe der Anlage 11 DVO alte Fassung beanspruchen konnten, behalten diese Ansprüche für die Dauer des ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses.
- (2) Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber im Sinne des § 1 Absatz 1 DVO im Erzbistum Hamburg mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg vor dem 1. April 1999 begonnen hat, aufgrund dessen sie Beihilfe im Krankheitsfall nach Maßgabe der Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfe-Ordnung-BhO) in der Fassung vom 1. Januar 1995 (Beschluss der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 24. November 1994) beanspruchen konnten, behalten diese Ansprüche für die Dauer des ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses.

§ 14 Beschäftigungszeit

Für die Dauer des über den 30. September 2009 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. Oktober 2009 nach bisherigem Recht anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 4 DVO berücksichtigt.

§ 14a

Sonderregelung zur Unkündbarkeit

- (1) Nach einer Beschäftigungszeit im Sinne des § 14 von 15 Jahren bei demselben Dienstgeber ist der Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 in der Fassung bis 30. Juni 2018 ordentlich unkündbar, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen.
- (2) Dem nach Absatz 1 ordentlich unkündbaren Mitarbeiter kann vom Dienstgeber außer nach Absatz 6 gekündigt werden, wenn der Mitarbeiter nicht weiterbeschäftigt werden kann, weil die Einrichtung, in der er tätig ist:
- wesentlich eingeschränkt oder
 - aufgelöst wird.
- (3) Liegen keine Kündigungsgründe nach Absatz 2 oder Absatz 6 vor, ist dem Dienstgeber eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen nicht gestattet. Der Dienstgeber kann jedoch beim Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe das Arbeitsverhältnis zum Zwecke der Herabgruppierung des Mitarbeiters um eine Vergütungsgruppe kündigen. Sonstige wichtige Gründe sind dann gegeben, wenn eine Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters zu den bisherigen Vertragsbedingungen aus dienstlichen Gründen nachweisbar nicht möglich ist oder der Mitarbeiter dauernd außerstande ist, diejenigen Arbeitsleistungen zu erbringen, die er nach seinem Arbeitsvertrag zu erbringen hat und die nachweislich für die Einstufung in seine Vergütungsgruppe maßgebend sind.
- (4) Eine Kündigung nach den Bestimmungen des Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 ist ausgeschlossen, wenn bei dem Mitarbeiter eine Leistungsminde- rung eingetreten ist, die durch einen Arbeitsunfall oder eine anerkannte Berufskrankheit im Sinne der §§ 8 und 9 SGB VII verursacht wurde, sofern die Leistungsminde- rung nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung oder Unterlassung des Mitarbeiters beruht. Eine Kündigung ist auch dann ausgeschlossen, wenn eine Leistungsminde- rung auf einer durch langjährige Beschäftigung verursachten Abnahme der körperlichen oder geistigen Kräfte und Fähigkeiten nach einer Beschäftigungszeit (§ 14) von mindestens 20 Jahren beruht und der Mitarbeiter das 55. Lebensjahr

vollendet hat.

- (5) Die Kündigung eines ordentlich unkündbaren Mitarbeiters (Absatz 1) nach den vorgenannten Bestimmungen ist nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Lehnt der Mitarbeiter die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu den ihm angebotenen geänderten Vertragsbedingungen ab, so gilt das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Kündigungsfrist als vertragsgemäß aufgelöst.
- (6) Einem nach Absatz 1 ordentlich unkündbaren Mitarbeiter kann aus einem in seiner Person oder in seinem Verhalten liegenden wichtigen Grunde fristlos gekündigt werden.

§ 15 (unbesetzt)

§ 16 Abgeltung

Durch Vereinbarung mit dem Mitarbeiter können Entgeltbestandteile aus Besitzständen, ausgenommen für Vergütungsgruppenzulagen, pauschaliert beziehungsweise abgefunden werden. § 11 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 17 Eingruppierung

- (1) Für Eingruppierungen zwischen dem 1. Oktober 2009 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung am 1. Juli 2018 werden die Vergütungs- und Lohngruppen des bisherigen Rechts gemäß Anlage 12a den Entgeltgruppen der DVO zugeordnet.
- (2) Mit Inkrafttreten der Entgeltordnung (Anlage 1 zur DVO) am 1. Juli 2018 treten § 12 DVO und § 13 DVO an die Stelle der nach bisherigem Recht für die Eingruppierung maßgeblichen Vorschriften.
- (3) (unbesetzt)
- (4) (unbesetzt)
- (5) (unbesetzt)
- (6) (unbesetzt)
- (7) (unbesetzt)
- (8) (unbesetzt)
- (9) (unbesetzt)

Fassung der Absätze 1 - 9 bis zum 30. Juni 2018

- (1) Bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften der DVO (mit Entgeltordnung) gelten die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts maßgeblichen Vorschriften über den 30. September 2009 hinaus fort. Diese Regelungen finden auf übergeleitete und ab dem 1. Oktober 2009 neu eingestellte Mitarbeiter im jeweiligen bisherigen Geltungsbereich nach Maßgabe dieser

Ordnung Anwendung. An die Stelle der Begriffe Vergütung und Lohn tritt der Begriff Entgelt.

(2) Abweichend von Absatz 1

- gelten Vergütungsordnungen und Lohngruppenverzeichnisse nicht für ab dem 1. Oktober 2009 in Entgeltgruppe 1 DVO neu eingestellte Mitarbeiter;
- gilt die Vergütungsgruppe 1 DVO beziehungsweise 1 BAT ab dem 1. Oktober 2009 nicht fort; die Ausgestaltung entsprechender Arbeitsverhältnisse erfolgt außerhalb der DVO.

(3) Mit Ausnahme der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 sind alle zwischen dem 1. Oktober 2009 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand. Dies gilt nicht für Aufstiege gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2.

(4) Anpassungen der Eingruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung erfolgen mit Wirkung für die Zukunft. Bei Rückgruppierungen, die in diesem Zusammenhang erfolgen, sind finanzielle Nachteile im Wege einer nicht dynamischen Besitzstandszulage auszugleichen, solange die Tätigkeit ausgeübt wird. Die Besitzstandszulage vermindert sich nach dem 30. September 2012 bei jedem Stufenaufstieg um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Stufe; bei Neueinstellungen (§ 1 Absatz 2) vermindert sich die Besitzstandszulage jeweils um den vollen Unterschiedsbetrag. Die Grundsätze korrigierender Rückgruppierung bleiben unberührt.

(5) Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege gibt es ab dem 1. Oktober 2009 nicht mehr; §§ 8 und 9 bleiben unberührt. Satz 1 gilt auch für Vergütungsgruppenzulagen, es sei denn, dem Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsgruppe des bisherigen Rechts ist eine Vergütungsgruppenzulage zugeordnet, die unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zusteht; bei Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit wird diese bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung unter den Voraussetzungen des bisherigen Rechts als Besitzstandszulage in der bisherigen Höhe gezahlt; § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) In der Zeit zwischen dem 1. Oktober 2009 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung erhalten Mitarbeiter, denen ab dem 1. Oktober 2009 eine anspruchsbegründende Tätigkeit

übertragen wird, eine persönliche Zulage, die sich betragsmäßig nach der entfallenen Techniker-, Meister- und Programmiererzulage bemisst, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nach bisherigem Recht erfüllt sind.

- (7) Für Eingruppierungen zwischen dem 1. Oktober 2009 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung werden die Vergütungs- und Lohngruppen des bisherigen Rechts gemäß Anlage 12a den Entgeltgruppen der DVO zugeordnet.
- (8) Mitarbeiter, die zwischen dem 1. Oktober 2009 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in Entgeltgruppe 13 eingruppiert werden und die nach bisherigem Recht in Vergütungsgruppe II BAT beziehungsweise 2 DVO mit sechs- beziehungsweise acht- oder elfjährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Ib BAT beziehungsweise Ib DVO eingruppiert wären, erhalten bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14. Von Satz 1 werden auch Fallgruppen der Vergütungsgruppe Ib BAT erfasst, deren Tätigkeitsmerkmale eine bestimmte Tätigkeitsdauer voraussetzen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 2.
- (9) Für die in § 13 Satz 1 DVO aufgeführten Mitarbeiter gilt Absatz 1 ausschließlich hinsichtlich der Entgeltordnung. Die Absätze 2 bis 4 und 6 bis 8 finden keine Anwendung.

§ 18

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 30. September 2009

- (1) Wird ein Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 in der Fassung bis 30. Juni 2018 in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 2009 und dem 30. September 2011 erstmalig außerhalb von § 10 eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, findet § 14 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 Anwendung. Bei Überführung in eine individuelle Endstufe gilt § 6 Absatz 3 Satz 2 in der Fassung bis 30. Juni 2018 entsprechend. In den Fällen des § 6 Absatz 4 bestimmt sich die Höhe der Zulage nach § 14 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung am 1. Juli 2018 gilt - auch für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 2 in der Fassung bis 30. Juni 2018 - die Regelung des § 14 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 zur vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit mit der Maßgabe, dass sich die Voraussetzungen für die übertragene höherwertige Tätigkeit nach dem bisherigen Recht

bestimmen. § 17 Absatz 9 Satz 1 in der Fassung bis 30. Juni 2018 gilt entsprechend.

§ 19

Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü

- (1) Zwischen dem 1. Oktober 2009 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung gelten für Mitarbeiter, die in die Entgeltgruppe 2Ü übergeleitet oder in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt werden, folgende Tabellenwerte:

Entgeltgruppe 2 Ü ab 01.02.2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
2.019,98	2.226,84	2.301,15
Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.400,23	2.468,33	2.519,14

- (2) Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 1 beziehungsweise I werden - soweit in den nachfolgenden Absätzen 2a bis 4 nichts Gegenteiliges geregelt ist - in eine Entgeltgruppe 15Ü mit folgenden Tabellenwerten übergeleitet:

Entgeltgruppe 15 Ü ab 01.02.2017

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
5.587,43	6.193,36	6.767,42
Stufe 5	Stufe 6	
7.150,14	7.239,42	

Die Verweildauer in den Stufen 2 bis 5 beträgt jeweils fünf Jahre.

- (2a) Mitarbeiter, die aufgrund Anlagen 2c beziehungsweise 20 zur DVO der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg bis zum 30. September 2009 in Vergütungsgruppe I eingruppiert waren, werden in eine Entgeltgruppe 15Ü mit folgenden Tabellenwerten übergeleitet:

Entgeltgruppe 15 Ü ab 01.02.2017

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.587,43	6.193,36	6.767,42	7.150,14

Die Verweildauer in den Stufen 2 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre.

- (2b) Mitarbeiter, die in § 2 Absatz 3 DVO des Erzbistums Berlin in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung aufgeführt sind, Lehrer an Schulen in eigener Trägerschaft im Erzbistum Berlin und Mitarbeiter der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin, die bis zum 30. September 2009 in Vergütungsgruppe 1 beziehungsweise I eingruppiert waren, werden in eine Entgeltgruppe 15Ü mit folgenden Tabellenwerten

übergeleitet:

Entgeltgruppe 15 Ü ab 01.02.2017

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.587,43	6.193,36	6.767,42	7.150,14

Die Verweildauer in den Stufen 2 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre.

- (3) (weggefallen)
- (4) (weggefallen)
- (5) Die in Absatz 1 bis 2a genannten Tabellenwerte verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um denselben Vomhundertsatz beziehungsweise in demselben Umfang wie die höchste Stufe der Entgeltgruppe 2 beziehungsweise 15.

§ 20

Jahressonderzahlung

- (1) Die mit dem Entgelt für den Monat November 2009 zu gewährende Jahressonderzahlung berechnet sich für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 in der Fassung bis 30. Juni 2018 nach den Bestimmungen des § 20 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 mit der Maßgabe, dass an Stelle der je nach Entgeltgruppe unterschiedlichen Vomhundertsätze ein Vomhundertsatz von 70 vom Hundert für alle Entgeltgruppen anzuwenden ist.
- (2) Die mit dem Entgelt für den Monat November 2010 zu gewährende Jahressonderzahlung berechnet sich für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 in der Fassung bis 30. Juni 2018 nach den Bestimmungen des § 20 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 mit der Maßgabe, dass die Jahressonderzahlung
 - in den Entgeltgruppen 1 bis 8 70 vom Hundert,
 - in den Entgeltgruppen 9 bis 12 65 vom Hundert und in
 - den Entgeltgruppen 13 bis 15 50 vom Hundert
 beträgt.²⁴
- (3) Diese abweichenden Regelungen zu § 20 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 finden keine Anwendung auf Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 in der Fassung bis 30. Juni 2018, für die die Vomhundertsätze nach § 20 Absatz 2a DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 gelten.
- (4) Hinsichtlich des Bemessungszeitraums nach § 20 Absätze 2 und 5 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 ist - auch bei Anwendung dieser Bestimmungen nach Maßgabe der Anlage 8 oder 9 zur DVO - im Jahr 2009 für alle berechtigten Mitar-

beiter im Sinne des § 1 Absatz 1 in der Fassung bis 30. Juni 2018 so zu verfahren, als hätte das Arbeitsverhältnis frühestens am 1. Oktober 2009 begonnen.

§ 21

Übergangsregelung für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse

Für Mitarbeiter, deren überwiegender Arbeitsort auf dem Gebiet der Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein oder im ehemaligen West-Berlin belegen ist und die sich in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befinden oder deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis spätestens am 1. Oktober 2009 beginnt, gilt § 1 Anlage 5 in Verbindung mit Abschnitt IIa Anlage 1 zur DVO²⁵ in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung bei der Berechnung des Tabellenentgelts und von in Monatsbeträgen zustehenden Zulagen.

§ 22

(unbesetzt)

§ 23

(unbesetzt)

§ 24

(unbesetzt)

§ 25

(unbesetzt)

§ 26

(unbesetzt)

§ 27

(unbesetzt)

§§ 28 – 30

in der Fassung vom 1. Oktober 2009
(mit Wirkung vom 30. Juni 2018 aufgehoben)

Teil 3

Besondere Regelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst der Anlage 13 zur DVO (aufgehoben zum 30. Juni 2018)

§ 28 a

Überleitung der über den 30. September 2010 hinaus beschäftigten Mitarbeiter und weitere Regelungen

- (1) Die in § 1 Abs. 2 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010) genannten Mitarbeiter werden am 1. Oktober 2010 in die Entgeltgruppe, in der sie nach den Tätigkeitsmerkmalen in § 3 Anlage 13 zur DVO gemäß der am 1. Oktober 2010 geltenden Fassung eingruppiert sind, übergeleitet. Die Stufenzuordnung in der neuen Entgeltgruppe bestimmt sich nach Absatz 2, das dem Mitarbeiter in der neuen Entgeltgruppe und Stufe zustehende Entgelt nach den Absätzen 3 und 4. Die Absätze 5 bis 10 bleiben unberührt.

- (2) Die Mitarbeiter werden wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe, in der sie gemäß § 3 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010) eingruppiert sind, zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	neue Stufe und Jahr
1	1
2/1	2/1
3/1	2/2
4/1	3/2
5/1	4/2
6/1	5/4

Abweichend von Satz 1 werden Mitarbeiter der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	neue Stufe und Jahr
1	1
2/1	2/1
3/1	2/2
4/1	3/2
5/1	4/7

Abweichend von Satz 1 werden Mitarbeiter der bisherigen Entgeltgruppe 8, die in der Entgeltgruppe S 6 eingruppiert sind, und Mitarbeiter der bisherigen Entgeltgruppe 4, die in der Entgeltgruppe S 3 eingruppiert sind, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	neue Stufe und Jahr
1	1
2/1	2/1
3/1	2/2
4/1	3/2
5/1	4/4
6/1	5/5

Innerhalb des nach Satz 1, Satz 2 oder Satz 3 zugeordneten Jahres der Stufenlaufzeit ist die in der bisherigen Stufe unterhalb eines vollen Jahres zurückgelegte Zeit für den Aufstieg in das nächste

Jahr der Stufenlaufzeit bzw. in eine höhere Stufe zu berücksichtigen. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 2 Absatz 2 Satz 5 bis 7 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010).

- (3) Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 30. September 2010 zustehenden Tabellenentgelt oder aus dem Entgelt einer individuellen Endstufe einschließlich eines nach § 17 Absatz 4 Satz 2 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages sowie einer am 30. September 2010 nach § 9 oder § 17 Absatz 5 Satz 2 in der Fassung bis 30. Juni 2018 zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. Bei Teilzeitmitarbeitern wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitmitarbeiters bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 24 Absatz 2 DVO berechnet. Für Mitarbeiter, die nicht für alle Tage im September 2010 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten. Mitarbeiter, die im Oktober 2010 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Stufenaufstieg gehabt hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im September 2010 erfolgt.
- (4) Ist das Vergleichsentgelt niedriger als das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe der Entgeltgruppe, in der der Mitarbeiter am 1. Oktober 2010 eingruppiert ist, erhält der Mitarbeiter das entsprechende Tabellenentgelt seiner Entgeltgruppe.

Übersteigt das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe, erhält der Mitarbeiter so lange das Vergleichsentgelt, bis das Tabellenentgelt unter Berücksichtigung der Stufenlaufzeiten nach § 2 Absatz 2 Satz 5 bis 7 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010) das Vergleichsentgelt erreicht bzw. übersteigt. Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der der Mitarbeiter nach § 3 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010) eingruppiert ist, wird der Mitarbeiter einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. Erhält der Mitarbeiter am 30. September 2010 Entgelt nach einer individuellen Endstufe, wird er in der Entgeltgruppe, in der er nach § 3 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010) eingruppiert ist, derjenigen Stufe zugeordnet, deren Betrag mindestens der individuellen Endstufe entspricht. Steht dem Mitarbeiter am 30. September 2010 eine Besitzstandszulage nach § 9 oder § 17 Absatz 5 Satz 2 in der Fassung bis

30. Juni 2018 zu, ist diese bei Anwendung des Satzes 4 dem Betrag der individuellen Endstufe hinzuzurechnen.

Liegt der Betrag der individuellen Endstufe - bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage - über der höchsten Stufe, wird der Mitarbeiter erneut einer dem Betrag der bisherigen individuellen Endstufe - bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage - entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. Das Vergleichsentgelt verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächst höhere Stufe; eine individuelle Endstufe nach Satz 3 und Satz 6 verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

- (5) Werden Mitarbeiter, die nach dem 30. September 2010 das Vergleichsentgelt erhalten, höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem Vergleichsentgelt entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. Werden Mitarbeiter aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. Werden Mitarbeiter, die das Vergleichsentgelt oder Entgelt aus einer individuellen Endstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Vergleichsentgelts bzw. der individuellen Endstufe liegt, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. In den Fällen von Satz 1 bis 3 gilt Absatz 2 Satz 5 und in den Fällen von Satz 1 und Satz 2 gilt § 17 Absatz 4 Satz 2 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 entsprechend.
- (6) Das Vergleichsentgelt steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 15 Absatz 1 DVO gleich.
- (7) Auf am 1. Oktober 2009 aus dem bis zum 30. September 2009 geltenden Recht in die DVO übergeleitete Mitarbeiter, die nach § 4 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010) in der Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert wären, finden mit Ausnahme der Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung die Absätze 1 bis 6 nur Anwendung, wenn sie bis zum 31. Dezember 2010 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach § 3 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010) schriftlich geltend machen. § 5 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010) findet auch dann Anwendung, wenn keine Geltendmachung nach Satz 1 erfolgt.

- (8) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010) gelten für am 1. Oktober 2009 aus dem bis zum 30. September 2009 geltenden Recht in die DVO übergeleitete Mitarbeiter, denen am 30. September 2010 eine Besitzstandszulage nach § 9 zusteht und die nach § 3 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010) in der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 13 Ü:

Gültig ab 01.05.2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
2.996,79	3.225,12	3.518,67
Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3.753,86	4.047,85	4.194,85

Gültig ab 01.02.2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
3.067,21	3.300,91	3.601,36
Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3.842,08	4.142,97	4.293,43

Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 entsprechend.

- (9) Zurzeit unbesetzt.
- (10) §§ 8, 9 und 17 Absatz 7 in der Fassung bis 30. Juni 2018 sowie die Anlage 12a zur DVO finden auf Mitarbeiter, die nach § 3 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010) eingruppiert sind, keine Anwendung.
- (11) Zurzeit unbesetzt.
- (12) Die sich aus der Eingruppierung der Mitarbeiter nach § 3 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010) bzw. nach Absatz 8 ergebenden Entgeltsteigerungen gelten als allgemeine Entgeltanpassung im Sinne von § 10 Satz 7.

§ 28b

Besondere Regelungen für am 29. Februar 2016 nach § 3 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010) eingruppierte Mitarbeiter und weitere Regelungen

- (1) Mitarbeiter, die nach § 3 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010) am 29. Februar 2016 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind und am 1. März 2016 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind:

Entgeltgruppe am 29. Februar 2016	Entgeltgruppe am 1. März 2016
S 6	S 8a

Entgeltgruppe am 29. Februar 2016	Entgeltgruppe am 1. März 2016
S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 und 3	S 8b
S 7, S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2	S 9
S 11	S 11b

werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. März 2016 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet.

Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt. § 6 Absatz 4 Satz 7 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. Oktober 2010) findet Anwendung.

(1a) Für in Entgeltgruppe S 8 eingruppierte Mitarbeiter, die den Entgeltgruppen S 8b oder

S 9 zugeordnet werden, gelten folgende abweichende Vorschriften:

- a) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens sechs Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 5.
- b) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens acht Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 6.
- c) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens vier Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 5.
- d) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 6.

Die Stufenlaufzeit beginnt nach der Zuordnung zu der höheren Stufe nach Satz 1 neu.

(2) Mitarbeiter, für die sich außerhalb von Absatz 1 am 1. März 2016 nach § 3 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. März 2016) eine Eingruppierung in einer höheren Entgeltgruppe als am 29. Februar 2016 ergibt, bleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sie nicht bis zum 28. Februar 2017 (Ausschlussfrist) ihre Höhergruppierung beantragen. Der Antrag wirkt auf den 1. März 2016 zurück. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. März 2016, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; Satz 2 findet Anwendung. Für diese

Höhergruppierungen finden § 17 Absatz 4 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 und § 6 Absatz 5 Satz 1 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. März 2016) Anwendung. Fallen am 1. März 2016 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(2a) Für Mitarbeiter, die über den 29. Februar 2016 hinaus in der Entgeltgruppe S 10 eingruppiert sind, weil sie keinen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 gestellt haben, gelten abweichend folgende Tabellenwerte:

Gültig ab 01.05.2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
2.651,83	2.925,84	3.062,86
Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3.469,13	3.798,41	4.068,86

Gültig ab 01.02.2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
2.714,15	2.994,60	3.134,84
Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3.550,65	3.887,67	4.164,48

Diese Tabellenwerte verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 festgelegten Vomhundertsatz.

(2b) Bei Höhergruppierungen aus der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 nach der Fassung vom 29. Februar 2016 in die Entgeltgruppe S 11a gilt bei den Stufen 5 und 6 in entsprechender Anwendung von § 17 Absatz 4 Satz 4 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 die Entgeltgruppe S 10 mit ihren am 29. Februar 2016 gültigen Tabellenwerten als dazwischen liegende Entgeltgruppe.

(3) Werden Mitarbeiter zum 1. März 2016 aus einer individuellen Endstufe nach Absatz 1 einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder nach Absatz 2 höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt, das dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- bzw. Höhergruppierungsgewinns, den die Mitarbeiter erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder in diese höhergruppiert werden, entspricht. Soweit sich zum 1. März 2016 allein die Tabellenwerte der Entgeltgruppe aufgrund von § 4 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. März 2016) erhöhen, findet § 6 Abs. 4 Satz 4 Anlage 13 zur DVO (Fassung vom 1. März

2016) entsprechende Anwendung.

- (4) Für Mitarbeiter der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 1, die am 29. Februar 2016 den Stufen 1 oder 2 zugeordnet sind, finden für die Dauer des Verbleibs in den Stufen 1 und 2 die Tabellenwerte der Stufen 1 und 2 nach dem Stand vom 29. Februar 2016 Anwendung.

Teil 4

Überleitung in die Entgeltordnung (Anlage 1 zur DVO vom 1. Juli 2018)

§ 29 Grundsatz

- (1) Für die in die DVO übergeleiteten Mitarbeiter (§ 1) sowie für die zwischen dem Inkrafttreten der DVO und dem 30. Juni 2018 neu eingestellten Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis über den 30. Juni 2018 hinaus fortbesteht, gelten ab dem 1. Juli 2018 für Eingruppierungen § 12 DVO und § 13 DVO in Verbindung mit der Anlage 1 zur DVO. Diese Mitarbeiter sind zum 1. Juli 2018 gemäß den nachfolgenden Regelungen in die Anlage 1 zur DVO übergeleitet.

- (2) (unbesetzt)

§ 29a Besitzstandsregelungen

- (1) Die Überleitung erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen²⁶ findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung für den Geltungsbereich der DVO nicht statt.
- (2) Hängt die Eingruppierung nach § 12 und § 13 DVO in Verbindung mit der Anlage 1 zur DVO von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Juli 2018 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn § 12 und § 13 DVO sowie die Anlage 1 zur DVO bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätten.
- (3) Mitarbeiter, denen am 30. Juni 2018 eine persönliche Besitzstandszulage nach § 5 Abs. 2 Satz 5 oder eine persönliche Zulage nach § 17 Abs. 6 in der bis zum 30. Juni 2018 geltenden Fassung zugestanden hat, erhalten eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist.
- (4) Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe über Absatz 3 hinaus besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Anlage 1 zur DVO nicht oder in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Juli 2018 bestehende Differenz unter den bisherigen

Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist und die Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin erfüllt sind. Die Differenz verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Prozentsatz.

- (5) Abweichend von Absatz 4 bestimmt sich die Zahlung der Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage nach § 9.
- (6) Bei Veränderungen der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit des Mitarbeiters ändert sich in den Fällen der Absätze 3 und 4 die Besitzstandszulage entsprechend.

§ 29b Höhergruppierungen

- (1) Ergibt sich nach der Anlage 1 zur DVO eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiter auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 DVO ergibt. Der Antrag kann nur bis zum 30. Juni 2019 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Juli 2018 zurück; nach dem Inkrafttreten der Anlage 1 zur DVO eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach den Absätzen 2 bis 5 unberücksichtigt. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Juli 2018, beginnt die Frist von einem Jahr nach Satz 1 mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Juli 2018 zurück.
- (2) Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 DVO in der bis zum 30. Juni 2018 geltenden Fassung). War der Mitarbeiter in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird er abweichend von Satz 1 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.
- (3) Sind Mitarbeiter, die eine Besitzstandszulage nach § 9 erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfällt die Besitzstandszulage rückwirkend ab dem 1. Juli 2018. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 wird für die Anwendung des § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 DVO in der bis zum 30. Juni 2018 geltenden Fassung zu dem jeweiligen bisherigen Tabellenentgelt die wegfallende Zulage hinzuge-rechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt.²⁷
- (4) Sind Mitarbeiter, die eine Besitzstandszulage nach § 29a Absatz 3 erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfällt die Besitzstandszulage rückwirkend ab dem 1. Juli 2018. Ergibt sich durch die Höhergruppierung die Zuordnung zu

einer niedrigeren Stufe als in der bisherigen Entgeltgruppe, wird abweichend von Absatz 2 Satz 1 die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet.²⁸ Ist dadurch am Tag der Höhergruppierung in der höheren Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. § 29a Absatz 4 findet keine Anwendung.

- (5) Sind Mitarbeiter, die eine Besitzstandszulage nach § 9 und eine Besitzstandszulage nach § 29a Absatz 3 erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfallen beide Besitzstandszulagen rückwirkend ab dem 1. Juli 2018. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 werden für die Anwendung des § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 zu dem jeweiligen bisherigen Tabellenentgelt die beiden wegfallenden Besitzstandszulagen hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt.²⁹ Ergibt sich durch die Höhergruppierung die Zuordnung zu einer niedrigeren Stufe als in der bisherigen Entgeltgruppe, wird abweichend von Absatz 2 Satz 1 die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet.¹¹ Ist dadurch am Tag der Höhergruppierung in der höheren Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. § 29a Absatz 4 findet keine Anwendung.

§ 29c

Besondere Überleitungsregelungen

- (1) Mitarbeiter mit einem Anspruch auf die bisherige Zulage nach § 17 Absatz 8 in der bis zum 30. Juni 2018 geltenden Fassung sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet.
- (2) Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten, sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet.³⁰
- (3) Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9, für die gemäß § 16a DVO in der bis zum 30. Juni 2018 geltenden Fassung die Stufe 5 Endstufe ist, sind unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppe 9a übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht. Ist bei Mitarbeitern, die am 30. Juni 2018 der Stufe 4 zugeordnet sind, bei der Überleitung am 1. Juli 2018 in die Entgeltgruppe 9a die Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 5 erfüllt, werden sie der Stufe 5 zugeordnet. Ist in

der bisherigen Stufe 4 eine über vier Jahre hinausgehende Stufenlaufzeit zurückgelegt, wird die darüber hinaus zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9a angerechnet.¹³

- (4) Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9, für die gemäß § 16a DVO in der bis zum 30. Juni 2018 geltenden Fassung die Stufe 4 Endstufe ist, sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet. Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 von § 16a DVO bleiben unberührt.
- (5) Fallen am 1. Juli 2018 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung nach § 29b Absatz 1 zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.
- (6) (Satz 1 und 2 nicht besetzt) Eine Überleitung in die Entgeltgruppen 9a, 9b oder 14 nach den Absätzen 1 bis 4 gilt nicht als Höhergruppierung.

§ 29d

(unbesetzt)

§ 30

(unbesetzt)

§ 31

(unbesetzt)

§ 32

(unbesetzt)

§ 33

(unbesetzt)

§ 34 Absatz 2

in der Fassung vom 1. Oktober 2009
(mit Wirkung vom 30. Juni 2018 aufgehoben)

Teil 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34

Frist zur administrativen Umsetzung/ Geltendmachungsfrist

- (1) Für die administrative Umsetzung der Überleitungs- und Besitzstandsregelungen in Teil 2 gilt das Folgende:
- a) Der Dienstgeber hat die administrative Umsetzung der Überleitung bis zum 30. September 2010 abzuschließen. Bis dahin können Entgeltabrechnungen als vorläufig bezeichnet werden. Bis zum 30. September 2010 können auf sich ergebende Entgeltdifferenzen keine Zinsansprüche geltend gemacht werden.
- b) Die Frist zur Geltendmachung etwaiger Entgeltdifferenzen (Ausschlussfrist gemäß § 37 DVO) beginnt mit Zugang der ersten als endgültig bezeichneten Entgeltabrechnung, spätere

stens mit Ablauf des 30. September 2010.

- (2) Für die administrative Umsetzung der besonderen Regelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in Teil 3 gilt das Folgende:
- a) Der Dienstgeber hat die administrative Umsetzung der Überleitung nach § 28a bis zum 31. März 2011 abzuschließen. Bis dahin können Entgeltabrechnungen als vorläufig bezeichnet werden. Bis zum 31. März 2011 können auf sich ergebende Entgeltdifferenzen keine Zinsansprüche geltend gemacht werden.
 - b) Die Frist zur Geltendmachung etwaiger Entgeltdifferenzen (Ausschlussfrist gemäß § 37 DVO) beginnt mit Zugang der ersten als endgültig bezeichneten Entgeltabrechnung, spätestens mit Ablauf des 31. März 2011.
 - c) Der Dienstgeber hat die administrative Umsetzung der Überleitung nach § 28b, soweit diese nicht antragsabhängig ist, bis zum 30. September 2016 abzuschließen. Bis dahin können Entgeltabrechnungen als vorläufig bezeichnet werden. Bis zum 30. September 2016 können auf sich ergebende Entgeltdifferenzen keine Zinsansprüche geltend gemacht werden.
 - d) Die Frist zur Geltendmachung etwaiger Entgeltdifferenzen (Ausschlussfrist gemäß § 37 DVO) aus der Überleitung nach § 28b beginnt mit Zugang der ersten als endgültig bezeichneten Entgeltabrechnung, spätestens mit Ablauf des 30. September 2016.
- (3) Für die administrative Umsetzung der Überleitung in die Entgeltordnung gemäß Teil 4 gilt das Folgende:
- a) Der Dienstgeber hat die administrative Umsetzung der Überleitung bis zum 31. März 2019 abzuschließen. Bis dahin können Entgeltabrechnungen als vorläufig bezeichnet werden; dies gilt in Fällen nach § 29b. Bis zum 31. März 2019 können auf sich ergebende Entgeltdifferenzen keine Zinsansprüche geltend gemacht werden.
 - b) Die Frist zur Geltendmachung etwaiger Entgeltdifferenzen (Ausschlussfrist gemäß § 37 DVO) beginnt mit Zugang der ersten als endgültig bezeichneten Entgeltabrechnung, spätestens mit Ablauf des 31. März 2019.

§ 35

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. September 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, gilt Anlage 12 zur DVO in der ab dem 1. Juli 2018 geltenden Fassung nur, wenn sie dies bis zum 31. Dezember 2018 schriftlich beantragen. Für Mit-

arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. September 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausscheiden, gilt die Anlage 12 zur DVO in der bis zum 30. Juni 2018 geltenden Fassung.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Juli 2018 Anwendung.“

IV. Änderung der Anlage 7 zur DVO

1.

§ 12 Absatz 1 der Anlage 7 zur DVO wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Berufspraktikant, der am 1. Dezember im Berufspraktikum steht, hat Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Die Jahressonderzahlung beträgt ab dem Kalenderjahr 2018 bei Berufspraktikanten auf dem Gebiet des Erzbistums Hamburg (Hamburg, Mecklenburg und Schleswig-Holstein) und des ehemaligen West-Berlin im Erzbistum Berlin 82,05 vom Hundert des dem Berufspraktikanten für November zustehenden Unterhaltszuschusses (§ 8).

Für Berufspraktikanten auf dem Gebiet der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie in den übrigen Gebieten des Erzbistums Berlin beträgt die Jahressonderzahlung 61,54 vom Hundert des dem Berufspraktikanten für November zustehenden Unterhaltszuschusses (§ 8).

§ 20 Absatz 2 Satz 2 DVO findet sinngemäß Anwendung.“

2.

§ 18 der Anlage 7 zur DVO wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18

Inkrafttreten

Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Juli 2018 Anwendung.“

V. Änderung der Anlage 9 zur DVO

1.

§ 3 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 9 zur DVO wird wie folgt neu gefasst:

„Die von dieser Anlage erfassten Lehrkräfte werden entsprechend § 3 Teil C Ziffer 7 der Anlage 1 zur DVO eingruppiert.“

2.

§ 3 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 9 zur DVO wird gestrichen.

3.

§ 7 der Anlage 9 zur DVO wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Inkrafttreten

Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Juli 2018 Anwendung.“

VI. Änderung der Anlage 10 zur DVO

1.

Die Überschrift der Anlage 10 zur DVO wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 10 zur DVO

Dienstordnung für Kirchenmusiker im Erzbistum Berlin“

2.

§ 9 Absatz 1 der Anlage 10 zur DVO wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Kirchenmusiker werden entsprechend § 3 Teil C Ziffer 3 der Anlage 1 zur DVO eingruppiert.“

3.

§ 13 der Anlage 10 zur DVO wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Juli 2018 Anwendung.“

VII. Änderung des § 3 Absatz 3 Anlage 8.1 zur DVO:

In § 3 Absatz 3 wird hinter der Ziffer „9“ der Buchstabe „a“ angefügt.

H a m b u r g, 20. August 2018

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

¹ Es finden die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des § 3 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 Anwendung.

² Es finden die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des § 3 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 Anwendung.

³ Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Mitarbeiter im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst (Teil A Abschnitt I Ziffer 3) besitzen eine Auffangfunktion in dem gleichen Umfang wie die Tätigkeitsmerkmale in den Vergütungsgruppen der früheren Anlage zur DVO, die auf Mitarbeiter abstellten, „die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen hinsichtlich Aufgabenbereich und Verantwortung Mitarbeitern in Tätigkeitsmerkmalen dieser <jeweiligen> Vergütungsgruppe vergleichbar sind“.

⁴ Bei der Zahl der Unterstellten zählen nicht mit:

a) Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 nach Abschnitt II Ziffern 2 und 3,

b) Beamte des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.

⁵ Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:

a) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten - auch im technischen Rechnungswesen -, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.

b) Im Bereich Garten- und Landschaftsbau: Aufstellung und Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen- und Kostenberechnung oder von Verdingungsunterlagen, Bearbeiten der damit zusammenhängenden technischen Angelegenheiten - auch im technischen Rechnungswesen; örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von nicht nur einfachen Gartenbau-, Landschaftsbau-, Obstbau-, Pflanzenbau-, Pflanzenschutz- oder Weinbaumaßnahmen und deren Abrechnung.

⁶ Besondere Leistungen sind z.B.:

a) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten und deren Abrechnung.

b) Im Bereich Garten- und Landschaftsbau: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen einschließlich Massen- und Kostenberechnungen oder Verdingungsunterlagen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrungen oder künstlerische Begabung voraussetzt, örtliche Leitung schwieriger Baumaßnahmen und deren Abrechnung sowie selbstständige Planung und Organisation von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, die sich auf das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden erstrecken, und das Überwachen ihrer Auswirkungen.

⁷ Arbeitsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. Reviere (Bezirke), Betriebsstätten, Friedhöfe.

⁸ Besonders schwierige Arbeitsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche, die erheblich über den normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehen.

⁹ Ein vielschichtig strukturierter Bereich liegt vor, wenn in diesem Bereich die Arbeit von mindestens drei Gewerken zu koordinieren ist und mindestens drei Gewerken jeweils Meister vorstehen. Gewerke sind Fachrichtungen im Sinne anerkannter Ausbildungsberufe, in denen die Meisterprüfung abgelegt werden kann. Im Mehrschichtbetrieb ist es unschädlich, wenn in den mindestens drei Gewerken nicht in allen Schichten jeweils Meister eingesetzt sind.

¹⁰ Techniker sind selbstständig tätig, wenn sie bei technischen Arbeitsabläufen in Ausführung technischer, mehr routinemäßiger Entwurfs-, Leitungs- und Planungsarbeiten eigene technische Entscheidungen zu treffen haben. Dass das Arbeitsergebnis einer Kontrolle, einer fachlichen Anleitung und Überwachung durch Vorgesetzte unterworfen wird, berührt die Selbstständigkeit der Tätigkeit nicht. Anhand der nach der Ausbildung vorauszusetzenden Kenntnisse sind der zur Erfüllung der Aufgabe einzuschlagende Weg und die anzuwendende Methode zu finden.

¹¹ Schwierige Aufgaben sind Aufgaben, die in dem betreffenden Fachgebiet im oberen Bereich der Schwierigkeitsskala liegen oder die in konkreten Einzelfällen wegen der Besonderheiten Leistungen erfordern, die über das im Regelfall erforderliche Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten wesentlich hinausgehen, z.B. durch die Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens, die geforderten Spezialkenntnisse, außergewöhnliche Erfahrungen oder sonstige Qualifizierungen vergleichbarer Wertigkeit.

¹² Leiter von Registraturen, denen weniger Mitarbeiter als im Tätigkeitsmerkmal gefordert ständig unterstellt sind, sind nach dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 des Teils A Abschnitt I Ziffer 3 eingruppiert, wenn dies für sie günstiger ist.

¹³ Eine nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederte Registratur liegt vor, wenn das Schriftgut auf der Grundlage eines eingehenden, systematisch nach Sachgebieten, Oberbegriffen, Untergruppen und Stichworten weit gefächerten Aktenplans unterzubringen ist; nur in alphabetischer oder numerischer Reihenfolge geordnetes Schriftgut erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

¹⁴ Liegt die in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Zusatzqualifikation noch nicht vor, wird in Abweichung von § 16 DVO und Ziffer 2 der Grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) die Stufenlaufzeit des Mitarbeiters solange ausgesetzt, bis die geforderte Zusatzqualifikation erworben wurde.

¹⁵ In den diözesanen Regelungen des Erzbistums Hamburg kann für Stellen, die zusätzlich mit diözesaner und herausgehobener Verantwortung versehen sind, die Gewährung einer Zulage oder die Eingruppierung in Entgeltgruppe 12 vorgesehen werden.

¹⁶ Lehrkräfte für Katholische Religionslehre, mit 2. Kirchlicher Dienstprüfung, die die Weiterbildung zur „Lehrkraft für Katholische Religionslehre“ im Erzbistum Berlin gemäß der „Ordnung zur Regelung der Weiterbildung für Katecheten“ vom 8. Mai 1995 erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten eine Zulage, die der Differenz zur entsprechenden Stufe in der Entgeltgruppe 10 entspricht. Die Zulagen nehmen an den zukünftigen allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

¹⁷ Die studienvorbereitende Ausbildung setzt voraus, dass die Schüler in mindestens einem Hauptfach und in mindestens einem Nebenfach bzw. Ergänzungsfach zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung einer Musikhochschule unterrichtet werden.

¹⁸ Mitarbeiter der Erzdiözese Hamburg, die am 30. September 2009 als Gemeindefereferenten, Pastoralreferenten oder Regionalkirchenmusiker in der Region Mecklenburg tätig sowie fortgesetzt am 1. Oktober 2009 dort eingesetzt sind und aus diesem Grund bis zum 30. September 2009 eine Differenzzulage erhalten, die nach der vergleichbaren Vergütung von Mitarbeitern in den Regionen Hamburg und Schleswig-Holstein bemessen ist, werden abweichend derjenigen Entgeltgruppe zugeordnet, die der Vergütungsgruppe entspricht, nach der die Differenzzulage bemessen ist.

¹⁹ Bisheriges Recht im Sinne dieser Überleitungs- und Besitzstandsordnung sind die DVO in der bis zum 30. September 2009 gültigen Fassung nebst sämtlichen dortigen Anlagen sowie nebst aller Regelungen des partikularen Arbeitsrechts der Erzdiözese Hamburg, die nachwirkend auf Beschlüssen der Regional-KODA Osnabrück/Vechta und der KODA - Region Ost beruhen, die vor dem 1. Januar 1997 durch die jeweils zuständigen kirchlichen Autoritäten für die Teilgebiete der Erzdiözese Hamburg vor beziehungsweise nach deren Errichtung am 7. Januar 1995 in Kraft gesetzt wurden.

²⁰ Bei Mitarbeitern der Erzdiözese Hamburg, die am 30. September 2009 als Gemeindefereferenten, Pastoralreferenten oder Regionalkirchenmusiker in der Region Mecklenburg tätig sowie fortgesetzt am 1. Oktober 2009 dort eingesetzt sind und aus diesem Grund bis zum 30. September 2009 eine Differenzzulage erhalten, die nach der vergleichbaren Vergütung von Mitarbeitern in den Regionen Hamburg und Schleswig-Holstein bemessen ist, wird die Differenzzulage dem Vergleichsentgelt zugerechnet.

²¹ Als Zulage im Sinne dieser Regelung gilt auch die Differenzzulage, die Gemeindefereferenten der Erzdiözese Hamburg, denen überwiegend Aufgabenbereiche nach Nummer 2.3 ihres Statuts (insbesondere in der kategorialen Seelsorge) übertragen sind, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben gezahlt wird. Im Hinblick auf die aus jener Differenzzulage resultierende Besitzstandszulage gelten zusätzlich folgende Maßgaben:

a) Die Zahlung der Zulage nach § 10 und nachfolgend nach § 14 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 wird auch dann mindestens betragsgleich fortgesetzt, wenn die Stelle, an der der Mitarbeiter eingesetzt ist, nach diözesaner Regelung nicht als

„Stelle mit herausragender Bedeutung“ im Sinne der Anlage 1a zur DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 gekennzeichnet ist oder der Mitarbeiter als Gemeindefereferent auf eine Stelle versetzt wird, die nach diözesaner Regelung nicht als „Stelle mit herausragender Bedeutung“ im Sinne der Anlage 1a zur DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 gekennzeichnet ist.

b) Wird die Stelle, an der der Mitarbeiter als Gemeindefereferent eingesetzt ist, nach diözesaner Regelung als „Stelle mit herausragender Bedeutung“ im Sinne der Anlage 1a zur DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 gekennzeichnet, wird der Mitarbeiter entsprechend den Regelungen in Anlage 1a zur DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert, soweit er über die erforderliche Zusatzqualifikation verfügt. Er wird dabei - abweichend von § 17 Absatz 4 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 - derjenigen Stufe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet, in der er mindestens sein bisheriges Tabellenentgelt zuzüglich des Zulagenbetrages erhält. Die Zulage entfällt mit der Eingruppierung in die höhere Entgeltgruppe. Gleiches gilt, wenn der Mitarbeiter als Gemeindefereferent auf eine Stelle versetzt wird, die nach diözesaner Regelung als „Stelle mit herausragender Bedeutung“ im Sinne der Anlage 1a zur DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018 gekennzeichnet ist. Die Sätze 3 bis 6 von § 10 finden keine Anwendung.

²² Die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²³ Bei Tod des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für den anderen in die ab dem 1. Oktober 2009 geltende DVO übergeleiteten Mitarbeiter auch nach dem 1. Oktober 2009 begründet. Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte er bereits im September 2009 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

²⁴ Mitarbeiter der Entgeltgruppe 2Ü gehören zu den Entgeltgruppen 1 bis 8 und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 15Ü zu den Entgeltgruppen 13 bis 15.

²⁵ Im Erzbistum Hamburg wird anstelle von Abschnitt IIa Anlage 1 zur DVO auf § 34 Absatz 1 Satz 1 BAT abgestellt.

²⁶ Die Zuordnung zu der Entgeltgruppe der DVO nach Anlage 1a, Anlage 12a oder Anlage 13 zur DVO in der bis zum 30. Juni 2018 geltenden Fassung gilt als Eingruppierung.

²⁷ Im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Besitzstandszulage nach § 9 nur in der Ausgangsentgeltgruppe dem Tabellenentgelt hinzugerechnet.

²⁸ Im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe erfolgt die Mitnahme der Stufenlaufzeit nur bei der ersten dazwischenliegenden Entgeltgruppe nach § 17 Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 1 DVO in der Fassung bis 30. Juni 2018.

²⁹ Im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe werden die Besitzstandszulagen nach § 9 und nach § 29a Absatz 3 nur in der Ausgangsentgeltgruppe dem Tabellenentgelt hinzugerechnet.

³⁰ Die Zuordnung zu einer individuellen Endstufe bleibt unberührt.

Beschluss der Regionalkommission Ost
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des DCV vom 14. Dezember 2017
- Ergänzende Veröffentlichung der sich aus
dem Beschluss ergebenden Vergütungen
und Entgelte in der Region Ost -

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit die sogen. „Langfassung“ zu dem bereits im Kirchlichen Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 2, Art. 26, S. 51 ff, vom 22. Februar 2018, veröffentlichten Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14. Dezember 2017 dokumentiert, deren Inhalte am 21. Juni 2018 von der Regionalkommission Ost bestätigt wurden :

**Langfassung des Beschlusses der
Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen
Kommission des DCV vom 14.12.2017 für den
Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2020**

**Vergütungen und Entgelte
in der Region Ost
ab 1. Januar 2019
(für Auszubildende ab 1. September 2018)
A. Bestätigung der Werte**

Die Regionalkommission Ost bestätigt die Richtigkeit der auf der Grundlage ihres Eckpunktebeschlusses vom 14. Dezember 2017 in Verbindung mit dem Beschluss der Bundeskommission vom 14. Juni 2018 berechneten und nachfolgend in Abschnitt B dieses Beschlusses wiedergegebenen Werte für die Regelvergütungen, Tabellenentgelte, Stundenentgelte und Ausbildungsvergütungen.

**B. Werte der Regelvergütungen, Tabellenentgelte,
Stundenentgelte und Ausbildungsvergütungen in
der Region Ost ab 1. Januar 2019 (für Auszubildende
ab 1. September 2018) bis 31. Dezember 2019
(für Auszubildende ab 1. September 2018 bis
31. August 2019) und ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember
2020 (für Auszubildende ab 1. September
2019 bis 31. August 2020)**

**Regelvergütungen, Tabellenentgelte
und sonstige Vergütungs- und
Entgeltbestandteile**

**in den Richtlinien für Arbeitsverträge in
den Einrichtungen des Deutschen Caritas-
verbandes e. V.**

in der Region Ost ab

**1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019
(für Auszubildende ab 1. September 2018
bis 31. August 2019)**

und

**ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020
(für Auszubildende ab 1. September 2019
bis 31. August 2020)**

I. Begriffsbestimmungen

Im folgenden Text bedeuten die Begriffe

„Tarifgebiet Ost“:

das Gebiet der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie der Teile der Erzbistümer Berlin und Hamburg, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, ausgenommen das Gebiet des Bundeslandes Berlin;

„Tarifgebiet West“:

alle Teile der Erzbistümer Berlin und Hamburg, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 galt, zuzüglich des Teils des Bundeslandes Berlin, für den das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt;

„mittlere Werte der Bundeskommission“:

die am 31.12.2018 bzw. 31.12.2019 geltenden mittleren Werte, zuletzt geändert durch Beschluss der Bundeskommission vom 14.06.2018.

II. Anlage 3 zu den AVR

Anlage 3 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

entspricht in

VG 1 bis 8: 95,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 01.06.2018

VG 9a bis 12: 93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 01.06.2018

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.510,13 €	4.905,11 €	5.300,11 €	5.507,34 €	5.714,52 €	5.921,66 €	6.128,87 €	6.336,04 €	6.543,20 €	6.750,41 €	6.957,60 €	7.147,29 €
1a	4.175,17 €	4.515,98 €	4.856,75 €	5.046,50 €	5.236,25 €	5.425,98 €	5.615,78 €	5.805,49 €	5.995,31 €	6.184,99 €	6.374,76 €	6.459,94 €
1b	3.871,21 €	4.163,55 €	4.455,94 €	4.641,80 €	4.827,72 €	5.013,58 €	5.199,44 €	5.385,33 €	5.571,18 €	5.757,10 €	5.834,54 €	- €
2	3.684,33 €	3.934,07 €	4.183,86 €	4.338,75 €	4.493,64 €	4.648,60 €	4.803,50 €	4.958,41 €	5.113,26 €	5.268,15 €	5.366,97 €	- €
3	3.353,52 €	3.568,43 €	3.783,35 €	3.924,73 €	4.066,06 €	4.207,43 €	4.348,73 €	4.490,08 €	4.631,45 €	4.772,81 €	4.794,10 €	- €
4a	3.129,20 €	3.308,95 €	3.492,91 €	3.616,87 €	3.740,79 €	3.864,67 €	3.988,59 €	4.112,55 €	4.236,46 €	4.354,58 €	- €	- €
4b	2.928,02 €	3.078,43 €	3.228,84 €	3.336,08 €	3.444,49 €	3.552,92 €	3.661,38 €	3.769,81 €	3.878,26 €	3.963,42 €	- €	- €
5b	2.749,40 €	2.871,69 €	2.999,52 €	3.093,48 €	3.183,73 €	3.274,16 €	3.367,07 €	3.459,99 €	3.552,92 €	3.614,89 €	- €	- €
5c	2.561,55 €	2.656,49 €	2.754,68 €	2.836,76 €	2.923,25 €	3.009,69 €	3.096,19 €	3.182,63 €	3.259,70 €	- €	- €	- €
6b	2.430,86 €	2.509,90 €	2.588,97 €	2.644,62 €	2.702,16 €	2.759,79 €	2.819,86 €	2.883,73 €	2.947,68 €	2.994,66 €	- €	- €
7	2.313,08 €	2.379,27 €	2.445,39 €	2.492,14 €	2.538,92 €	2.585,68 €	2.632,74 €	2.681,85 €	2.730,99 €	2.761,52 €	- €	- €
8	2.205,05 €	2.259,89 €	2.314,75 €	2.350,24 €	2.382,49 €	2.414,73 €	2.446,99 €	2.479,25 €	2.511,50 €	2.543,78 €	2.574,40 €	- €
9a	2.090,21 €	2.130,73 €	2.171,23 €	2.202,70 €	2.234,16 €	2.265,65 €	2.297,15 €	2.328,65 €	2.360,10 €	- €	- €	- €
9	2.042,88 €	2.087,06 €	2.131,30 €	2.164,48 €	2.194,46 €	2.224,51 €	2.254,47 €	2.284,49 €	- €	- €	- €	- €
10	1.896,27 €	1.932,60 €	1.968,95 €	2.002,10 €	2.032,08 €	2.062,07 €	2.092,09 €	2.122,10 €	2.142,65 €	- €	- €	- €
11	1.776,82 €	1.822,03 €	1.850,48 €	1.872,60 €	1.894,67 €	1.916,82 €	1.938,90 €	1.961,04 €	1.983,14 €	- €	- €	- €
12	1.702,05 €	1.730,45 €	1.758,91 €	1.780,98 €	1.803,13 €	1.825,21 €	1.847,34 €	1.869,44 €	1.891,53 €	- €	- €	- €

Anlage 3 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

entspricht in

VG 1 bis 8: 96,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 01.01.2019

VG 9a bis 12: 95,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 01.01.2019

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.673,84 €	5.083,15 €	5.492,49 €	5.707,25 €	5.921,94 €	6.136,60 €	6.351,33 €	6.566,03 €	6.780,70 €	6.995,43 €	7.210,14 €	7.406,72 €
1a	4.326,72 €	4.679,89 €	5.033,04 €	5.229,67 €	5.426,30 €	5.622,92 €	5.819,62 €	6.016,21 €	6.212,92 €	6.409,49 €	6.606,14 €	6.694,43 €
1b	4.011,72 €	4.314,68 €	4.617,69 €	4.810,28 €	5.002,95 €	5.195,56 €	5.388,16 €	5.580,81 €	5.773,40 €	5.966,07 €	6.046,32 €	- €
2	3.818,06 €	4.076,87 €	4.335,72 €	4.496,23 €	4.656,75 €	4.817,33 €	4.977,85 €	5.138,38 €	5.298,85 €	5.459,38 €	5.561,77 €	- €
3	3.475,25 €	3.697,96 €	3.920,67 €	4.067,18 €	4.213,64 €	4.360,16 €	4.506,58 €	4.653,05 €	4.799,57 €	4.946,05 €	4.968,12 €	- €
4a	3.242,78 €	3.429,05 €	3.619,70 €	3.748,16 €	3.876,58 €	4.004,96 €	4.133,36 €	4.261,83 €	4.390,22 €	4.512,64 €	- €	- €
4b	3.034,30 €	3.190,18 €	3.346,03 €	3.457,17 €	3.569,52 €	3.681,89 €	3.794,28 €	3.906,65 €	4.019,04 €	4.107,28 €	- €	- €
5b	2.849,19 €	2.975,92 €	3.108,39 €	3.205,77 €	3.299,29 €	3.393,00 €	3.489,29 €	3.585,58 €	3.681,89 €	3.746,09 €	- €	- €
5c	2.654,52 €	2.752,91 €	2.854,67 €	2.939,73 €	3.029,35 €	3.118,93 €	3.208,57 €	3.298,16 €	3.378,02 €	- €	- €	- €
6b	2.519,09 €	2.601,00 €	2.682,94 €	2.740,62 €	2.800,24 €	2.859,96 €	2.922,21 €	2.988,40 €	3.054,68 €	3.103,36 €	- €	- €
7	2.397,03 €	2.465,63 €	2.534,15 €	2.582,60 €	2.631,07 €	2.679,53 €	2.728,31 €	2.779,19 €	2.830,12 €	2.861,75 €	- €	- €
8	2.285,09 €	2.341,92 €	2.398,77 €	2.435,54 €	2.468,97 €	2.502,37 €	2.535,80 €	2.569,24 €	2.602,66 €	2.636,11 €	2.667,85 €	- €
9a	2.189,37 €	2.231,82 €	2.274,23 €	2.307,20 €	2.340,14 €	2.373,14 €	2.406,13 €	2.439,13 €	2.472,06 €	- €	- €	- €
9	2.139,79 €	2.186,06 €	2.232,41 €	2.267,16 €	2.298,56 €	2.330,04 €	2.361,42 €	2.392,87 €	- €	- €	- €	- €
10	1.986,23 €	2.024,28 €	2.062,36 €	2.097,08 €	2.128,48 €	2.159,89 €	2.191,34 €	2.222,77 €	2.244,29 €	- €	- €	- €
11	1.861,11 €	1.908,46 €	1.938,26 €	1.961,44 €	1.984,56 €	2.007,76 €	2.030,88 €	2.054,07 €	2.077,22 €	- €	- €	- €
12	1.782,79 €	1.812,54 €	1.842,35 €	1.865,47 €	1.888,67 €	1.911,80 €	1.934,98 €	1.958,12 €	1.981,26 €	- €	- €	- €

Anlage 3 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

entspricht in

VG 1 bis 8: 99,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 01.06.2018

VG 9a bis 12: 97,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 01.06.2018

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.699,04 €	5.110,56 €	5.522,10 €	5.738,02 €	5.953,87 €	6.169,69 €	6.385,57 €	6.601,43 €	6.817,26 €	7.033,15 €	7.249,01 €	7.446,65 €
1a	4.350,05 €	4.705,13 €	5.060,17 €	5.257,87 €	5.455,57 €	5.653,24 €	5.851,00 €	6.048,65 €	6.246,42 €	6.444,05 €	6.641,76 €	6.730,52 €
1b	4.033,35 €	4.337,94 €	4.642,58 €	4.836,22 €	5.029,92 €	5.223,57 €	5.417,22 €	5.610,89 €	5.804,53 €	5.998,24 €	6.078,92 €	- €
2	3.838,65 €	4.098,85 €	4.359,10 €	4.520,47 €	4.681,85 €	4.843,30 €	5.004,69 €	5.166,09 €	5.327,43 €	5.488,81 €	5.591,76 €	- €
3	3.493,98 €	3.717,90 €	3.941,81 €	4.089,11 €	4.236,36 €	4.383,66 €	4.530,87 €	4.678,14 €	4.825,44 €	4.972,72 €	4.994,90 €	- €
4a	3.260,27 €	3.447,55 €	3.639,21 €	3.768,36 €	3.897,47 €	4.026,55 €	4.155,65 €	4.284,81 €	4.413,90 €	4.536,97 €	- €	- €
4b	3.050,66 €	3.207,37 €	3.364,08 €	3.475,81 €	3.588,77 €	3.701,74 €	3.814,74 €	3.927,71 €	4.040,70 €	4.129,43 €	- €	- €
5b	2.864,56 €	2.991,97 €	3.125,16 €	3.223,05 €	3.317,08 €	3.411,30 €	3.508,10 €	3.604,91 €	3.701,74 €	3.766,29 €	- €	- €
5c	2.668,84 €	2.767,75 €	2.870,06 €	2.955,58 €	3.045,69 €	3.135,75 €	3.225,87 €	3.315,94 €	3.396,23 €	- €	- €	- €
6b	2.532,67 €	2.615,03 €	2.697,41 €	2.755,39 €	2.815,34 €	2.875,38 €	2.937,97 €	3.004,51 €	3.071,15 €	3.120,09 €	- €	- €
7	2.409,96 €	2.478,92 €	2.547,82 €	2.596,52 €	2.645,26 €	2.693,98 €	2.743,02 €	2.794,18 €	2.845,38 €	2.877,18 €	- €	- €
8	2.297,41 €	2.354,55 €	2.411,70 €	2.448,68 €	2.482,28 €	2.515,87 €	2.549,48 €	2.583,09 €	2.616,69 €	2.650,32 €	2.682,23 €	- €
9a	2.179,63 €	2.221,89 €	2.264,12 €	2.296,93 €	2.329,74 €	2.362,58 €	2.395,43 €	2.428,28 €	2.461,07 €	- €	- €	- €
9	2.130,28 €	2.176,35 €	2.222,48 €	2.257,08 €	2.288,34 €	2.319,67 €	2.350,92 €	2.382,23 €	- €	- €	- €	- €
10	1.977,40 €	2.015,28 €	2.053,18 €	2.087,75 €	2.119,02 €	2.150,28 €	2.181,59 €	2.212,89 €	2.234,31 €	- €	- €	- €
11	1.852,83 €	1.899,98 €	1.929,64 €	1.952,71 €	1.975,73 €	1.998,83 €	2.021,85 €	2.044,94 €	2.067,98 €	- €	- €	- €
12	1.774,86 €	1.804,48 €	1.834,16 €	1.857,17 €	1.880,27 €	1.903,30 €	1.926,38 €	1.949,42 €	1.972,45 €	- €	- €	- €

Anlage 3 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

entspricht in VG 1 bis 8: 100,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 01.01.2019

VG 9a bis 12: 99,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 01.01.2019

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.868,58 €	5.294,95 €	5.721,34 €	5.945,05 €	6.168,69 €	6.392,29 €	6.615,97 €	6.839,61 €	7.063,23 €	7.286,91 €	7.510,56 €	7.715,33 €
1a	4.507,00 €	4.874,89 €	5.242,75 €	5.447,57 €	5.652,40 €	5.857,21 €	6.062,10 €	6.266,89 €	6.471,79 €	6.676,55 €	6.881,40 €	6.973,36 €
1b	4.178,88 €	4.494,46 €	4.810,09 €	5.010,71 €	5.211,41 €	5.412,04 €	5.612,67 €	5.813,34 €	6.013,96 €	6.214,66 €	6.298,25 €	- €
2	3.977,15 €	4.246,74 €	4.516,37 €	4.683,57 €	4.850,78 €	5.018,05 €	5.185,26 €	5.352,48 €	5.519,64 €	5.686,85 €	5.793,51 €	- €
3	3.620,05 €	3.852,04 €	4.084,03 €	4.236,65 €	4.389,21 €	4.541,83 €	4.694,35 €	4.846,93 €	4.999,55 €	5.152,14 €	5.175,12 €	- €
4a	3.377,90 €	3.571,93 €	3.770,52 €	3.904,33 €	4.038,10 €	4.171,83 €	4.305,58 €	4.439,41 €	4.573,15 €	4.700,67 €	- €	- €
4b	3.160,73 €	3.323,10 €	3.485,45 €	3.601,22 €	3.718,25 €	3.835,30 €	3.952,38 €	4.069,43 €	4.186,50 €	4.278,42 €	- €	- €
5b	2.967,91 €	3.099,92 €	3.237,91 €	3.339,34 €	3.436,76 €	3.534,38 €	3.634,68 €	3.734,98 €	3.835,30 €	3.902,18 €	- €	- €
5c	2.765,13 €	2.867,61 €	2.973,61 €	3.062,22 €	3.155,57 €	3.248,89 €	3.342,26 €	3.435,58 €	3.518,77 €	- €	- €	- €
6b	2.624,05 €	2.709,38 €	2.794,73 €	2.854,81 €	2.916,92 €	2.979,13 €	3.043,97 €	3.112,92 €	3.181,96 €	3.232,67 €	- €	- €
7	2.496,91 €	2.568,36 €	2.639,74 €	2.690,21 €	2.740,70 €	2.791,18 €	2.841,99 €	2.894,99 €	2.948,04 €	2.980,99 €	- €	- €
8	2.380,30 €	2.439,50 €	2.498,72 €	2.537,02 €	2.571,84 €	2.606,64 €	2.641,46 €	2.676,29 €	2.711,10 €	2.745,95 €	2.779,01 €	- €
9a	2.281,55 €	2.325,79 €	2.369,99 €	2.404,34 €	2.438,68 €	2.473,06 €	2.507,44 €	2.541,83 €	2.576,15 €	- €	- €	- €
9	2.229,89 €	2.278,11 €	2.326,41 €	2.362,62 €	2.395,34 €	2.428,14 €	2.460,85 €	2.493,62 €	- €	- €	- €	- €
10	2.069,86 €	2.109,51 €	2.149,19 €	2.185,38 €	2.218,10 €	2.250,83 €	2.283,60 €	2.316,36 €	2.338,79 €	- €	- €	- €
11	1.939,47 €	1.988,82 €	2.019,87 €	2.044,02 €	2.068,12 €	2.092,30 €	2.116,39 €	2.140,56 €	2.164,68 €	- €	- €	- €
12	1.857,85 €	1.888,86 €	1.919,93 €	1.944,01 €	1.968,19 €	1.992,30 €	2.016,45 €	2.040,57 €	2.064,68 €	- €	- €	- €

III. Anlage 7 zu den AVR

Zum 01.09.2018 beträgt die Ausbildungsvergütung gemäß Anlage 7 zu den AVR im gesamten Zuständigkeitsbereich der Region Ost 90 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018. Zum 01.09.2019 beträgt die Ausbildungsvergütung in der gesamten Region Ost 95 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019. Soweit in der Vergangenheit eine höhere Ausbildungsvergütung bereits festgelegt worden ist, gilt diese.

1. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR

Ab 1. September 2018	Entspricht 90 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018
im ersten Ausbildungsjahr	981,62 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.036,86 €
im dritten Ausbildungsjahr (Tarifgebiet Ost)	1.128,04 €
im dritten Ausbildungsjahr (Tarifgebiet West)	1.130,88 €

Ab 1. September 2019	Entspricht 95 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019
im ersten Ausbildungsjahr	1.083,66 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.141,97 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.238,21 €

2. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR

Entspricht 90 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018	
Ab 1. September 2018	913,42 €

Entspricht 95 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019	
Ab 1. September 2019	1.011,66 €

3. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR

Ab 1. September 2018 (Tarifgebiet Ost)		
Entspricht 90 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018		
1.	Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.396,82 €
2.	Masseure und medizinische Bademeister/innen	1.345,82 €
3.	Sozialarbeiter/innen	1.598,59 €
4.	Sozialpädagoge/inn/en	1.598,59 €
5.	Erzieher/innen	1.396,82 €
6.	Kinderpfleger/innen	1.345,82 €
7.	Altenpfleger/innen	1.396,82 €
8.	Haus- und Familienpfleger/innen	1.396,82 €
9.	Heilerziehungshelfer/innen	1.345,82 €
10.	Heilerziehungspfleger/innen	1.452,38 €
11.	Arbeitserzieher/innen	1.452,38 €
12.	Rettungsassistent/inn/en	1.345,82 €

Ab 1. September 2018 (Tarifgebiet West)		
Entspricht den bereits in der Vergangenheit festgelegten höheren Ausbildungsvergütungen		
1.	Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.448,09 €
2.	Masseure und medizinische Bademeister/innen	1.389,72 €
3.	Sozialarbeiter/innen	1.679,02 €
4.	Sozialpädagoge/inn/en	1.679,02 €
5.	Erzieher/innen	1.448,09 €
6.	Kinderpfleger/innen	1.389,72 €
7.	Altenpfleger/innen	1.448,09 €
8.	Haus- und Familienpfleger/innen	1.448,09 €
9.	Heilerziehungshelfer/innen	1.389,72 €
10.	Heilerziehungspfleger/innen	1.511,69 €
11.	Arbeitserzieher/innen	1.511,69 €
12.	Rettungsassistent/inn/en	1.389,72 €

Ab 1. September 2019 (Tarifgebiet West und Ost)		
Entspricht 95 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019		
1.	Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.521,92 €
2.	Masseure und medizinische Bademeister/innen	1.468,09 €
3.	Sozialarbeiter/innen	1.734,90 €
4.	Sozialpädagoge/inn/en	1.734,90 €
5.	Erzieher/innen	1.521,92 €
6.	Kinderpfleger/innen	1.468,09 €
7.	Altenpfleger/innen	1.521,92 €
8.	Haus- und Familienpfleger/innen	1.521,92 €
9.	Heilerziehungshelfer/innen	1.468,09 €
10.	Heilerziehungspfleger/innen	1.580,57 €
11.	Arbeitserzieher/innen	1.580,57 €
12.	Rettungsassistent/inn/en	1.468,09 €

4. § 1 Abs. 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR

Ab 1. September 2018	Entspricht 90 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018
im ersten Ausbildungsjahr	871,43 €
im zweiten Ausbildungsjahr	916,38 €
im dritten Ausbildungsjahr	957,62 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.014,83 €

Ab 1. September 2019	Entspricht 95 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019
im ersten Ausbildungsjahr	967,35 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.014,79 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.058,32 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.118,71 €

IV. Anlage 31 zu den AVR

Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

entspricht

97,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.446,96 €	4.850,75 €	5.102,34 €	5.665,56 €	6.149,35 €	6.467,64 €
14	4.027,10 €	4.392,38 €	4.695,80 €	5.088,06 €	5.614,65 €	5.935,59 €
13	3.712,22 €	4.070,14 €	4.345,03 €	4.746,92 €	5.270,86 €	5.512,78 €
12	3.327,97 €	3.682,17 €	4.148,59 €	4.599,38 €	5.156,30 €	5.410,92 €
11	3.213,22 €	3.546,33 €	3.823,09 €	4.182,42 €	4.691,59 €	4.946,22 €
10	3.098,44 €	3.392,30 €	3.662,07 €	3.942,62 €	4.366,93 €	4.481,52 €
9c	3.006,44 €	3.249,41 €	3.527,99 €	3.771,99 €	4.088,18 €	4.260,91 €
9b	2.779,66 €	3.032,91 €	3.175,45 €	3.575,03 €	3.856,08 €	4.117,87 €

Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

entspricht

97,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.668,64 €	5.012,70 €	5.344,35 €	5.854,72 €	6.354,67 €	6.683,58 €
14	4.227,58 €	4.539,03 €	4.900,24 €	5.315,64 €	5.802,11 €	6.136,39 €
13	3.896,80 €	4.227,03 €	4.568,19 €	4.965,70 €	5.446,85 €	5.696,84 €
12	3.492,67 €	3.857,54 €	4.297,69 €	4.768,59 €	5.328,45 €	5.591,58 €
11	3.370,67 €	3.708,81 €	4.016,44 €	4.365,69 €	4.848,24 €	5.111,37 €
10	3.248,63 €	3.523,58 €	3.817,13 €	4.132,36 €	4.512,73 €	4.631,14 €
9c	3.152,38 €	3.393,39 €	3.657,03 €	3.925,91 €	4.229,09 €	4.432,27 €
9b	2.944,66 €	3.177,25 €	3.318,89 €	3.729,23 €	3.983,27 €	4.260,82 €

Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West ohne Bundesland Hamburg, gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

entspricht

100,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.584,49 €	5.000,77 €	5.260,14 €	5.840,78 €	6.339,54 €	6.667,67 €
14	4.151,65 €	4.528,23 €	4.841,03 €	5.245,42 €	5.788,30 €	6.119,17 €
13	3.827,03 €	4.196,02 €	4.479,41 €	4.893,73 €	5.433,88 €	5.683,28 €
12	3.430,90 €	3.796,05 €	4.276,90 €	4.741,63 €	5.315,77 €	5.578,27 €
11	3.312,60 €	3.656,01 €	3.941,33 €	4.311,77 €	4.836,69 €	5.099,20 €
10	3.194,27 €	3.497,22 €	3.775,33 €	4.064,56 €	4.501,99 €	4.620,12 €
9c	3.099,42 €	3.349,91 €	3.637,10 €	3.888,65 €	4.214,62 €	4.392,69 €
9b	2.865,63 €	3.126,71 €	3.273,66 €	3.685,60 €	3.975,34 €	4.245,23 €

Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West ohne Bundesland Hamburg, gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 entspricht

100,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.788,35 €	5.141,23 €	5.481,38 €	6.004,84 €	6.517,61 €	6.854,95 €
14	4.335,98 €	4.655,42 €	5.025,89 €	5.451,94 €	5.950,88 €	6.293,73 €
13	3.996,72 €	4.335,42 €	4.685,32 €	5.093,03 €	5.586,51 €	5.842,91 €
12	3.582,23 €	3.956,45 €	4.407,89 €	4.890,86 €	5.465,08 €	5.734,95 €
11	3.457,10 €	3.803,91 €	4.119,43 €	4.477,63 €	4.972,55 €	5.242,43 €
10	3.331,93 €	3.613,93 €	3.915,01 €	4.238,32 €	4.628,44 €	4.749,89 €
9c	3.233,21 €	3.480,40 €	3.750,80 €	4.026,57 €	4.337,53 €	4.545,92 €
9b	3.020,16 €	3.258,72 €	3.403,99 €	3.824,85 €	4.085,40 €	4.370,07 €

Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, nur Bundesland Hamburg, gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 entspricht

100,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.584,49 €	5.000,77 €	5.260,14 €	5.840,78 €	6.339,54 €	6.667,67 €
14	4.151,65 €	4.528,23 €	4.841,03 €	5.245,42 €	5.788,30 €	6.119,17 €
13	3.827,03 €	4.196,02 €	4.479,41 €	4.893,73 €	5.433,88 €	5.683,28 €
12	3.430,90 €	3.796,05 €	4.276,90 €	4.741,63 €	5.315,77 €	5.578,27 €
11	3.312,60 €	3.656,01 €	3.941,33 €	4.311,77 €	4.836,69 €	5.099,20 €
10	3.194,27 €	3.497,22 €	3.775,33 €	4.064,56 €	4.501,99 €	4.620,12 €
9c	3.099,42 €	3.349,91 €	3.637,10 €	3.888,65 €	4.214,62 €	4.392,69 €
9b	2.865,63 €	3.126,71 €	3.273,66 €	3.685,60 €	3.975,34 €	4.245,23 €

Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, nur Bundesland Hamburg, gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 entspricht

100,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.788,35 €	5.141,23 €	5.481,38 €	6.004,84 €	6.517,61 €	6.854,95 €
14	4.335,98 €	4.655,42 €	5.025,89 €	5.451,94 €	5.950,88 €	6.293,73 €
13	3.996,72 €	4.335,42 €	4.685,32 €	5.093,03 €	5.586,51 €	5.842,91 €
12	3.582,23 €	3.956,45 €	4.407,89 €	4.890,86 €	5.465,08 €	5.734,95 €
11	3.457,10 €	3.803,91 €	4.119,43 €	4.477,63 €	4.972,55 €	5.242,43 €
10	3.331,93 €	3.613,93 €	3.915,01 €	4.238,32 €	4.628,44 €	4.749,89 €
9c	3.233,21 €	3.480,40 €	3.750,80 €	4.026,57 €	4.337,53 €	4.545,92 €
9b	3.020,16 €	3.258,72 €	3.403,99 €	3.824,85 €	4.085,40 €	4.370,07 €

Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

entspricht in

P16 bis P7: 97,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

P6 bis P4: 96,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	- €	4.043,23 €	4.184,98 €	4.642,65 €	5.176,16 €	5.411,49 €
P 15	- €	3.956,40 €	4.086,11 €	4.410,41 €	4.798,51 €	4.946,74 €
P 14	- €	3.860,68 €	3.987,26 €	4.303,72 €	4.733,66 €	4.812,11 €
P 13	- €	3.764,97 €	3.888,41 €	4.197,00 €	4.419,82 €	4.477,36 €
P 12	- €	3.573,51 €	3.690,69 €	3.983,60 €	4.163,52 €	4.247,21 €
P 11	- €	3.382,08 €	3.492,97 €	3.770,20 €	3.954,30 €	4.037,99 €
P 10	- €	3.190,65 €	3.295,25 €	3.588,17 €	3.729,39 €	3.818,31 €
P 9	- €	3.033,72 €	3.190,65 €	3.295,25 €	3.494,01 €	3.577,70 €
P 8	- €	2.791,33 €	2.927,34 €	3.101,72 €	3.242,56 €	3.437,89 €
P 7	- €	2.630,62 €	2.791,33 €	3.038,59 €	3.162,20 €	3.289,54 €
P 6	2.193,62 €	2.346,57 €	2.494,09 €	2.807,70 €	2.887,64 €	3.035,20 €
P 4	2.102,66 €	2.162,73 €	2.206,47 €	2.239,58 €	2.262,95 €	2.298,01 €

Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

entspricht in

P16 bis P7: 97,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

P6 bis P4: 98,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	- €	4.197,93 €	4.345,10 €	4.820,28 €	5.374,21 €	5.618,54 €
P 15	- €	4.107,77 €	4.242,45 €	4.579,16 €	4.982,10 €	5.136,01 €
P 14	- €	4.008,39 €	4.139,82 €	4.468,38 €	4.914,77 €	4.996,23 €
P 13	- €	3.909,02 €	4.037,18 €	4.357,58 €	4.588,94 €	4.648,66 €
P 12	- €	3.710,24 €	3.831,90 €	4.136,02 €	4.322,83 €	4.409,72 €
P 11	- €	3.511,48 €	3.626,61 €	3.914,45 €	4.105,60 €	4.192,49 €
P 10	- €	3.312,73 €	3.421,33 €	3.725,46 €	3.872,08 €	3.964,40 €
P 9	- €	3.149,80 €	3.312,73 €	3.421,33 €	3.627,69 €	3.714,58 €
P 8	- €	2.898,13 €	3.039,35 €	3.220,40 €	3.366,63 €	3.569,44 €
P 7	- €	2.731,27 €	2.898,13 €	3.154,86 €	3.283,19 €	3.415,41 €
P 6	2.306,32 €	2.461,60 €	2.616,29 €	2.945,25 €	3.029,11 €	3.183,90 €
P 4	2.213,98 €	2.269,87 €	2.314,57 €	2.349,31 €	2.373,81 €	2.410,59 €

Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West ohne Bundesland Hamburg, gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

entspricht in

P16 bis P7: 100,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

P6 bis P4: 98,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	- €	4.168,28 €	4.314,41 €	4.786,24 €	5.336,25 €	5.578,86 €
P 15	- €	4.078,76 €	4.212,48 €	4.546,81 €	4.946,92 €	5.099,73 €
P 14	- €	3.980,08 €	4.110,58 €	4.436,82 €	4.880,06 €	4.960,94 €
P 13	- €	3.881,41 €	4.008,67 €	4.326,80 €	4.556,52 €	4.615,83 €
P 12	- €	3.684,03 €	3.804,83 €	4.106,80 €	4.292,29 €	4.378,57 €
P 11	- €	3.486,68 €	3.601,00 €	3.886,80 €	4.076,60 €	4.162,88 €
P 10	- €	3.289,33 €	3.397,17 €	3.699,14 €	3.844,73 €	3.936,40 €
P 9	- €	3.127,55 €	3.289,33 €	3.397,17 €	3.602,07 €	3.688,35 €
P 8	- €	2.877,66 €	3.017,88 €	3.197,65 €	3.342,85 €	3.544,22 €
P 7	- €	2.711,98 €	2.877,66 €	3.132,57 €	3.260,00 €	3.391,28 €
P 6	2.227,72 €	2.383,05 €	2.532,86 €	2.851,34 €	2.932,52 €	3.082,37 €
P 4*	2.135,34 €	2.196,35 €	2.240,77 €	2.274,39 €	2.298,13 €	2.333,73 €

* Alle Mitarbeiter der Entgeltgruppe P4, bei denen gemäß § 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt und die in dem Teil des Landes Berlin beschäftigt sind, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 50,00 Euro. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten die Zulage anteilig.

Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West ohne Bundesland Hamburg, gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 entspricht in

P16 bis P7: 100,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

P6 bis P4: 99,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	- €	4.305,57 €	4.456,51 €	4.943,88 €	5.512,01 €	5.762,61 €
P 15	- €	4.213,10 €	4.351,23 €	4.696,57 €	5.109,85 €	5.267,70 €
P 14	- €	4.111,17 €	4.245,97 €	4.582,95 €	5.040,79 €	5.124,34 €
P 13	- €	4.009,25 €	4.140,70 €	4.469,31 €	4.706,60 €	4.767,86 €
P 12	- €	3.805,37 €	3.930,15 €	4.242,07 €	4.433,67 €	4.522,79 €
P 11	- €	3.601,52 €	3.719,60 €	4.014,82 €	4.210,87 €	4.299,99 €
P 10	- €	3.397,67 €	3.509,06 €	3.820,98 €	3.971,36 €	4.066,05 €
P 9	- €	3.230,56 €	3.397,67 €	3.509,06 €	3.720,71 €	3.809,83 €
P 8	- €	2.972,44 €	3.117,28 €	3.302,97 €	3.452,95 €	3.660,96 €
P 7	- €	2.801,30 €	2.972,44 €	3.235,75 €	3.367,37 €	3.502,98 €
P 6	2.341,62 €	2.499,28 €	2.656,33 €	2.990,33 €	3.075,48 €	3.232,64 €
P 4*	2.247,86 €	2.304,61 €	2.350,00 €	2.385,26 €	2.410,15 €	2.447,49 €

* Alle Mitarbeiter der Entgeltgruppe P4, bei denen gemäß § 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt und die in dem Teil des Landes Berlin beschäftigt sind, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 50,00 Euro. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten die Zulage anteilig.

Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, nur Bundesland Hamburg, gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 entspricht in

P16 bis P7: 100,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

P6 bis P4: 98,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	- €	4.168,28 €	4.314,41 €	4.786,24 €	5.336,25 €	5.578,86 €
P 15	- €	4.078,76 €	4.212,48 €	4.546,81 €	4.946,92 €	5.099,73 €
P 14	- €	3.980,08 €	4.110,58 €	4.436,82 €	4.880,06 €	4.960,94 €
P 13	- €	3.881,41 €	4.008,67 €	4.326,80 €	4.556,52 €	4.615,83 €
P 12	- €	3.684,03 €	3.804,83 €	4.106,80 €	4.292,29 €	4.378,57 €
P 11	- €	3.486,68 €	3.601,00 €	3.886,80 €	4.076,60 €	4.162,88 €
P 10	- €	3.289,33 €	3.397,17 €	3.699,14 €	3.844,73 €	3.936,40 €
P 9	- €	3.127,55 €	3.289,33 €	3.397,17 €	3.602,07 €	3.688,35 €
P 8	- €	2.877,66 €	3.017,88 €	3.197,65 €	3.342,85 €	3.544,22 €
P 7	- €	2.711,98 €	2.877,66 €	3.132,57 €	3.260,00 €	3.391,28 €
P 6	2.227,72 €	2.383,05 €	2.532,86 €	2.851,34 €	2.932,52 €	3.082,37 €
P 4	2.135,34 €	2.196,35 €	2.240,77 €	2.274,39 €	2.298,13 €	2.333,73 €

Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, nur Bundesland Hamburg, gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 entspricht in

P16 bis P7: 100,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

P6 bis P4: 99,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	- €	4.305,57 €	4.456,51 €	4.943,88 €	5.512,01 €	5.762,61 €
P 15	- €	4.213,10 €	4.351,23 €	4.696,57 €	5.109,85 €	5.267,70 €
P 14	- €	4.111,17 €	4.245,97 €	4.582,95 €	5.040,79 €	5.124,34 €
P 13	- €	4.009,25 €	4.140,70 €	4.469,31 €	4.706,60 €	4.767,86 €
P 12	- €	3.805,37 €	3.930,15 €	4.242,07 €	4.433,67 €	4.522,79 €
P 11	- €	3.601,52 €	3.719,60 €	4.014,82 €	4.210,87 €	4.299,99 €
P 10	- €	3.397,67 €	3.509,06 €	3.820,98 €	3.971,36 €	4.066,05 €
P 9	- €	3.230,56 €	3.397,67 €	3.509,06 €	3.720,71 €	3.809,83 €
P 8	- €	2.972,44 €	3.117,28 €	3.302,97 €	3.452,95 €	3.660,96 €
P 7	- €	2.801,30 €	2.972,44 €	3.235,75 €	3.367,37 €	3.502,98 €
P 6	2.341,62 €	2.499,28 €	2.656,33 €	2.990,33 €	3.075,48 €	3.232,64 €
P 4	2.247,86 €	2.304,61 €	2.350,00 €	2.385,26 €	2.410,15 €	2.447,49 €

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

97,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A
EG 15	28,54 €
EG 14	26,26 €
EG 13	25,07 €
EG 12	23,80 €
EG 11	21,69 €
EG 10	20,00 €
EG 9c	19,76 €
EG 9b	18,86 €

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht in

P16 bis P7: 97,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

P6 bis P4: 96,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B
P 16	25,79 €
P 15	24,09 €
P 14	22,78 €
P 13	21,33 €
P 12	20,53 €
P 11	19,81 €
P 10	18,91 €
P 9	18,61 €
P 8	17,79 €
P 7	17,04 €
P 6	15,70 €
P 4	13,28 €

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

97,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A
EG 15	29,57 €
EG 14	27,21 €
EG 13	25,98 €
EG 12	24,67 €
EG 11	22,47 €
EG 10	20,73 €
EG 9c	20,48 €
EG 9b	19,54 €

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht in

P16 bis P7: 97,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

P6 bis P4: 98,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B
P 16	26,72 €
P 15	24,97 €
P 14	23,60 €
P 13	22,10 €
P 12	21,27 €
P 11	20,52 €
P 10	19,59 €
P 9	19,29 €
P 8	18,44 €
P 7	17,66 €
P 6	16,43 €
P 4	13,91 €

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West ohne Bundesland Hamburg, gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

100,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A
EG 15	29,42 €
EG 14	27,07 €
EG 13	25,85 €
EG 12	24,54 €
EG 11	22,36 €
EG 10	20,62 €
EG 9c	20,37 €
EG 9b	19,44 €

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West ohne Bundesland Hamburg, gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht in

P16 bis P7: 100,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

P6 bis P4: 98,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B
P 16	26,59 €
P 15	24,84 €
P 14	23,48 €
P 13	21,99 €
P 12	21,17 €
P 11	20,42 €
P 10	19,49 €
P 9	19,19 €
P 8	18,34 €
P 7	17,57 €
P 6	15,94 €
P 4	13,48 €

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West ohne Bundesland Hamburg, gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

100,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A
EG 15	30,33 €
EG 14	27,91 €
EG 13	26,65 €
EG 12	25,30 €
EG 11	23,05 €
EG 10	21,26 €
EG 9c	21,00 €
EG 9b	20,04 €

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West ohne Bundesland Hamburg, gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht in

P16 bis P7: 100,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

P6 bis P4: 99,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B
P 16	27,41 €
P 15	25,61 €
P 14	24,21 €
P 13	22,67 €
P 12	21,82 €
P 11	21,05 €
P 10	20,09 €
P 9	19,78 €
P 8	18,91 €
P 7	18,11 €
P 6	16,69 €
P 4	14,12 €

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, nur Bundesland Hamburg, gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

100,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A
EG 15	29,42 €
EG 14	27,07 €
EG 13	25,85 €
EG 12	24,54 €
EG 11	22,36 €
EG 10	20,62 €
EG 9c	20,37 €
EG 9b	19,44 €

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, nur Bundesland Hamburg, gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht in

P16 bis P7: 100,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

P6 bis P4: 98,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B
P 16	26,59 €
P 15	24,84 €
P 14	23,48 €
P 13	21,99 €
P 12	21,17 €
P 11	20,42 €
P 10	19,49 €
P 9	19,19 €
P 8	18,34 €
P 7	17,57 €
P 6	15,94 €
P 4	13,48 €

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, nur Bundesland Hamburg, gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

100,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A
EG 15	30,33 €
EG 14	27,91 €
EG 13	26,65 €
EG 12	25,30 €
EG 11	23,05 €
EG 10	21,26 €
EG 9c	21,00 €
EG 9b	20,04 €

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, nur Bundesland Hamburg, gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht in

P16 bis P7: 100,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

P6 bis P4: 99,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B
P 16	27,41 €
P 15	25,61 €
P 14	24,21 €
P 13	22,67 €
P 12	21,82 €
P 11	21,05 €
P 10	20,09 €
P 9	19,78 €
P 8	18,91 €
P 7	18,11 €
P 6	16,69 €
P 4	14,12 €

V. Anlage 32 zu den AVR

Anhang A zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

entspricht

95,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.378,19 €	4.775,74 €	5.023,43 €	5.577,94 €	6.054,26 €	6.367,62 €
14	3.964,83 €	4.324,46 €	4.623,18 €	5.009,38 €	5.527,83 €	5.843,81 €
13	3.654,81 €	4.007,20 €	4.277,84 €	4.673,51 €	5.189,36 €	5.427,53 €
12	3.276,51 €	3.625,23 €	4.084,44 €	4.528,26 €	5.076,56 €	5.327,25 €
11	3.163,53 €	3.491,49 €	3.763,97 €	4.117,74 €	4.619,04 €	4.869,74 €
10	3.050,53 €	3.339,85 €	3.605,44 €	3.881,65 €	4.299,40 €	4.412,21 €
9c	2.959,95 €	3.199,16 €	3.473,43 €	3.713,66 €	4.024,96 €	4.195,02 €
9b	2.736,68 €	2.986,01 €	3.126,35 €	3.519,75 €	3.796,45 €	4.054,19 €

Anhang A zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

entspricht

96,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.596,82 €	4.935,58 €	5.262,12 €	5.764,65 €	6.256,91 €	6.580,75 €
14	4.162,54 €	4.469,20 €	4.824,85 €	5.233,86 €	5.712,84 €	6.041,98 €
13	3.836,85 €	4.162,00 €	4.497,91 €	4.889,31 €	5.363,05 €	5.609,19 €
12	3.438,94 €	3.798,19 €	4.231,57 €	4.695,23 €	5.246,48 €	5.505,55 €
11	3.318,82 €	3.651,75 €	3.954,65 €	4.298,52 €	4.773,65 €	5.032,73 €
10	3.198,65 €	3.469,37 €	3.758,41 €	4.068,79 €	4.443,30 €	4.559,89 €
9c	3.103,88 €	3.341,18 €	3.600,77 €	3.865,51 €	4.164,03 €	4.364,08 €
9b	2.899,35 €	3.128,37 €	3.267,83 €	3.671,86 €	3.921,98 €	4.195,27 €

Anhang A zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

entspricht

99,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.561,57 €	4.975,77 €	5.233,84 €	5.811,58 €	6.307,84 €	6.634,33 €
14	4.130,89 €	4.505,59 €	4.816,82 €	5.219,19 €	5.759,36 €	6.088,57 €
13	3.807,89 €	4.175,04 €	4.457,01 €	4.869,26 €	5.406,71 €	5.654,86 €
12	3.413,75 €	3.777,07 €	4.255,52 €	4.717,92 €	5.289,19 €	5.550,38 €
11	3.296,04 €	3.637,73 €	3.921,62 €	4.290,21 €	4.812,51 €	5.073,70 €
10	3.178,30 €	3.479,73 €	3.756,45 €	4.044,24 €	4.479,48 €	4.597,02 €
9c	3.083,92 €	3.333,16 €	3.618,91 €	3.869,21 €	4.193,55 €	4.370,73 €
9b	2.851,30 €	3.111,08 €	3.257,29 €	3.667,17 €	3.955,46 €	4.224,00 €

Anhang A zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

entspricht

100,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.788,35 €	5.141,23 €	5.481,38 €	6.004,84 €	6.517,61 €	6.854,95 €
14	4.335,98 €	4.655,42 €	5.025,89 €	5.451,94 €	5.950,88 €	6.293,73 €
13	3.996,72 €	4.335,42 €	4.685,32 €	5.093,03 €	5.586,51 €	5.842,91 €
12	3.582,23 €	3.956,45 €	4.407,89 €	4.890,86 €	5.465,08 €	5.734,95 €
11	3.457,10 €	3.803,91 €	4.119,43 €	4.477,63 €	4.972,55 €	5.242,43 €
10	3.331,93 €	3.613,93 €	3.915,01 €	4.238,32 €	4.628,44 €	4.749,89 €
9c	3.233,21 €	3.480,40 €	3.750,80 €	4.026,57 €	4.337,53 €	4.545,92 €
9b	3.020,16 €	3.258,72 €	3.403,99 €	3.824,85 €	4.085,40 €	4.370,07 €

Anhang B zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

entspricht

95,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	- €	3.980,71 €	4.120,26 €	4.570,86 €	5.096,12 €	5.327,81 €
P 15	- €	3.895,22 €	4.022,92 €	4.342,20 €	4.724,31 €	4.870,24 €
P 14	- €	3.800,98 €	3.925,60 €	4.237,16 €	4.660,46 €	4.737,70 €
P 13	- €	3.706,75 €	3.828,28 €	4.132,09 €	4.351,48 €	4.408,12 €
P 12	- €	3.518,25 €	3.633,61 €	3.921,99 €	4.099,14 €	4.181,53 €
P 11	- €	3.329,78 €	3.438,96 €	3.711,89 €	3.893,15 €	3.975,55 €
P 10	- €	3.141,31 €	3.244,30 €	3.532,68 €	3.671,72 €	3.759,26 €
P 9	- €	2.986,81 €	3.141,31 €	3.244,30 €	3.439,98 €	3.522,37 €
P 8	- €	2.748,17 €	2.882,08 €	3.053,76 €	3.192,42 €	3.384,73 €
P 7	- €	2.589,94 €	2.748,17 €	2.991,60 €	3.113,30 €	3.238,67 €
P 6	2.170,89 €	2.322,25 €	2.468,25 €	2.778,60 €	2.857,71 €	3.003,74 €
P 4	2.080,87 €	2.140,32 €	2.183,61 €	2.216,37 €	2.239,50 €	2.274,20 €

Anhang B zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

entspricht

96,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	- €	4.133,35 €	4.278,25 €	4.746,12 €	5.291,53 €	5.532,11 €
P 15	- €	4.044,58 €	4.177,18 €	4.508,71 €	4.905,46 €	5.056,99 €
P 14	- €	3.946,72 €	4.076,13 €	4.399,63 €	4.839,16 €	4.919,37 €
P 13	- €	3.848,88 €	3.975,07 €	4.290,54 €	4.518,34 €	4.577,15 €
P 12	- €	3.653,16 €	3.772,94 €	4.072,39 €	4.256,32 €	4.341,88 €
P 11	- €	3.457,46 €	3.570,82 €	3.854,23 €	4.042,44 €	4.127,99 €
P 10	- €	3.261,76 €	3.368,70 €	3.668,14 €	3.812,51 €	3.903,41 €
P 9	- €	3.101,34 €	3.261,76 €	3.368,70 €	3.571,88 €	3.657,44 €
P 8	- €	2.853,54 €	2.992,59 €	3.170,85 €	3.314,83 €	3.514,52 €
P 7	- €	2.689,25 €	2.853,54 €	3.106,32 €	3.232,68 €	3.362,86 €
P 6	2.259,25 €	2.411,37 €	2.562,89 €	2.885,15 €	2.967,29 €	3.118,92 €
P 4	2.168,79 €	2.223,54 €	2.267,34 €	2.301,36 €	2.325,37 €	2.361,40 €

Anhang B zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

entspricht in

P16 bis P7: 99,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

P6 bis P4: 98,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	- €	4.147,44 €	4.292,84 €	4.762,31 €	5.309,57 €	5.550,97 €
P 15	- €	4.058,37 €	4.191,42 €	4.524,08 €	4.922,19 €	5.074,23 €
P 14	- €	3.960,18 €	4.090,03 €	4.414,64 €	4.855,66 €	4.936,14 €
P 13	- €	3.862,00 €	3.988,63 €	4.305,17 €	4.533,74 €	4.592,75 €
P 12	- €	3.665,61 €	3.785,81 €	4.086,27 €	4.270,83 €	4.356,68 €
P 11	- €	3.469,25 €	3.583,00 €	3.867,37 €	4.056,22 €	4.142,07 €
P 10	- €	3.272,88 €	3.380,18 €	3.680,64 €	3.825,51 €	3.916,72 €
P 9	- €	3.111,91 €	3.272,88 €	3.380,18 €	3.584,06 €	3.669,91 €
P 8	- €	2.863,27 €	3.002,79 €	3.181,66 €	3.326,14 €	3.526,50 €
P 7	- €	2.698,42 €	2.863,27 €	3.116,91 €	3.243,70 €	3.374,32 €
P 6	2.227,72 €	2.383,05 €	2.532,86 €	2.851,34 €	2.932,52 €	3.082,37 €
P 4*	2.135,34 €	2.196,35 €	2.240,77 €	2.274,39 €	2.298,13 €	2.333,73 €

* Alle Mitarbeiter der Entgeltgruppe P4, bei denen gemäß § 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt und die in dem Teil des Landes Berlin beschäftigt sind, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 50,00 Euro. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten die Zulage anteilig.

Anhang B zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

entspricht in

P16 bis P7: 100,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

P6 bis P4: 99,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	- €	4.305,57 €	4.456,51 €	4.943,88 €	5.512,01 €	5.762,61 €
P 15	- €	4.213,10 €	4.351,23 €	4.696,57 €	5.109,85 €	5.267,70 €
P 14	- €	4.111,17 €	4.245,97 €	4.582,95 €	5.040,79 €	5.124,34 €
P 13	- €	4.009,25 €	4.140,70 €	4.469,31 €	4.706,60 €	4.767,86 €
P 12	- €	3.805,37 €	3.930,15 €	4.242,07 €	4.433,67 €	4.522,79 €
P 11	- €	3.601,52 €	3.719,60 €	4.014,82 €	4.210,87 €	4.299,99 €
P 10	- €	3.397,67 €	3.509,06 €	3.820,98 €	3.971,36 €	4.066,05 €
P 9	- €	3.230,56 €	3.397,67 €	3.509,06 €	3.720,71 €	3.809,83 €
P 8	- €	2.972,44 €	3.117,28 €	3.302,97 €	3.452,95 €	3.660,96 €
P 7	- €	2.801,30 €	2.972,44 €	3.235,75 €	3.367,37 €	3.502,98 €
P 6	2.341,62 €	2.499,28 €	2.656,33 €	2.990,33 €	3.075,48 €	3.232,64 €
P 4 *	2.247,86 €	2.304,61 €	2.350,00 €	2.385,26 €	2.410,15 €	2.447,49 €

* Alle Mitarbeiter der Entgeltgruppe P4, bei denen gemäß § 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt und die in dem Teil des Landes Berlin beschäftigt sind, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 50,00 Euro. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten die Zulage anteilig.

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

95,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A
EG 15	28,10 €
EG 14	25,85 €
EG 13	24,69 €
EG 12	23,44 €
EG 11	21,35 €
EG 10	19,69 €
EG 9c	19,45 €
EG 9b	18,57 €

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht in

P16 bis P4: 95,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B
P 16	25,39 €
P 15	23,72 €
P 14	22,42 €
P 13	21,00 €
P 12	20,22 €
P 11	19,50 €
P 10	18,61 €
P 9	18,33 €
P 8	17,51 €
P 7	16,78 €
P 6	15,54 €
P 4	13,14 €

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

96,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A
EG 15	29,12 €
EG 14	26,79 €
EG 13	25,58 €
EG 12	24,29 €
EG 11	22,13 €
EG 10	20,41 €
EG 9c	20,16 €
EG 9b	19,24 €

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht in

P16 bis P4: 96,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B
P 16	26,31 €
P 15	24,59 €
P 14	23,24 €
P 13	21,76 €
P 12	20,95 €
P 11	20,21 €
P 10	19,29 €
P 9	18,99 €
P 8	18,15 €
P 7	17,39 €
P 6	16,10 €
P 4	13,62 €

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

99,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A
EG 15	29,27 €
EG 14	26,93 €
EG 13	25,72 €
EG 12	24,42 €
EG 11	22,25 €
EG 10	20,52 €
EG 9c	20,27 €
EG 9b	19,34 €

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht in

P16 bis P7: 99,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

P6 bis P4: 98,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B
P 16	26,46 €
P 15	24,72 €
P 14	23,36 €
P 13	21,88 €
P 12	21,06 €
P 11	20,32 €
P 10	19,39 €
P 9	19,09 €
P 8	18,25 €
P 7	17,48 €
P 6	15,94 €
P 4	13,48 €

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

100,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A
EG 15	30,33 €
EG 14	27,91 €
EG 13	26,65 €
EG 12	25,30 €
EG 11	23,05 €
EG 10	21,26 €
EG 9c	21,00 €
EG 9b	20,04 €

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht in

P16 bis P7: 100,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

P6 bis P4: 99,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B
P 16	27,41 €
P 15	25,61 €
P 14	24,21 €
P 13	22,67 €
P 12	21,82 €
P 11	21,05 €
P 10	20,09 €
P 9	19,78 €
P 8	18,91 €
P 7	18,11 €
P 6	16,69 €
P 4	14,12 €

VI. Anlage 33 zu den AVR

Anhang A zur Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22f. SGB VIII

Entspricht 97,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.640,40 €	3.751,08 €	4.235,12 €	4.598,11 €	5.142,63 €	5.475,38 €
S 17	3.306,74 €	3.599,84 €	3.993,08 €	4.235,12 €	4.719,10 €	5.003,47 €
S 16	3.228,48 €	3.521,19 €	3.787,39 €	4.114,09 €	4.477,10 €	4.694,91 €
S 15	3.108,08 €	3.388,06 €	3.630,10 €	3.908,40 €	4.356,11 €	4.549,69 €
S 14	3.091,74 €	3.353,32 €	3.622,27 €	3.895,87 €	4.198,39 €	4.410,13 €
S 13	3.039,37 €	3.269,02 €	3.569,58 €	3.811,57 €	4.114,09 €	4.265,33 €
S 12	2.997,64 €	3.259,77 €	3.547,95 €	3.802,04 €	4.116,66 €	4.249,77 €
S 11b	2.919,92 €	3.213,41 €	3.367,09 €	3.754,31 €	4.056,82 €	4.238,33 €
S 11a	2.859,93 €	3.151,55 €	3.304,26 €	3.690,59 €	3.993,08 €	4.174,59 €
S 10	2.730,71 €	3.012,88 €	3.153,97 €	3.572,32 €	3.911,40 €	4.189,90 €
S 9	2.655,82 €	2.908,08 €	3.139,88 €	3.477,05 €	3.793,15 €	4.035,50 €
S 8b	2.655,82 €	2.908,08 €	3.139,88 €	3.477,05 €	3.793,15 €	4.035,50 €
S 8a	2.618,01 €	2.844,86 €	3.045,05 €	3.234,72 €	3.419,10 €	3.611,39 €
S 7	2.555,14 €	2.769,74 €	2.957,72 €	3.145,66 €	3.286,66 €	3.496,98 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.419,14 €	2.646,38 €	2.810,87 €	2.922,47 €	3.028,20 €	3.192,92 €
S 3	2.263,02 €	2.490,14 €	2.648,15 €	2.793,24 €	2.859,62 €	2.938,91 €
S 2	2.127,84 €	2.236,10 €	2.316,01 €	2.405,37 €	2.499,34 €	2.593,34 €

Anhang A zur Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22f. SGB VIII

Entspricht 98,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.779,50 €	3.884,07 €	4.385,27 €	4.761,13 €	5.324,96 €	5.669,50 €
S 17	3.460,75 €	3.727,47 €	4.134,65 €	4.385,27 €	4.886,41 €	5.180,86 €
S 16	3.383,58 €	3.646,03 €	3.921,67 €	4.259,95 €	4.635,84 €	4.861,36 €
S 15	3.256,07 €	3.508,17 €	3.758,80 €	4.046,98 €	4.510,55 €	4.711,00 €
S 14	3.226,77 €	3.472,21 €	3.750,70 €	4.033,99 €	4.347,24 €	4.566,49 €
S 13	3.152,30 €	3.384,92 €	3.696,14 €	3.946,71 €	4.259,95 €	4.416,56 €
S 12	3.134,69 €	3.375,34 €	3.673,74 €	3.936,84 €	4.262,62 €	4.400,45 €
S 11b	3.080,89 €	3.327,34 €	3.486,47 €	3.887,42 €	4.200,65 €	4.388,60 €
S 11a	3.020,61 €	3.263,28 €	3.421,41 €	3.821,44 €	4.134,65 €	4.322,59 €
S 10	2.829,52 €	3.121,91 €	3.268,10 €	3.701,60 €	4.052,94 €	4.341,52 €
S 9	2.791,67 €	3.011,19 €	3.251,20 €	3.600,33 €	3.927,63 €	4.178,57 €
S 8b	2.791,67 €	3.011,19 €	3.251,20 €	3.600,33 €	3.927,63 €	4.178,57 €
S 8a	2.736,20 €	2.945,71 €	3.153,01 €	3.349,40 €	3.540,32 €	3.739,43 €
S 7	2.665,59 €	2.867,94 €	3.062,59 €	3.257,19 €	3.403,19 €	3.620,96 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.541,06 €	2.740,21 €	2.910,52 €	3.026,09 €	3.135,57 €	3.306,12 €
S 3	2.387,54 €	2.578,43 €	2.742,04 €	2.892,27 €	2.961,00 €	3.043,12 €
S 2	2.213,32 €	2.322,15 €	2.402,62 €	2.490,65 €	2.587,95 €	2.685,29 €

Anhang A zur Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 22f. SGB VIII sind

Entspricht 95,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.565,72 €	3.674,13 €	4.148,24 €	4.503,79 €	5.037,14 €	5.363,06 €
S 17	3.238,91 €	3.525,99 €	3.911,17 €	4.148,24 €	4.622,30 €	4.900,83 €
S 16	3.162,25 €	3.448,96 €	3.709,70 €	4.029,70 €	4.385,26 €	4.598,60 €
S 15	3.044,32 €	3.318,56 €	3.555,64 €	3.828,23 €	4.266,75 €	4.456,36 €
S 14	3.028,32 €	3.284,53 €	3.547,97 €	3.815,95 €	4.112,27 €	4.319,67 €
S 13	2.977,02 €	3.201,96 €	3.496,36 €	3.733,38 €	4.029,70 €	4.177,84 €
S 12	2.936,15 €	3.192,90 €	3.475,17 €	3.724,05 €	4.032,22 €	4.162,60 €
S 11b	2.860,02 €	3.147,49 €	3.298,03 €	3.677,29 €	3.973,60 €	4.151,39 €
S 11a	2.801,26 €	3.086,90 €	3.236,48 €	3.614,89 €	3.911,17 €	4.088,96 €
S 10	2.674,70 €	2.951,07 €	3.089,27 €	3.499,04 €	3.831,16 €	4.103,95 €
S 9	2.601,34 €	2.848,43 €	3.075,47 €	3.405,73 €	3.715,34 €	3.952,72 €
S 8b	2.601,34 €	2.848,43 €	3.075,47 €	3.405,73 €	3.715,34 €	3.952,72 €
S 8a	2.564,31 €	2.786,50 €	2.982,59 €	3.168,37 €	3.348,97 €	3.537,31 €
S 7	2.502,73 €	2.712,93 €	2.897,05 €	3.081,14 €	3.219,24 €	3.425,25 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.369,52 €	2.592,10 €	2.753,21 €	2.862,53 €	2.966,09 €	3.127,42 €
S 3	2.216,60 €	2.439,06 €	2.593,83 €	2.735,94 €	2.800,96 €	2.878,63 €
S 2	2.084,19 €	2.190,24 €	2.268,50 €	2.356,03 €	2.448,08 €	2.540,15 €

Anhang A zur Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 22f. SGB VIII sind

Entspricht 96,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.702,36 €	3.804,81 €	4.295,78 €	4.663,97 €	5.216,28 €	5.553,79 €
S 17	3.390,12 €	3.651,40 €	4.050,27 €	4.295,78 €	4.786,68 €	5.075,13 €
S 16	3.314,52 €	3.571,62 €	3.841,63 €	4.173,01 €	4.541,23 €	4.762,15 €
S 15	3.189,62 €	3.436,58 €	3.682,09 €	3.964,39 €	4.418,50 €	4.614,85 €
S 14	3.160,92 €	3.401,35 €	3.674,15 €	3.951,67 €	4.258,52 €	4.473,29 €
S 13	3.087,96 €	3.315,84 €	3.620,71 €	3.866,16 €	4.173,01 €	4.326,42 €
S 12	3.070,71 €	3.306,45 €	3.598,76 €	3.856,49 €	4.175,63 €	4.310,64 €
S 11b	3.018,02 €	3.259,43 €	3.415,32 €	3.808,08 €	4.114,92 €	4.299,03 €
S 11a	2.958,96 €	3.196,68 €	3.351,58 €	3.743,45 €	4.050,27 €	4.234,38 €
S 10	2.771,78 €	3.058,20 €	3.201,41 €	3.626,05 €	3.970,22 €	4.252,92 €
S 9	2.734,69 €	2.949,73 €	3.184,85 €	3.526,86 €	3.847,48 €	4.093,30 €
S 8b	2.734,69 €	2.949,73 €	3.184,85 €	3.526,86 €	3.847,48 €	4.093,30 €
S 8a	2.680,36 €	2.885,60 €	3.088,67 €	3.281,05 €	3.468,07 €	3.663,11 €
S 7	2.611,19 €	2.809,41 €	3.000,09 €	3.190,71 €	3.333,73 €	3.547,07 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.489,20 €	2.684,28 €	2.851,12 €	2.964,34 €	3.071,58 €	3.238,65 €
S 3	2.338,82 €	2.525,81 €	2.686,08 €	2.833,25 €	2.900,57 €	2.981,01 €
S 2	2.168,15 €	2.274,76 €	2.353,58 €	2.439,82 €	2.535,14 €	2.630,49 €

Anhang A zur Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22f. SGB VIII

Entspricht 100,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.733,74 €	3.847,26 €	4.343,71 €	4.716,01 €	5.274,49 €	5.615,77 €
S 17	3.391,53 €	3.692,14 €	4.095,47 €	4.343,71 €	4.840,10 €	5.131,76 €
S 16	3.311,26 €	3.611,48 €	3.884,50 €	4.219,58 €	4.591,90 €	4.815,29 €
S 15	3.187,77 €	3.474,93 €	3.723,18 €	4.008,62 €	4.467,80 €	4.666,35 €
S 14	3.171,02 €	3.439,30 €	3.715,15 €	3.995,76 €	4.306,04 €	4.523,21 €
S 13	3.117,30 €	3.352,84 €	3.661,11 €	3.909,30 €	4.219,58 €	4.374,70 €
S 12	3.074,50 €	3.343,35 €	3.638,92 €	3.899,53 €	4.222,22 €	4.358,74 €
S 11b	2.994,79 €	3.295,80 €	3.453,43 €	3.850,57 €	4.160,84 €	4.347,00 €
S 11a	2.933,26 €	3.232,36 €	3.388,98 €	3.785,22 €	4.095,47 €	4.281,63 €
S 10	2.800,73 €	3.090,13 €	3.234,84 €	3.663,92 €	4.011,69 €	4.297,33 €
S 9	2.723,92 €	2.982,65 €	3.220,39 €	3.566,21 €	3.890,41 €	4.138,97 €
S 8b	2.723,92 €	2.982,65 €	3.220,39 €	3.566,21 €	3.890,41 €	4.138,97 €
S 8a	2.685,14 €	2.917,80 €	3.123,13 €	3.317,66 €	3.506,77 €	3.703,99 €
S 7	2.620,66 €	2.840,76 €	3.033,56 €	3.226,32 €	3.370,93 €	3.586,65 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.481,17 €	2.714,24 €	2.882,94 €	2.997,41 €	3.105,85 €	3.274,79 €
S 3	2.321,05 €	2.553,99 €	2.716,05 €	2.864,86 €	2.932,94 €	3.014,27 €
S 2	2.182,40 €	2.293,44 €	2.375,39 €	2.467,05 €	2.563,43 €	2.659,84 €

Anhang A zur Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22f. SGB VIII

Entspricht 100,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.856,63 €	3.963,34 €	4.474,77 €	4.858,30 €	5.433,63 €	5.785,20 €
S 17	3.531,38 €	3.803,54 €	4.219,03 €	4.474,77 €	4.986,13 €	5.286,59 €
S 16	3.452,63 €	3.720,44 €	4.001,70 €	4.346,89 €	4.730,45 €	4.960,57 €
S 15	3.322,52 €	3.579,77 €	3.835,51 €	4.129,57 €	4.602,60 €	4.807,14 €
S 14	3.292,62 €	3.543,07 €	3.827,24 €	4.116,32 €	4.435,96 €	4.659,68 €
S 13	3.216,63 €	3.454,00 €	3.771,57 €	4.027,25 €	4.346,89 €	4.506,69 €
S 12	3.198,66 €	3.444,22 €	3.748,71 €	4.017,18 €	4.349,61 €	4.490,25 €
S 11b	3.143,77 €	3.395,24 €	3.557,62 €	3.966,75 €	4.286,38 €	4.478,16 €
S 11a	3.082,25 €	3.329,88 €	3.491,23 €	3.899,43 €	4.219,03 €	4.410,81 €
S 10	2.887,27 €	3.185,62 €	3.334,80 €	3.777,14 €	4.135,65 €	4.430,12 €
S 9	2.848,64 €	3.072,64 €	3.317,55 €	3.673,81 €	4.007,79 €	4.263,85 €
S 8b	2.848,64 €	3.072,64 €	3.317,55 €	3.673,81 €	4.007,79 €	4.263,85 €
S 8a	2.792,04 €	3.005,83 €	3.217,36 €	3.417,76 €	3.612,57 €	3.815,74 €
S 7	2.719,99 €	2.926,47 €	3.125,09 €	3.323,66 €	3.472,64 €	3.694,86 €
S 6		nicht besetzt				
S 5		nicht besetzt				
S 4	2.592,92 €	2.796,13 €	2.969,92 €	3.087,85 €	3.199,56 €	3.373,59 €
S 3	2.436,27 €	2.631,05 €	2.798,00 €	2.951,30 €	3.021,43 €	3.105,22 €
S 2	2.258,49 €	2.369,54 €	2.451,65 €	2.541,48 €	2.640,77 €	2.740,09 €

Anhang A zur Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 22f. SGB VIII sind

Entspricht 99,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.06.2018

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.715,07 €	3.828,02 €	4.321,99 €	4.692,43 €	5.248,12 €	5.587,69 €
S 17	3.374,57 €	3.673,68 €	4.074,99 €	4.321,99 €	4.815,90 €	5.106,10 €
S 16	3.294,70 €	3.593,42 €	3.865,08 €	4.198,48 €	4.568,94 €	4.791,21 €
S 15	3.171,83 €	3.457,56 €	3.704,56 €	3.988,58 €	4.445,46 €	4.643,02 €
S 14	3.155,16 €	3.422,10 €	3.696,57 €	3.975,78 €	4.284,51 €	4.500,59 €
S 13	3.101,71 €	3.336,08 €	3.642,80 €	3.889,75 €	4.198,48 €	4.352,83 €
S 12	3.059,13 €	3.326,63 €	3.620,73 €	3.880,03 €	4.201,11 €	4.336,95 €
S 11b	2.979,82 €	3.279,32 €	3.436,16 €	3.831,32 €	4.140,04 €	4.325,27 €
S 11a	2.918,59 €	3.216,20 €	3.372,04 €	3.766,29 €	4.074,99 €	4.260,22 €
S 10	2.786,73 €	3.074,68 €	3.218,67 €	3.645,60 €	3.991,63 €	4.275,84 €
S 9	2.710,30 €	2.967,74 €	3.204,29 €	3.548,38 €	3.870,96 €	4.118,28 €
S 8b	2.710,30 €	2.967,74 €	3.204,29 €	3.548,38 €	3.870,96 €	4.118,28 €
S 8a	2.671,71 €	2.903,21 €	3.107,51 €	3.301,07 €	3.489,24 €	3.685,47 €
S 7	2.607,56 €	2.826,56 €	3.018,39 €	3.210,19 €	3.354,08 €	3.568,72 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.468,76 €	2.700,67 €	2.868,53 €	2.982,42 €	3.090,32 €	3.258,42 €
S 3	2.309,44 €	2.541,22 €	2.702,47 €	2.850,54 €	2.918,28 €	2.999,20 €
S 2	2.171,49 €	2.281,97 €	2.363,51 €	2.454,71 €	2.550,61 €	2.646,54 €

Anhang A zur Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 22f. SGB VIII sind

Entspricht 100,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.856,63 €	3.963,34 €	4.474,77 €	4.858,30 €	5.433,63 €	5.785,20 €
S 17	3.531,38 €	3.803,54 €	4.219,03 €	4.474,77 €	4.986,13 €	5.286,59 €
S 16	3.452,63 €	3.720,44 €	4.001,70 €	4.346,89 €	4.730,45 €	4.960,57 €
S 15	3.322,52 €	3.579,77 €	3.835,51 €	4.129,57 €	4.602,60 €	4.807,14 €
S 14	3.292,62 €	3.543,07 €	3.827,24 €	4.116,32 €	4.435,96 €	4.659,68 €
S 13	3.216,63 €	3.454,00 €	3.771,57 €	4.027,25 €	4.346,89 €	4.506,69 €
S 12	3.198,66 €	3.444,22 €	3.748,71 €	4.017,18 €	4.349,61 €	4.490,25 €
S 11b	3.143,77 €	3.395,24 €	3.557,62 €	3.966,75 €	4.286,38 €	4.478,16 €
S 11a	3.082,25 €	3.329,88 €	3.491,23 €	3.899,43 €	4.219,03 €	4.410,81 €
S 10	2.887,27 €	3.185,62 €	3.334,80 €	3.777,14 €	4.135,65 €	4.430,12 €
S 9	2.848,64 €	3.072,64 €	3.317,55 €	3.673,81 €	4.007,79 €	4.263,85 €
S 8b	2.848,64 €	3.072,64 €	3.317,55 €	3.673,81 €	4.007,79 €	4.263,85 €
S 8a	2.792,04 €	3.005,83 €	3.217,36 €	3.417,76 €	3.612,57 €	3.815,74 €
S 7	2.719,99 €	2.926,47 €	3.125,09 €	3.323,66 €	3.472,64 €	3.694,86 €
S 6		nicht besetzt				
S 5		nicht besetzt				
S 4	2.592,92 €	2.796,13 €	2.969,92 €	3.087,85 €	3.199,56 €	3.373,59 €
S 3	2.436,27 €	2.631,05 €	2.798,00 €	2.951,30 €	3.021,43 €	3.105,22 €
S 2	2.258,49 €	2.369,54 €	2.451,65 €	2.541,48 €	2.640,77 €	2.740,09 €

Weitere Entgeltbestandteile und Zulagen

	gültig ab 1. Januar 2019	gültig ab 1. März 2020
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	97,17 €	98,20 €
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	87,47 €	88,40 €
Kinderzulage (Anlage 1 Abschnitt V - Buchstabe B)	90,00 €	90,00 €
Kinderzulagen Anlage 1 Abschnitt V - Buchstabe C):		
Kinderzulage (Anlage 1 V)	122,89 €	124,19 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V) VG 9a - 12	6,95 €	7,02 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V) VG 5		
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V) VG 9-12	34,71 €	35,08 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V) VG 9a	27,74 €	28,03 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V) VG 8	20,82 €	21,04 €
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	20,99 €	21,21 €
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	113,02 €	114,22 €
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	135,64 €	137,08 €
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	149,78 €	151,37 €
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	165,85 €	167,61 €
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	138,21 €	139,68 €
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	184,04 €	185,99 €
Zuschlag für Nachtarbeit (Anlage 6a lit. e)	1,66 €	1,68 €
Zuschlag für Samstagsarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,82 €	0,83 €
Garantiebetrag § 13 Abs. 4 Anlage 33 - EG S 2 bis S 8b	62,74 €	63,41 €
Garantiebetrag § 13 Abs. 4 Anlage 33 - EG S 2 bis S 8b - Kita		
Garantiebetrag § 13 Abs. 4 Anlage 33 - EG S 9 bis S 18	100,41 €	101,47 €
Garantiebetrag § 13 Abs. 4 Anlage 33 - EG S 9 bis S 18 - Kita		
	gültig ab 1. Januar 2019	gültig ab 1. Januar 2020
Garantiebetrag § 14 Abs. 4 Anlage 31 a.F. - EG 1 bis 6	62,74 €	63,41 €
Garantiebetrag § 14 Abs. 4 Anlage 31 a.F. - EG 7 bis 8		
Garantiebetrag § 14 Abs. 4 Anlage 31 a.F. - EG 9a bis 15	100,41 €	101,47 €
Garantiebetrag § 14 Abs. 4 Anlage 32 a.F. - EG 1 bis 6	62,74 €	63,41 €
Garantiebetrag § 14 Abs. 4 Anlage 32 a.F. - EG 7 bis 8		
Garantiebetrag § 14 Abs. 4 Anlage 32 a.F. - EG 9a bis 15	100,41 €	101,47 €

C. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 21. Juni 2018 in Kraft.

Für die Richtigkeit:

gez. Hubert Garski
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

gez. Johannes Brumm
stellv. Vorsitzender der Regionalkommission Ost

H a m b u r g, 31. Juli 2018

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 260

Erzbistum Hamburg

September 2018

Amtsblatt ohne Stellenbörse

Der Abdruck der offenen Stellen des Erzbistums Hamburg im Amtsblatt plus entfällt ab sofort. Alle aktuellen Stellenausschreibungen sind jederzeit auf der Homepage des Erzbistums Hamburg www.erzbistum-hamburg.de unter dem Stichwort „Stellenbörse“ zu finden.

Romero-Vesper

Der Kleine Michel (Katholische Kirche St. Ansgar, Michaelisstraße 5, Hamburg-Neustadt) und die Pastorale Dienststelle (Referat missio/Weltkirche) laden zu einem Vesper-Gottesdienst zu Ehren von Erzbischof Oscar Arnulfo Romero ein. Der Erzbischof von San Salvador, der am 24. März 1980 während der Heiligen Messe von rechten Todesschwadronen erschossen wurde und am Sonntag, 14. Oktober 2018, heiliggesprochen wird. Der Hamburger Gottesdienst beginnt am Montag, 22. Oktober, um 19.30 Uhr.

Handbuch Bibel-Pastoral

Jens Ehebrecht-Zumsande, Leiter des Strategiebereichs Missionarische Kirche im Erzbistum Hamburg, hat zusammen mit dem Berliner Professor Andreas Leinhäupl das „Handbuch Bibel-Pastoral“ herausgegeben. Darin geht es um die Frage, wie eine biblisch ausgerichtete Pastoral entwickelt, begleitet, gefördert und erlebbar gemacht werden kann. Nähere Informationen unter www.schwabenverlag-online.de

Irland und die Religiosität Europas

Irland-Reisende suchen nicht nur grüne Wiesen und wilde Küsten, sondern sind oft auch auf religiöser Spurensuche. Die einen suchen nach der keltischen Religion, die anderen nach der frühen christlichen Klosterkultur. Das neueste Heft der Zeitschrift „Welt und Umwelt der Bibel“ mit dem Titel „Irland. Von Druiden und eigensinnigen Mönchen“ stellt vor, was die Wissenschaft von den Kelten, den Klöstern und dem Einfluss der Iren auf das Christentum weiß.

Die keltische Religion ist für die Religionswissenschaft kaum fassbar. Schriftliche Quellen aus keltischer Zeit gibt es nicht. Von den Druiden

weiß man nur aus christlicher Polemik gegen das Heidentum. Die archäologischen Funde aus dem eisenzeitlichen Irland bieten keine Anhaltspunkte für die Jenseitsvorstellungen jener Zeit. Auch das neuzeitliche Interesse an den Kelten sei oft gekennzeichnet durch die Projektion eigener Ideale und Konflikte zurück in diese Zeit. Dieses nüchterne Resümee zieht der Experte für keltische Religionsgeschichte, Professor Dr. Bernhard Maier von der Universität Tübingen. Besser ist die Quellenlage ab dem 6. Jahrhundert, in dem zahlreiche Klöster gegründet wurden. Professor Dr. Hubertus Lutterbach von der Universität Duisburg-Essen beschreibt die Eigenheiten des irischen Klosterlebens. Es hebt sich durch besonders harte Bußübungen und sehr viel Beten hervor, weil die Gläubigen darin einen wirksamen Schutz gegen Dämonen und den Teufel sahen. Zum Teil wurden Doppelklöster angelegt, in denen männliche und weibliche Ordensleute unter einer Leitung lebten – und das konnten auch Äbtissinnen sein.

Der Einfluss der irischen Klöster reichte aber weit über die Insel hinaus. Mönche wie Columban wanderten bis auf den Kontinent. Hier kamen sie in Konflikt mit den gallischen Bischöfen, gerieten aber auch in die zahlreichen politischen und kirchlichen Intrigen in Gallien und Franken. Zugleich galten die Mönche von der grünen Insel als sehr gelehrt und gelangten um 800 sogar an den Hof Karls des Großen. Der irische Historiker Professor Dr. Dáibhí Ó Cróinín beschreibt die detailreich diese Einflüsse.

Die Handschriftentradition der irischen Kirche ist im „Book of Kells“, zu dem jährlich eine Million Besucher ins Trinity College in Dublin pilgern, einzigartig dokumentiert. Es verbindet die Buchmalerei byzantinischer und karolingischer Tradition mit der vorchristlichen keltischen Kunst. Doch sind die wissenschaftlichen Meinungen über den Sinn vieler Buchilluminationen geteilt, schreibt die Kunsthistorikerin Dr. Rachel Moss aus Dublin in ihrem Beitrag für „Welt und Umwelt der Bibel“. Weitere Beiträge gehen der Frage nach, ob ein irischer Abt bereits im 6. Jahrhundert mit einem Boot Nordamerika erreicht hat und was es mit

dem Streit um die richtige Berechnung des Ostertermins auf sich hatte. Und schließlich gibt es auch Beispiele von dem, was man heute in Irland sehen kann: eine Klosteranlage auf einer einsamen Insel oder ein Hochkreuz als Bilderbibel in Stein. Bibliographischer Hinweis: Irland. Von Druiden und eigensinnigen Mönchen, Welt und Umwelt der Bibel 3/18, ISBN 978-3-944766-60-7, einzeln 11,30 Euro

Welt und Umwelt der Bibel kann im Abonnement, im Zeitschriftenfachhandel und auch einzeln bezogen werden bei: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 150 365, 70076 Stuttgart, E-Mail: bibelinfo@bibelwerk.de, Telefon 07 11 / 6 19 20-50, Fax -77

Mit einem Engel unterwegs

Engel sind in fast allen biblischen Büchern Einzelercheinungen an besonders wichtigen Punkten der Erzählung. Beim Buch Tobit hingegen zieht sich die Begleitung durch einen Engel durch das gesamte Buch. Daher lädt die Mitgliederzeitschrift des Katholischen Bibelwerks e.V., *Bibel heute*, ihre Leserinnen und Leser zu einem „Lesespaziergang“ durch das ganze Buch ein, erläutert wichtige Themen und Leitworte. Das Themenheft eignet sich daher auch als Arbeitshilfe, um das Tobitbuch, das mit 14 Kapiteln einen überschaubaren Umfang hat, einzeln oder in einer Gruppe durchzulesen.

Die Redaktion der Zeitschrift, die gemäß ihrem Titel Wert auf den Gegenwartsbezug ihrer Themen legt, ist der Meinung, dass das Buch sehr

klar Lebensthemen heutiger Menschen aufgreift und so in Gesamtheit gut zu lesen ist. Denn es geht keineswegs nur um den Engel, sondern um das Zusammenspiel von Menschlichem und Göttlichem, um menschliche Hilfe, in der göttliche Hilfe erfahrbar wird. In drei Abschnitten werden daher Lesehilfen und Fragen zur eigenen Beschäftigung mit dem Text angeboten.

In der Gegenwart verankert wird die ca. 2200 Jahre alte Erzählung, die in wichtigen Teilen in der biblischen Stadt Ninive spielt, durch das Interview mit der Dominikanerin Dr. Nazik Maty. Sie musste 2014 mit ihrem Konvent aus der Ebene von Ninive fliehen, weil der „Islamische Staat“ die Gegend stürmte. Im kurdischen Erbil fanden die Ordensschwwestern zusammen mit anderen Christen Zuflucht. Die Dominikanerin beschreibt, wie aktuell das Tobitbuch für sie in dieser Situation ist.

Weitere aktuelle Bezüge ergeben sich durch das Aufgreifen von Leitworten aus dem Buch Tobit, durch einen Blick auf die nicht immer einfachen Familienbande, die damals wie heute eine wichtige Rolle spielen, durch das Bibelprojekt oder durch die Rubrik „Persönlich“, die die Frage stellt, ob Engel Flügel haben. „Das besondere Bild“ verbindet die Tobiterzählung mit dem Bild „Maria Knotenlöserin“ aus Augsburg, das eine Szene aus dem Tobitbuch enthält.

„Bibel heute“ ist erhältlich im Abonnement und einzeln bei: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 15 03 65, 70076 Stuttgart, bibelinfo@bibelwerk.de

Das „amtsblatt plus“ erscheint als Beilage zum Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg.

Herausgeber: Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg

Redaktion: Katholische Presse- und Informationsstelle, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg,

Telefon 040 / 24 87 72 24, eMail: nielen@erzbistum-hamburg.de

Redaktionsschluß: jeweils der 1. des Monats

**Einladungen an
die Priester und Diakone,
die Ordensfrauen und Ordensmänner,
die Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen,
die Pfarrhaushälterinnen und Pfarrsekretärinnen
im Erzbistum Hamburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

die herbstquatember kommen näher. Herzlich lade ich Sie ein zum Besinnungstag in Nütschau.

Termin: **Montag, 24. September 2018**
mit Prälat Msgr. Patrick Boland, Dekan für die Bundespolizei
zum Thema "Vor dem Angesichte Gottes"

Verlauf:

10.30 Uhr	Vortrag zur Gewissensforschung
11.00 Uhr	Persönliche Besinnung
11.45 Uhr	Sext mit dem Konvent
12.00 Uhr	Mittagessen
13.15 Uhr	Meditation
14.00 Uhr	Beichte und Beichtgespräch Gelegenheit zum Kaffee
15.00 Uhr	Schlußgebet

Beichtväter: vier Patres aus Nütschau,
drei Priester aus den Regionen des Bistums

Kosten entstehen in Nütschau nur durch eine Teilnahme am Mittagessen (11,00 €) und am Kaffee (5,00 €). Für Zugreisende besteht die Möglichkeit ab Bad Oldesloe ein günstiges (pro Fahrt zzt. 3,10 €) Anruf-Sammel-Taxi (AST) zu bestellen. Das Taxi muss mindestens eine Stunde vorher bestellt werden unter der Tel.-Nr.: 04531-17400 und fährt vom Omnibusbahnhof Steig 4 C ab. Im übrigen wird geraten, auf örtlicher Ebene Absprachen über Fahrgemeinschaften zu treffen.

Ich bitte Sie, die Anmeldung sorgfältig auszufüllen (bitte Teilnahme an den Mahlzeiten angeben!) und bis zum **14. September 2018** einzusenden. Sie können sich auch gern telefonisch bei Frau Geesmann-Schütt, Tel. (040) 24877-488, per Fax (040) 24877-344 oder per Mail: geesmann-schuett@erzbistum-hamburg.de anmelden. Aus organisatorischen Gründen bitte ich Sie, von telefonischen Anmeldungen direkt beim Kloster Nütschau abzusehen. Nur, wenn kurzfristige Veränderungen eintreten, bitten wir, Kloster Nütschau direkt zu verständigen: Tel.: (04531) 5004-0, Fax: (04531) 5004-100.

Mit herzlichem Gruß!

Ihr 
Johannes Krefting

Termine 2018:

- Adventsquatember am 3. Dezember 2018, Erzbischof Dr. Stefan Heße

Anmeldung
(Bestätigung erfolgt nicht)

Bitte umgehend direkt senden an:

Erzbistum Hamburg
z. Hd. Frau Geesmann-Schütt
Am Mariendom 4
20099 Hamburg

Am Quatembermontag in Kloster Nütschau am 24. September 2018 nehme ich mit folgenden Personen teil:

1. Nachname:..... Vorname:.....

Adresse:.....

2. Nachname:..... Vorname:.....

Adresse:.....

3. Nachname:..... Vorname:.....

Adresse:.....

JA NEIN

Teilnahme am Mittagessen (11,00 €) Anzahl () ()

Teilnahme am Kaffee (5,00 €) Anzahl () ()

**Keine Barzahlung vor Ort im Kloster Nütschau
Bezahlung erst nach Erhalt einer Rechnung!**

NAME: _____

ANSCHRIFT: _____

DATUM: _____